



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften

BELS-REPORT

2019
BRUNSWICK
EUROPEAN
LAW SCHOOL
(BELS)

BEITRÄGE:

- » Michael Spence
- » Daniele Amoroso
- » Fritz Bauer

THEMEN:

- » Handelskrieg
 - » Digitalisierung
 - » Ius Cosmopoliticum
-

Titelbild:

DIE DOKTORAND/INNEN DER BELS UND DES ENTREPRENEURSHIP HUBS

v.l.: Leonhard Riedel, M.Sc., Kathrin Meinert, M.Sc., RA Dipl.-Jur. Christian Reichel,
Ass. iur. Tobias Böttcher, Ass. iur. Claudia Kurkin und Matthias Liedtke, M.A.

Nicht im Bild:

Hadi Ghorashi, M.Sc., Dipl.-Jur. Aria Jalal-Gündüz und
Ricarda Schlimbach, M.Sc., MBA

Zu eng begrenzt und zugleich grenzenlos – ein Widerspruch?

Vor 15 Jahren erschien der erste „Fachbereichsreport“, für den ich das Editorial schrieb. Angelehnt an die Annual Reports angloamerikanischer Fakultäten wird seitdem in knapper und gedrängter Form alles das zusammengefügt, was uns in der Fakultät erwähnenswert erscheint. Manches hat sich seit dem ersten „Fachbereichsreport“ als vorübergehender Ausdruck eines unbeständigen Zeitgeists überlebt (z. B. die unternehmerische Hochschule und Studierende als Kunden). Manches andere bleibt unverändert aktuell, wie zum Beispiel „die Verzahnung von Praxis, Forschung und Lehre“, die bis heute „das unverwechselbare Markenzeichen“ der Fakultät ist. Recht, Wirtschaft, Psychologie und Entrepreneurship bilden den Kern der Fakultät,

die sich, getragen von fünf Instituten, insbesondere der globalen Agenda 2030 und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen verpflichtet sieht.

Im Ergebnis sollen die Reporte nicht nur Einzelgeschehnisse dokumentieren, sondern auch Umbrüche und Veränderungen widerspiegeln. Damit tragen auch die Reporte zu einer steigenden Attraktivität der Fakultät bei. Die Attraktivität der BELS wird derzeit geprägt durch das hochwertige Studienangebot und die mit dem jeweiligen Studienabschluss erzielbare berufliche Perspektive. Zum Ausdruck einer attraktiven Fakultät treten ohne Anspruch auf Vollständigkeit hinzu: Die Vielfalt der Forschungsergebnisse,

die Erreichbarkeit und die Ästhetik des Campus, das akademische Leben sowie die Reputation einer Fakultät insgesamt. Eine bedeutende weitere Facette bilden lebendige Kooperationen mit ausländischen, nicht selten europäischen Fakultäten.

Der aktuelle Report gibt bereits durch das Titelbild einen Hinweis auf die zu engen Grenzen, die das deutsche Wissenschaftssystem noch immer setzt. Auf dem Titelcover sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen und StudentInnen der BELS abgebildet, die an einer auswärtigen Universität promovieren. Der BELS wird dagegen das Recht zur Promotion noch gesetzlich vorenthalten, obwohl es eigentlich im europäischen Bologna-System vorgesehen ist. Aber anders als in anderen europäischen Ländern, ist in Deutschland derzeit für Absolventen des Wirtschaftsrechts der Weg zur juristischen Promotion an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten deutscher Universitäten, aufgrund der fehlenden Verzahnung beider Hochschultypen, in der Realität weitgehend versperrt. Auch den nach deutschem Recht möglichen und von der Politik ausdrücklich gewünschten Weg einer institutionalisierten Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen im Bereich der Promotion, öffnen sich die juristischen Fakultäten in Deutschland bisher nicht – zum Schaden und auf Kosten gerade der besten AbsolventInnen wirtschaftsrechtlicher Studiengänge an Fachhochschulen. Sachlich begründbar ist diese Haltung juristischer Fakultäten deutscher Universitäten nicht. Geht es doch bei der Promotion – anders als bei juristischen Staatsexamina – nach dem regelmäßig fast identischen Wortlaut der Promotionsordnungen um den „Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswis-

senschaften“ beziehungsweise „eine beachtenswerte und selbstständige wissenschaftliche Leistung“ – um nicht mehr und nicht weniger!

Ein Ausweg aus dieser besonderen bildungspolitischen Sackgasse in Deutschland besteht in der Aufnahme eines Promotionsstudiums im Ausland, das möglicherweise gemeinsam mit der polnischen Universität SWPS in Warschau in der Zukunft auch den AbsolventInnen der BELS offenstehen kann. Deutschland zeigt sich hier – im Gegensatz zur europäischen Ordnung – als noch zu kleinteilig, als zu provinziell, sodass Universitäten im Ausland die Lücken schließen müssen, die in Deutschland offenbar derzeit nicht geschlossen werden können. In einer Welt, die zunehmend aus den Fugen geraten zu sein scheint und die mit den Folgen einer fortschreitenden Globalisierung, des Klimawandels, der Migration, der rasanten Entwicklung der Digitalisierung und mit anderen Phänomenen, wie zum Beispiel dem Brexit, zu kämpfen hat, schadet eine reflexive Standortbestimmung innerhalb der Fakultät nicht. Damit werden zugleich die Aufgaben der Fakultät in einer sich rasch ändernden Welt neu justiert und bestimmt. Auf neue Fragen können zumindest Recht und Ökonomie entscheidende Antworten geben. Dabei spielt die (alte) Frage nach der Gerechtigkeit auch in der Gegenwart weiterhin eine zentrale Rolle. Es sind nicht nur Nobelpreisträger der Ökonomie, die immer wieder die Frage nach der Gerechtigkeit neu aufwerfen und beantworten, auch ProfessorInnen, MitarbeiterInnen und StudentInnen kehren in Vorlesungen, bei Forschungsaufgaben und auch sonst immer wieder auf diesen Punkt zurück und sei es nur, wenn Rechtsnormen mittels einer Subsumtion zur Anwendung gelangen. Gerechtigkeit im Sinne einer ökonomischen, sozia-

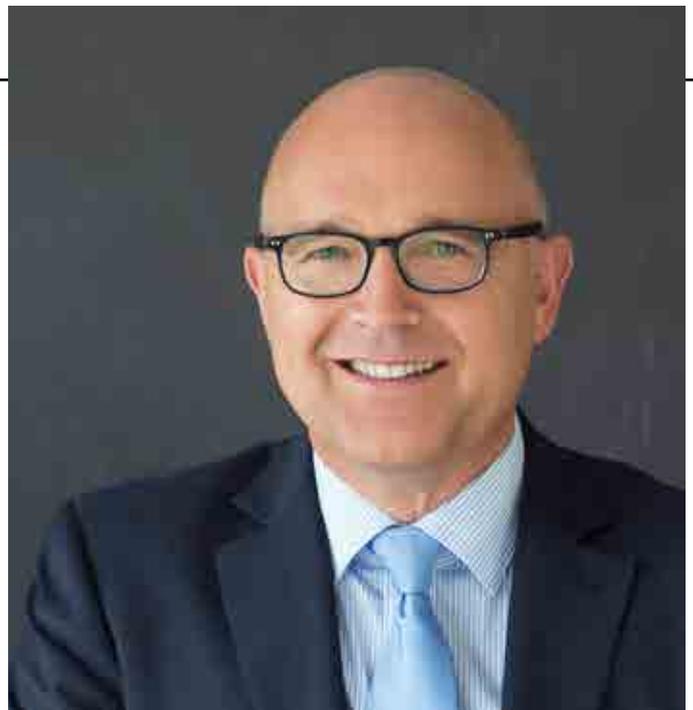
len und ökologischen Fairness sollte erreichbar sein. Sie erscheint somit als eine der drängendsten Aufgaben der Gegenwart.

Die Vereinten Nationen haben mit der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, verbunden mit 17 Nachhaltigkeitszielen, den Sustainable Development Goals (SDGs), eine Antwort auf die gegenwärtigen Herausforderungen der Menschheit in einem globalen Sinne gegeben. Die SDGs berühren nahezu sämtliche Bereiche des Rechts, der Wirtschaft, der Ökologie und zahlreicher sozialer Bereiche. Das Engagement der Zivilgesellschaft, zu der auch die akademische Welt der Hochschulen sowie ProfessorInnen und StudentInnen zählen, bildet dabei einen wichtigen Erfolgsfaktor für deren Umsetzung. So sind wir es, die diese Aufgabe annehmen und sie daher zu Recht in der Fakultät als ein Leitziel aufgenommen haben. Der BELS-Report 2019 hat zahlreiche der hier angesprochenen Themen aufgegriffen und hält weitere Einsichten und Betrachtungen bereit, die insgesamt einen Facettenreichtum zeigen, der über das Gewöhnliche hinausgehen dürfte.

Recht viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser,

Ihr
Winfried Huck

Dekan der Brunswick European Law School (BELS)



Inhalte

3	Editorial
8	Wie Ungleichheit die Wirtschaftsleistung untergräbt
	Ius Cosmopolitanum
12	Das Weltbürgerrecht in einer brüchigen Weltordnung
14	Zur Geschichte und Zukunft der Meinungsfreiheit
	Handelskrieg
17	Trade War mit China – Worum geht es den USA?
23	Der Zollstreit zwischen der EU und den USA
	Rechtlich gerahmte Digitalisierung
34	Kriegsführung 4.0: Ethische und rechtliche Implikationen
40	Digitalisierung im Personalwesen
42	Recht Digital – Rechtsrahmen der Digitalisierung in Europa
46	Social Media Marketing für Nachhaltigkeit und Wohlbefinden
51	Digitales Niedersachsen – Chancen, Risiken, Nachhaltigkeit
	Beiträge
54	70 Jahre Grundgesetz im Spiegel der Digitalisierung – alles „in guter Verfassung“?
60	Einführung der Brückenteilzeit
62	Eine e-motionale Seite der Mathematik
	Entrepreneurship Hub
64	Innovative Forschung für praxisrelevante Impulse
68	Silicon Valley: MBA Studierende reisen ins mächtigste Tal der Welt
	Empfehlung
71	Leseliste für Studierende

	Vignetten
72	Fritz Bauer (1903–1968)
80	Axel Berger
	Internationales
82	EU-CARICOM Law Conference
86	Doing Business in Asia
90	Israel: Nicht was wir erwartet hatten, sondern viel mehr!
98	Auszeichnung für Josephin Paula Rönker
100	Bei den Vereinten Nationen in Genf
102	At the heart of Europe – Traineeship at the Council of the European Union
105	Excursion to Stockholm
106	Interview mit Prof. Dr. Daniele Amoroso
	Aus der Fakultät
108	Gastvorträge
109	Medaillen
	Aus der Lehre
112	Exkursion zum Bundesarbeitsgericht
114	München als Hauptstadt des geistigen Eigentums
	Studium
116	Absolventenfeier
120	AbsolventInnen
122	Studieren an der BELS
126	Personal der BELS
128	Nachgefragt – Interview mit Frank Oesterhelweg
131	Impressum

HINTERGRUND

Wie Ungleichheit die Wirtschaftsleistung untergräbt

A photograph of a man in a dark suit and blue tie sitting on a set of stone stairs. He is looking down at a cardboard sign he is holding, which has the word 'JOB?' written on it in black marker. The background is a blurred outdoor setting.

VON MICHAEL SPENCE

MAILAND – Vor etwa einem Jahrzehnt veröffentlichte die Kommission für Wachstum und Entwicklung (unter meinem Vorsitz) einen Bericht, in dem versucht wurde, aus 20 Jahren Forschung und Erfahrung in einer Vielzahl von Ländern Lehren für die Entwicklungsländer zu entwickeln. Die vielleicht wichtigste Lektion war, dass Wachstumsmodelle, die Inklusion und Ungleichheit nicht berücksichtigen, im Allgemeinen scheitern.

Der Grund für dieses Scheitern ist nicht unbedingt wirtschaftlich. Diejenigen, die von den Entwicklungsmitteln nachteilig betroffen sind, sowie diejenigen, denen es an ausreichenden Möglichkeiten mangelt,

ihre Vorteile zu nutzen, werden immer frustrierter. Das wiederum fördert die soziale Polarisierung, die zu politischer Instabilität, Stillstand oder kurzfristigen Entscheidungen mit schwerwiegenden langfristigen Folgen für die Wirtschaftsleistung führen kann.

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass Inklusivität nur die Nachhaltigkeit von Wachstumsmustern in Entwicklungsländern beeinflusst, obwohl die spezifische Dynamik von einer Reihe von Faktoren abhängt. So ist beispielsweise die zunehmende Ungleichheit in einem wachstumsstarken Umfeld (bei einer jährlichen Wachstumsrate von beispielsweise 5–7 %) weniger wahrscheinlich als in einem



Umfeld mit niedrigem oder keinem Wachstum, in dem die Einkommen und Chancen einer Teilmenge der Bevölkerung entweder stagnieren oder rückläufig sind.

Letztere Dynamik spielt sich nun in Frankreich ab, mit den Gelbwesten-Protesten des letzten Monats. Unmittelbare Ursache der Proteste war eine neue Kraftstoffsteuer. Die Mehrkosten waren nicht allzu groß (etwa 0,30 Dollar pro Gallone), aber die Kraftstoffpreise in Frankreich gehörten bereits zu den höchsten in Europa (etwa 7 Dollar pro Gallone, einschließlich der bestehenden Steuern). Obwohl eine solche Steuer die Umweltziele durch eine Verringerung

»In Wirklichkeit ging es um die Gleichgültigkeit der Regierung gegenüber der Notlage der Mittelschicht außerhalb der großen französischen Ballungszentren.«

der Emissionen voranbringen könnte, wirft sie Fragen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf. Darüber hinaus war die – inzwischen wieder aufgehobene – Steuer weder einkommensneutral, noch dazu bestimmt, Ausgaben zu finanzieren, die den kriegengeschüttelten Haushalten Frankreichs helfen, insbesondere in ländlichen Gebieten und kleineren Städten.

In Wirklichkeit ging es bei dem Ausbruch der Proteste der Gelbwesten weniger um die Treibstoffsteuer, als um das, was ihre Einführung bedeutete: die Gleichgültigkeit der Regierung gegenüber der Notlage der Mittelschicht außerhalb der großen französischen Ballungszentren. Da die Polarisierung von Arbeitsplätzen und Einkommen in den letzten Jahrzehnten in allen entwickelten Volkswirtschaften zugenommen hat, sollten die Unruhen in Frankreich als Weckruf für andere dienen.

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die negativen Auswirkungen der Wachstumsmodelle auf die Verteilung in den entwickelten Volkswirtschaften vor etwa 40 Jahren begannen, als der Anteil der Arbeitskräfte am Volkseinkommen anfang zu sinken. Später gerieten die arbeitsintensiven Fertigungssektoren der entwickelten Volkswirtschaften unter zunehmenden Druck durch ein immer wettbewerbsfähigeres China und in jüngster Zeit durch Automatisierung.

Eine Zeit lang hielten Wachstum und Beschäftigung an und überdeckten die zugrunde liegende Arbeitsplatz- und Einkommenspolarisierung. Aber mit der globalen Finanzkrise 2008 brach das Wachstum zusammen, die Arbeitslosigkeit stieg an, und Banken, die man hatte zu groß werden lassen, als dass sie scheitern konnten, mussten gerettet werden, um einen größeren wirtschaftlichen Zusammenbruch zu

verhindern. Dies offenbarte eine weitreichende wirtschaftliche Unsicherheit und untergrub das Vertrauen in die Führungskräfte und Institutionen des Establishments.

Sicherlich hat Frankreich, wie eine Reihe anderer europäischer Länder, auch selbst zu den Hindernissen für Wachstum und Beschäftigung beigetragen, wie beispielsweise durch die Struktur und Regulierung der Arbeitsmärkte. Aber jede Bemühung, diese Probleme anzugehen, muss mit Maßnahmen einhergehen, die die Polarisierung von Arbeitsplätzen und Einkommen mildern und schließlich umkehren. Schließlich ist es gerade diese Polarisierung, die die Unzufriedenheit und politische Instabilität der Bevölkerung verstärkt hat.

Bisher ist Europa jedoch in dieser Hinsicht abgrundtief gescheitert – und hat einen hohen Preis dafür bezahlt.

In vielen Ländern haben sich nationalistische politische Kräfte mit einer Anti-Establishment-Agenda durch-

»In den USA wächst wie in Europa die Kluft zwischen dem Mittelstand und den Spitzenverdienern beziehungsweise zwischen den Metropolen und dem Rest der Bevölkerung.«

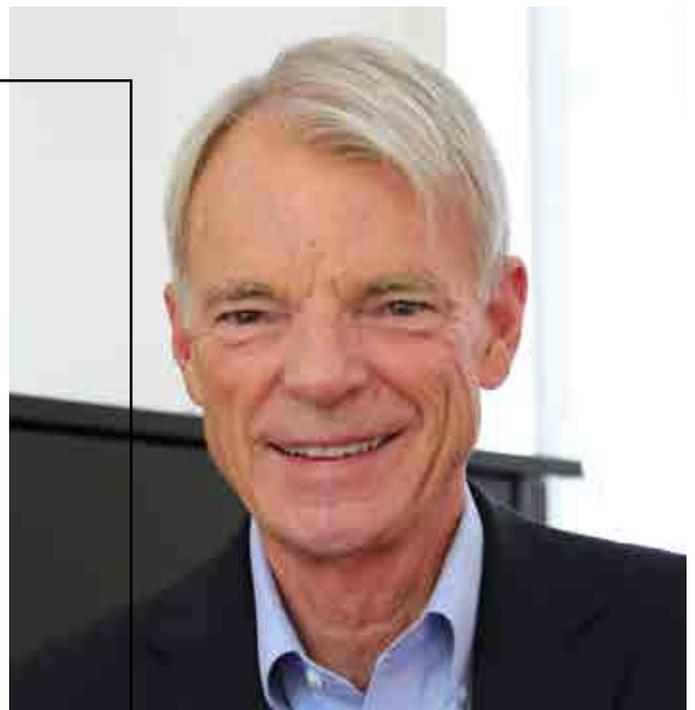
gesetzt. Im Vereinigten Königreich hat die weit verbreitete Frustration über den Status quo die Abstimmung im Jahr 2016 über den Austritt aus der EU angeheizt, und eine ähnliche Stimmung untergräbt nun die französische und deutsche Regierung. In Italien trug sie zum Sieg einer populistischen Koalitionsregierung bei. An dieser Stelle ist es schwierig, tragfähige Lösungen für die Vertiefung der europäischen Integration zu finden, ganz zu schweigen von der politischen Führung, die für ihre Umsetzung erforderlich ist.

In den Vereinigten Staaten ist die Situation nicht viel besser. Wie in Europa wächst die Kluft zwischen dem Mittelstand und den Spitzenverdienern beziehungsweise zwischen den Metropolen und dem Rest der Bevölkerung. Dies trug zur Ablehnung von Establishment-Politikern durch die

Kurzvita

Michael Spence, Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften, ist Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Stern School of Business der New York University und Senior Fellow an der Hoover Institution.

Copyright: Project Syndicate, 2018
www.project-syndicate.org



Wähler bei und ermöglichte den Sieg von US-Präsident Donald Trump im Jahr 2016. Trump stellt die Frustration der Wähler inzwischen in den Dienst einer Politik, die die Ungleichheit nur noch verschlimmert.

Längerfristig können anhaltende, nicht inklusive Wachstumsmodelle zu politischen Lähmungen oder Schwankungen von einer relativ extremen politischen Agenda zur anderen führen. Lateinamerika zum Beispiel verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit populistischen Regierungen, die steuerlich nicht tragfähige Agenden verfolgen, bei welchen Verteilungskomponenten gegenüber wachstumsfördernden Investitionen bevorzugt werden. Es verfügt auch über umfangreiche Erfahrungen mit anschließenden abrupten Verschiebungen hin zu extrem marktorientierten Modellen, die die komplementären Rollen ignorieren, die Staat und Privatsektor spielen müssen, um ein starkes Wachstum zu sichern.

Eine stärkere politische Polarisierung hat auch zu einem zunehmend konfrontativen Ansatz in den internationalen Beziehungen geführt. Dies wird das globale Wachstum beeinträchtigen, indem es die Fähigkeit der Welt untergräbt, die Regeln für Handel, Investitionen sowie den Verkehr von Personen und Informationen zu ändern. Es wird auch die Fähigkeit der Welt beeinträchtigen, längerfristige Herausforderungen wie Klimawandel und Arbeitsmarktreformen anzugehen.

Aber um auf den Anfang zurückzukommen, sind die wichtigsten Lehren aus den Erfahrungen in den Entwicklungs- und Schwellenländern, dass Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und Inklusivität untrennbar miteinander verbunden sind. Darüber hinaus lassen

große Inklusions-Misserfolge Reformen und Investitionen scheitern, die das Wachstum langfristig stützen würden. Und der wirtschaftliche und soziale Fortschritt sollte wirksam verfolgt werden – nicht mit einer einfachen Liste von Politiken und Reformen, sondern mit einer Strategie und einer Agenda, die eine sorgfältige Abfolge und Beschleunigung der Reformen beinhaltet und die Aufmerksamkeit nicht nur flüchtig auf die Verteilungsergebnisse lenkt.

Das Schwierige am Erstellen inklusiver Wachstumsstrategien ist nicht so sehr, nicht zu wissen, welche Ziele man verfolgen will, sondern, herauszufinden, wie man dorthin gelangt. Und es ist schwer, weshalb Führungs- und Politikkompetenz eine entscheidende Rolle spielen.

*Aus dem Englischen von
Eva Göllner*

Das Weltbürgerrecht in einer brüchigen Weltordnung



VON DIPL.-JUR. ARIA JALAL-GÜNDÜZ

Stellen Sie sich vor, die Welt würde jedem Einzelnen von uns gehören. Niemand könnte ein Territorium für sich oder eine menschliche Gruppierung allein beanspruchen. Sie könnten reisen wohin Sie möchten und keiner darf Ihnen den Grenzübergang verwehren. Wäre das nicht die Idealvorstellung von moralischer Gerechtigkeit? Ein Kosmopolit der sich als Bürger der ganzen Welt versteht, vertritt diesen Standpunkt. Allen Bewohnern dieses Planeten sollen die gleichen Rechte zustehen.

Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit beschäftigen aktuell die ganze Welt und Konflikte lassen an der Weltordnung zweifeln. Auf der 55. Münchner Sicherheitskonferenz am 18. Februar 2019 war die aktuelle Weltordnung an der Tagesordnung. Die Kriege im Jemen und in Syrien, der Rückzug Russlands und der USA aus dem Vertrag über

nukleare Mittelstreckensysteme und die Lage in Venezuela sind nur einige Konflikte in der Liste der internationalen Krisenherde. Das Auswärtige Amt spricht sogar von der vielleicht tiefsten Krise der Weltordnung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Immer mehr wird der Traum von Gerechtigkeit und friedlicher Koexistenz angestrebt. Die Anschauung des Weltbürgertums, als zeitlose Ideologie, könnte aktueller denn je sein. Ob die kosmopolitische Gerechtigkeit einen Ausweg darstellt, ist fraglich und aus rechtsphilosophischer Sicht zu betrachten. Was steckt hinter dieser Weltvorstellung und wäre ein Weltstaat nach Kant die Lösung für unsere Probleme?

Die Rechtsphilosophie befasst sich mit konstitutiven Fragen des Rechts und baut eine Verbindung zwischen Recht und Moral auf. Kant legt in seinem

philosophischen Entwurf „Zum ewigen Frieden“ von 1795 einen essentiellen Grundstein für eine Ethik, der es an Modernität nicht mangelt. Während man unter Ethik die Wissenschaft der Moral versteht, betrachtet man im Rahmen der globalen Ethik weltweite Beziehungen unter Menschen, Staaten und Völkern bezüglich ihrer moralischen Erfordernisse. Zu den bekannten Vordenkern der globalen Ethik wie der Stoa (4. J. v. Chr.), Grotius (1625) und Hobbes (1651), zählt auch Immanuel Kant (1795), der drei Arten von Recht anerkennt, nämlich: Staatsbürgerrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Gegenstand des *ius cosmopolitanum* ist das Weltbürgerrecht.

Dieses soll nach Kant „auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“. Darunter verbirgt sich die Auffassung, dass das Recht eines Fremden bei Ankunft auf dem



Boden eines anderen nicht feindselig behandelt werden darf. Dabei unterscheidet er zwischen dem nicht eingeräumten Gastrecht (danach kann sich jede Person unter allen Umständen in einem fremden Land niederlassen) und dem zustehenden Besuchsrecht (menschliches Schutzrecht bei Bedarf). Das Besuchsrecht steht allen Menschen dieser Welt zu, da die Oberfläche der Erde als gemeinschaftlicher Besitz einzustufen ist. Die Erde hat ursprünglich niemandem gehört, sodass keiner an einem Ort mehr Rechte hat als der andere. Das Recht an der Oberfläche der Erde kommt der Menschengattung gemeinschaftlich zu. Die Plünderung anderer Stämme ist dem Naturrecht zuwider und der Kolonialismus ist aufs Schärfste zu verurteilen. Ein Abweisen von Fremden ist lediglich erlaubt, sofern es keinen absehbaren Untergang des Fremdlings zur Folge hat. Das Weltbürgerrecht

regelt also das Verhältnis einzelner Personen und Staaten, denen sie nicht angehören. Ein bedingungsloses Gastrecht räumt Kant der Menschheit jedoch nicht ein, sodass die Vorstellung sich an jedem Ort der Erde niederlassen zu können verfällt.

Die Frage nach einem dauerhaften Frieden zwischen Staaten beantwortet er mit der gemeinschaftlichen Anforderung von der Vernunft geleitete Maxime einzuhalten, während die Politik zusätzliche Friedenssicherung gewährleisten soll. „Der Frieden ist kein Naturzustand, sondern muss erst gestiftet werden, sodass die Schaffung eines Weltstaats diesen garantieren könnte.“

Kant hält einen Weltstaat zwar „in thesi“ für richtig, verwirft ihn aber „in hypothesi“ wieder. Grund dafür ist die nicht mögliche Organisation

von gemeinsamer Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung innerhalb eines weltumspannenden Staates aufgrund der Größe. Die Schaffung einer Universalregierung steht auch nicht im Einklang mit der Natur. Die Existenz von Sprachen und Religionen sind der Beweis gegen eine gewollte Zusammenschmelzung. Daher vertritt Kant die Ansicht, dass Frieden und Freiheit eher in einem Staatenbund als in einem Weltstaat zu realisieren seien. Dieser Bund soll feindselige Neigungen aufhalten und ein friedliches Zusammenleben in einem kriegsfreien Gebiet sichern.

Die Lösung für gegenwärtige Probleme ist daher auch nach Kants Auffassung von Weltbürgerrecht kein Weltstaat in dem Sinne, sondern vielmehr die Gründung eines Staatenbundes. Seit 1945 befinden wir uns durch die Gründung der Vereinten Nationen auf dem richtigen Weg, Konflikte im Kantischen Sinne zu lösen. Das *ius cosmopolitanum* ist daher in der Gegenwart bereits in der Umsetzung.

Primärquelle:

Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Hrsg. von Rudolf Malters, Reclam, Stuttgart 2008.

Sekundärquellen:

Auswärtiges Amt, Welt in Scherben oder erneuter Multilateralismus? <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/muenchner-sicherheitskonferenz-2019/2189796>

Pollok, Konstantin; Wann beginnt die Einigkeit? Die UN im Lichte Immanuel Kants Schrift zum ewigen Frieden. <https://web.archive.org/web/20170420115102/http://archiv.sicetnon.org/ordnung.htm>

IUS COSMOPOLITICUM

Zur Geschichte und Zukunft der Meinungsfreiheit

VON DR. CHRISTIAN LEWKE, LL.M.





Wie kommt man dazu, im Jahr 2019 etwas zur Meinungsfreiheit zu schreiben? Scheint nicht alles gesagt zu sein? Wir kennen es, aus dem Geschichtsunterricht in der Schule: Unter dem Kaiser durfte man nicht sagen, was man dachte. Das war schlecht. Unter den Nazis noch viel weniger, das war noch schlechter. Und in der DDR tat man es besser auch nicht, wenngleich die Bonzen dort harmloser waren als jene zwischen 1933 und 1945. Aber was soll's: Jetzt haben wir sie, die Meinungsfreiheit, festgeschrieben in Artikel 5 Absatz 1 in unserem Grund-

»Unsere Welt ist so kompliziert und unübersichtlich geworden, dass der einzelne Rezipient dazu neigt, die ihn überfordernden Fakten nicht mehr zu beurteilen, sondern abzuurteilen.«

gesetz von 1949, erstmalig ernsthaft (alles vorher war Heuchelei) in einer deutschen Verfassung verbrieft, seit im Jahr 1789 die Französische Menschenrechtserklärung die Meinungsfreiheit als unveräußerliches Menschenrecht in den Katalog ihrer Verbürgungen aufgenommen und Friedrich Schiller 1787 seinen Marquis im Don Carlos hatte sagen lassen: „Geben Sie Gedankenfreiheit!“. Eine Selbstverständlichkeit ... Oder etwa doch nicht?

Doch langsam, von Anfang an: Woher stammt der Gedanke der Meinungsfreiheit eigentlich und wozu ist er gut? Dass ein jeder sagen können soll, was ihm gerade so durch den Kopf geht? Vielleicht. Auch. Aber doch nicht nur. Früheste Anfänge nimmt der Gedanke der verbrieften Meinungsfreiheit im antiken Athen und den griechischen Stadtgründungen rund um das Mittelmeer: Der attische Bürger genoss das Recht, in der Volksversammlung Vorschläge zu machen (sog. Isegorie) und zu sagen, was ihm beliebte (sog. Parrhesia), ohne dass er hierfür hätte belangt werden können. Dabei ging es nicht um individuelle Selbstverwirklichung. Vielmehr ging es darum, dem Gemeinwesen möglichst viele Ratgeber zu sichern. Öffentliche Reden und der Austausch von Ideen wurden als etwas Nützliches erkannt, das die Gemeinschaft insgesamt stärkte. – Nur wo die Probleme offen diskutiert wurden, konnte man diese auch angehen. Dies war keine Schwäche der stadtstaatlichen antiken Gesellschaft, sondern eine Stärke, die sie für die Herausforderungen ihrer Zeit wappnete. Die römische vorkaiserlich-republikanische Zeit übernahm dieses Gesellschaftsmodell und verlor aber schließlich ihre Fähigkeit zum Dialog und zum Konsens erst mehrere Jahrhunderte später, zur Zeit der Soldatenkaiser. In den auf die Republik folgenden Zeiten, in denen persönliche Machtgeltung, finanzieller Einfluss und Lagerdenken das offene innergesellschaftliche Gespräch überlagerten, konnte die Gesellschaft keinen dauerhaften Bestand haben. – Bekanntlich ging das römische Reich unter; heute vermutet man einen Hauptgrund hierfür in dessen schließlich jahrhundertlang fehlender Dialogfähigkeit. Während des anschließenden Mittelalters verhinderten Denkverbote gesellschaftliche Innovation und mündeten schließlich in Reformation, Aufklärung, den revolutionären Idealen der französischen

Revolution und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung Ende des 18. Jahrhunderts. Das aus dem Jahr 1791 stammende First Amendment der amerikanischen Verfassung etwa verbürgte die „freedom of speech“. Deutschland zog nach, später und zögerlich und zunächst wenig effektiv, bis in der Nachkriegsordnung die formale Verbürgung zum effektiven Schutzmechanismus erstarkte.

Wie aber ist es insgesamt bestellt um die Meinungsfreiheit in unserer heutigen Welt? Dies ist nicht der Ort für eine dedizierte Länderanalyse, aber wenn der amerikanische Präsident professionelle Vertreter des von der Verfassung geschützten Rechts auf Pressefreiheit, dessen höchster Wächter er sein sollte, als Macher von „fake news“ in Hinblick auf sein eigenes Geltungsbedürfnis verächtlich zu machen versucht, so stimmt dies mehr als nachdenklich. Dabei ist dies noch vergleichsweise harmlos, wenn man es mit anderen Teilen der Welt vergleicht, in denen Zeitungsverlage unter staatliche Aufsicht gestellt oder kritische Journalisten gewaltsam zum Schweigen gebracht – ermordet – werden.

Doch die fast noch verhängnisvollere, weil subtilere Anfechtung einer freien Meinungslandschaft vollzieht sich auf ganz andere Weise: In einem, jedem „Meinenden“ offenstehenden Internet, kann sich ein jeder Gehör verschaffen, sei es in Form des Hasses, der Ignoranz, der bewussten Verleumdung oder der Propaganda. „Social bots“, das heißt, auf bestimmte Schlagwörter reagierende Softwareprogramme, die die Diskussion in den sozialen Medien beeinflussen, verzerren den öffentlichen Diskurs mit automatisierten Kommentaren oder einer verfälschenden Zahl von „likes“ oder „dislikes“. – So wurden der Ausgang

des Brexit-Votums oder der amerikanische Präsidentschaftswahlkampf 2016 in den sozialen Medien massiv beeinflusst. Letztlich aber liegt die wahre Problematik an einer anderen Stelle: Unsere Welt ist so kompliziert und unübersichtlich geworden, dass der einzelne Rezipient dazu neigt, die ihn überfordernden Fakten nicht mehr zu beurteilen, sondern abzuurteilen. – Es wird schlicht nur noch das wahrgenommen, was in das eigene Weltbild passt; der Dialog weicht der Konfrontation. Gerade die von

»Gerade die von sachlichen Argumenten getragene Diskussion wäre aber die wahre Vorbedingung der Bildung einer freien Meinung.«

sachlichen Argumenten getragene Diskussion wäre aber die wahre Vorbedingung der Bildung einer freien Meinung. Meinungsfreiheit schützt den Prozess freier, unbeeinflusster Kommunikation und schließt damit das Recht des Einzelnen mit ein, unabhängig und frei informiert zu werden, wofür der Staat eine Verantwortung trägt. Der Weg dorthin ist mühsam und steinig und es ist innerhalb eines anonymisierten Internets schwerer als in der athenischen Volksversammlung zu beurteilen, wer es aufrichtig und ehrlich meint und wer als Manipulator auftritt.

Dennoch kann sich der Staat nicht aus seiner Verantwortung stehlen. Er muss – zum Teil hat er das zum Beispiel mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz bereits getan – Plattformbetreiber wie etwa Facebook in die Verantwortung nehmen und Wege finden, Propaganda und Agitation wirksam zu bekämpfen. Er muss aufklären, Medienkompetenz stärken und Bildung fördern. Dies sind die Herausforderungen für die Sicherstellung der Meinungsfreiheit im 21. Jahrhundert. Sophokles sah „Fehler das Staatswesen zugrunde richten“, wo „die freie Rede nicht erlaubt war“. Letztlich gilt dies auch noch heute: Nur jene Gesellschaft wird die sich für sie ergebenden Probleme angehen und lösen können, in welcher diese offen diskutiert werden. Darin besteht das Postulat der Meinungsfreiheit des Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes unter den Bedingungen der heutigen Gesellschaft und das historische Verdienst unserer Verfassungsgeber.¹

¹ Der Autor behandelt das Thema umfassend in seinem Aufsatz „Historie und Zukunft der Meinungsfreiheit. Der dauernde Kampf um ein bewegtes Gut“. Der Beitrag ist im Menschenrechtsmagazin (MRM 2018, S. 41ff.) erschienen.



HANDELSKRIEG: CHINA UND USA

Trade War mit China – Worum geht es den USA?

VON INKA ANITA ZIPPE, M.A.
IM FEBRUAR 2019

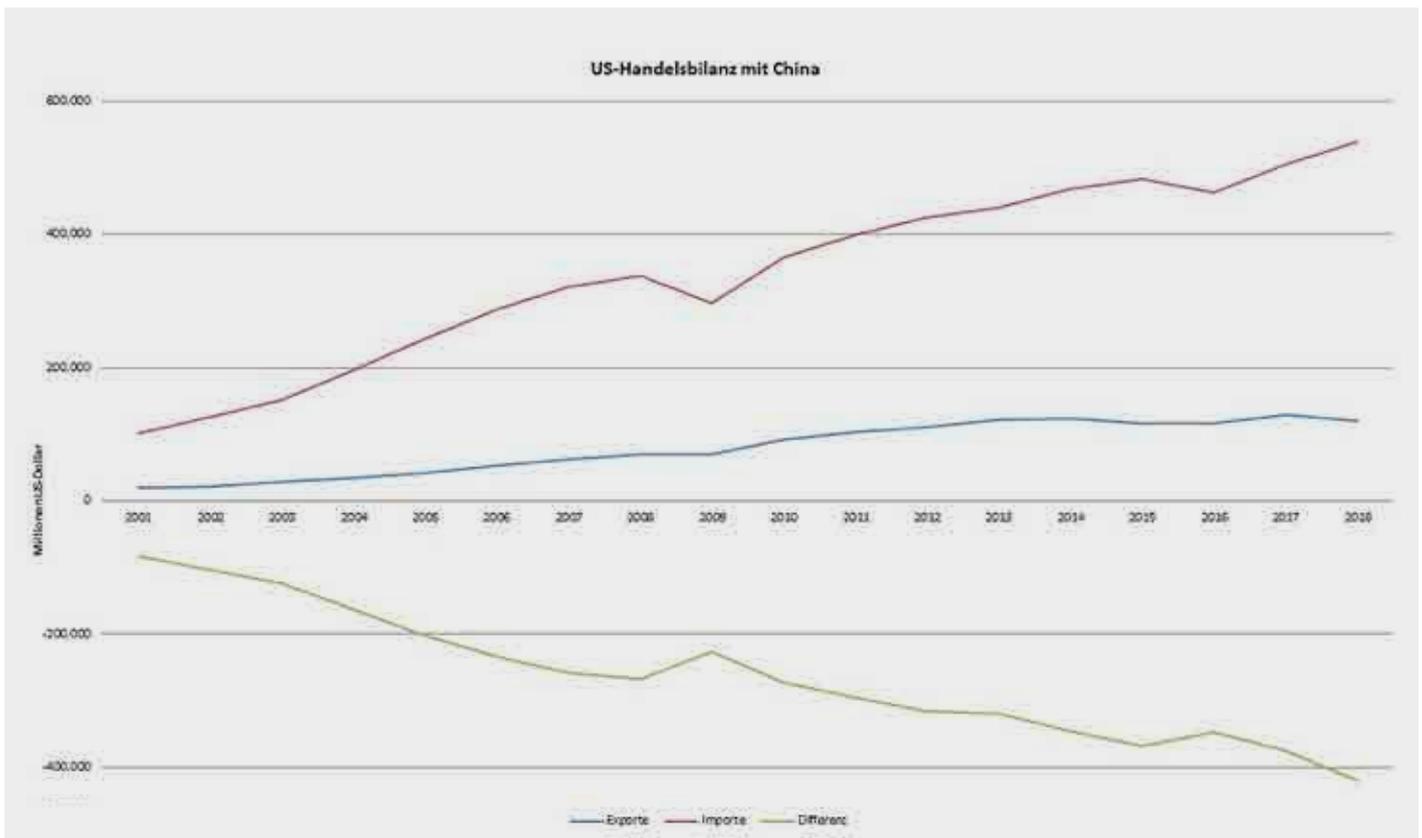
Mit der Einführung der ersten Zölle Anfang 2018 haben die USA den Weg in einen handfesten Handelsstreit mit China geebnet. Die ersten US-Zölle traten auf Waschmaschinen und Solarpanels in Kraft, es folgten Stahl und Aluminium in Höhe von 25 und 10 Prozent. Als größter Exporteur dieser Güter, reagierte China Anfang April 2018 mit Zöllen auf 120 verschiedene US-Importe in Höhe von 15 sowie 25 Prozent auf Schweinefleisch und recyceltes Aluminium. Weitere Zölle auf beiden Seiten trafen hauptsächlich Güter und Dienstleistungen der jeweiligen exportstarken Industrien. Da die USA sehr viel aus China importieren, versuchen sie so ein Maximum an Druck auf die chinesische Regierung auszuüben. Der Handelswert

der mit Zöllen belegten Produkte aus China beläuft sich auf über 250 Mil-

»Der Handelsstreit habe wenig mit Handel zu tun und vielmehr damit, Chinas Aufstieg zur größten Wirtschaftsmacht zu verhindern.«

liarden US-Dollar, US-Produkte sind in einem Gesamtwert von über 110 Milliarden US-Dollar betroffen.¹ Zwar gab es immer neue Gespräche und Übergangsfristen, aber kein Ende der Streitigkeiten.

Dabei kommen diese Entwicklungen nicht überraschend. Seit den 1970er und 1980er Jahren sind „fairer Handel“ und „Reziprozität“ Kernelemente der US-amerikanischen Handelspolitik, eingeleitet durch den kontinuierlich sinkenden Anteil der USA am Welt-handel.² Die USA beschwerten sich seit Jahren über „unfaire Handelspraktiken“ Chinas. Dazu kam die Behauptung, die nationale Sicherheit sei wegen zu großer Abhängigkeit von China bei wichtigen Gütern wie Stahl ge-



Eigene Darstellung mit Daten des United States Census Bureau.

fährdet. Als US-Präsident hat Donald Trump sein Wahlversprechen letztlich gehalten, auch wenn das die Eskalation eines schon schwelenden Konflikts bedeutet. China hingegen weist die US-Begründung für die Zollschränken zurück und wirft den USA politische Motive vor. Der Handelsstreit habe wenig mit Handel zu tun und vielmehr damit, Chinas Aufstieg zur größten Wirtschaftsmacht zu verhindern.

Als ökonomisches Instrument spielen Zölle trotz des Freihandelsideals immer noch eine große Rolle. Im Prinzip sind Zölle Steuern auf Waren und Dienstleistungen, die bei der Einfuhr fällig werden. Die Wirkung von Einfuhrzöllen liegt darin, Importe zu verteuern und so deren Menge zu reduzieren. Eine Folge für das Einfuhrland sind einerseits Preissteigerungen der mit dem Zoll belegten Produkte; Konsumenten müssen also mehr zahlen. Andererseits werden inländische Un-

ternehmen, die diese Güter produzieren, tendenziell wettbewerbsfähiger. Zölle können aber auch einen Eingriff in den Wettbewerb bedeuten, da sie die Konkurrenz aus dem Ausland zurückdrängen und so monopolistische Tendenzen verstärken.

In den USA zeigen sich bereits erste Auswirkungen der Zölle. Nicht alle davon sind negativ. Beispielsweise hat der Waschmaschinenhersteller Whirlpool die Schaffung neuer Arbeitsplätze angekündigt, da das Unternehmen wieder wettbewerbsfähig produzieren kann. Ähnlich geht es Herstellern von Polysilizium beziehungsweise ganzen Solarpanels. Hingegen leiden Landwirte unter stark gesunkenen Preisen, zum Beispiel ist der Sojaexport nach China zwischenzeitlich um über 90 Prozent eingebrochen.³ Gesamtwirtschaftlich betrachtet, hat die USA weniger Kapitalgüter exportiert (z. B. zivile Flugzeuge), hingegen mehr

Investitionsgüter und Industriematerialien und weniger Nahrungsmittel importiert seit Einführung der Zölle.⁴

WIE DIE USA DIE ZÖLLE BEGRÜNDEN

Die USA führen zum einen das klassische Sicherheitsargument ins Feld. Schlüsselindustrien wie die Stahl- und Aluminiumindustrie seien für die nationale Sicherheit bedeutsam, die USA dürften sich nicht von ausländischen Importen abhängig machen. Verschiedene Äußerungen Donald Trumps und Mitgliedern seines Kabinetts legen jedoch nahe, dass es ihnen hauptsächlich um wirtschaftspolitische Interessen geht. Dass eine schrumpfende US-Stahlindustrie oder auch die schwächelnde Automobilindustrie die nationale Sicherheit bedrohen, ist wenig glaubhaft. Vielmehr stoßen sich die USA, nicht erst seit Donald Trump, am Handelsbilanzdefizit mit

China, welches ihrer Meinung nach ein Ergebnis „unfairer“ Handelspraktiken wie Dumping, Währungsmanipulation und erzwungenem Technologietransfer ist. Die USA werten ungleiche Handelsbilanzen als Indikator für ungleiche Marktöffnung⁵, deren Ausgleich sie jetzt mit Zöllen zu erzwingen versuchen. Ein Teilproblem für die USA ist dabei, dass China insgesamt zu wenige US-Waren kauft. Außerdem kauft das Land zwar viele Agrarprodukte, aber im Technologiebereich versucht es verstärkt, eigene Industrien zu Marktführern aufzubauen. Dafür werden Investitionen in ausländische Unternehmen vorgenommen, während diese in China nicht den gleichen Zugang erhalten.

Dass die niedrigen Weltmarktpreise für verschiedene Güter US-Unternehmen zu Importen veranlassen, zeigen die Handelsdefizite (ohne Dienstleistungen) mit China seit dessen Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 2001. 2017 lag es bei 375,6 Milliarden USD. Das Defizit wird sich unter den Zöllen in 2018 allerdings nicht etwa reduzieren, sondern voraussichtlich ein neues Hoch erreichen, denn der Exportrückgang fällt stärker aus als der Rückgang der Importe.

Der Streit um den Marktwirtschaftsstatus Chinas zeigt sinnbildlich, worum es geht. Mit Beitritt zur WTO, hat China in Antidumpingverfahren den Status einer „Nicht-Marktwirtschaft“ (NME) erhalten, solange chinesische Unternehmen nicht nachweisen können, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind.⁶ Die USA (wie mehrere andere Staaten) verweigern China mit Bezug auf eigene rechtliche Regelungen eine Anerkennung als Marktwirtschaft. Nach US-Recht werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt, um zu klären, ob ein Staat eine Marktwirtschaft darstellt: Der Umfang der Kontrolle des Staates bei Preis- und Produktionsent-

scheidungen, Währungsmanipulation sowie die Offenheit gegenüber Joint Ventures oder anderer Investitionen durch ausländische Unternehmen.⁷ Die Kontrolle bei Preis- und Produktionsentscheidungen spielen beim Dumping eine Rolle. Nach US-Recht wird Dumping definiert als Verkäufe von Waren unter ihren Herstellungskosten, unter dem Warenpreis, der in den USA beziehungsweise auf einem Drittmarkt verlangt wird.⁸ Es wird davon ausgegangen, dass Preise in NME verzerrt werden, da die Preisbildung nicht frei von staatlichen Eingriffen abläuft. Zur Berechnung der Dumpingspanne können daher alternative

»Viele US-Industrie-
arbeitsplätze sind in
den letzten Jahren ver-
loren gegangen, weil
anderswo zu ähnlicher
Qualität günstiger
produziert werden
kann.«

Methoden herangezogen werden, während bei Marktwirtschaften der Inlandspreis des exportierten Gutes verwendet wird. Seit Mitte der 1990er Jahre hat die USA fast 12 Prozent aller Antidumpinguntersuchungen bei der WTO eingeleitet, von denen sich die Mehrheit gegen China richtete.⁹ Ähnlich sieht es bei den Antisubventionsmaßnahmen aus. Für China bedeutet die Berechnungsmethode in der Regel höhere Antidumpingzölle. Dagegen hat das Land bei der WTO Klage eingereicht. Für die USA und

andere Staaten ist es hingegen ein Schutzinstrument. Das Problem des Dumpings zeigt sich repräsentativ in den ineffizienten und massiven Überkapazitäten bei Stahl.¹⁰ Vor Ausbruch der Finanzkrise 2008 konnte China Überkapazitäten noch über den Export loswerden. Nach Ausbruch der Krise, schrumpfte zum einen der Export, bedingt durch die rückläufige Nachfrage der USA sowie der EU, zum anderen legte China 2009 ein großes Konjunkturpaket auf, welches die Produktionskapazitäten noch ausweitete. Kurzfristig halfen diese Investitionen der chinesischen Wirtschaft, langfristig führte es aber zu mehr Überkapazitäten. Hinzu kommen die stahlfreundliche Politik der chinesischen Regierung bis 2002 und die Subventionen bei Energie.¹¹ Die US-Stahlindustrie hat es deshalb seit dem rasanten Aufstieg Chinas schwer am Markt zu bestehen und mahnt seit Jahren an, dass der „Dumping-Stahl“ zur Schließung amerikanischer Produktionsstätten führen würde und Arbeitsplätze verloren gingen. Es kann kaum geleugnet werden, dass niedrige Weltmarktpreise sich negativ auf die Beschäftigten der betreffenden Industrien auswirken. Viele US-Industrie-arbeitsplätze sind in den letzten Jahren verloren gegangen, weil anderswo zu ähnlicher Qualität günstiger produziert werden kann. Niedrige Löhne im Ausland treffen auf dem heimischen Arbeitsmarkt in der Regel Arbeitsplätze, die ein geringeres Qualifikationsniveau erfordern. Unter diesen Beschäftigten, befindet sich auch ein großer Teil der Wähler Trumps, denen er bereits im Wahlkampf versprach, ihre Jobs zu sichern beziehungsweise in die USA zurückzuholen. In der direkten Erzeugung von Stahl sind allerdings nur wenige Hunderttausend Erwerbstätige beschäftigt, in der verarbeitenden Industrie hingegen etwa 6,5 Millionen.¹² Bedroht durch die hohen Zölle sind daher Unternehmen, die Stahl verarbeiten und vorher von

niedrigen Preisen profitierten. Sie leiden jetzt unter steigenden Bezugspreisen, die sie früher oder später an die Verbraucher weitergeben werden. Steigende Kosten können in der Folge Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen haben und sogar zu Arbeitsplatzverlusten führen. Zudem sind Wertschöpfungsketten heute so stark verflochten, dass zum einen die Gefahr von Unterbrechungen besteht und zum anderen haben Unternehmen aus Japan, Südkorea oder auch den USA Produktionsstandorte in China. Somit können Zölle einen Wirkungsradius haben, der weit über das eigentliche Ziel hinausgeht.

Es darf zudem nicht vergessen werden, dass die USA lange sowohl von den günstigen Produkten aus China profitierten, als auch von niedrigen Zinsen. Die unausgeglichene Handelsbilanz geht für die USA mit einem Nettokapitalimport einher. Die Dollarüberschüsse fließen nicht in den Kauf amerikanischer Waren. Stattdessen werden sie zu Finanzkapital, um US-Staatsanleihen oder Aktien zu kaufen oder anderweitig zu investieren. China hält außerdem gut 3 Billionen US-Dollar als Reserve. Die USA häuften über Jahrzehnte Auslandsschulden an und finanzieren darüber einen Teil ihrer Investitionen. Der Grund des Handelsdefizits ist aber die niedrige amerikanische Sparquote und nicht, dass das Ausland keine US-Waren kauft.¹³

Die hohen chinesischen Exporte werden ferner durch den unterbewerteten chinesischen Renminbi (RMB) beflügelt. China wird Währungsmanipulation vorgeworfen, da die chinesische Zentralbank seit Jahren intransparent handelt und die Währung immer wieder abwertet. So verschafft sich China einen klaren Vorteil gegenüber der Leitwährung US-Dollar und damit Produkten aus den USA. Zudem



verstärkt China regelmäßig seine Kapitalverkehrskontrollen, wenn zu schnell zu viel Kapital aus dem Land abzufließen droht. Das Land hat in der Sache bereits eingelenkt und Mitte

»Mit dem Vorhaben
»Made in China 2025«
will China bis 2025 in
10 Schlüsselbranchen
Weltspitze sein, darunter
Luft- und Raumfahrt,
Elektromobilität
und Robotik.«

2015 eine Öffnung zu einem „stärker marktorientierten Wechselkurssystem“ versprochen.¹⁴ Der wichtige Grund ist hierfür jedoch, dass die chinesische Notenbank versucht, sich vom Dollarkurs abzukoppeln und den RMB selbst zu einer Handels- und Weltreservewährung auszubauen.¹⁵

Ein langjähriger Streitpunkt ist der Zugang zum chinesischen Markt. Die USA (wie auch die EU) wollen niedrigere Markteintrittsbarrieren und fairere Bedingungen für ihre Unternehmen in China. Seit dem Beitritt Chinas in die WTO 2001 hat sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes im Eiltempo dem der USA angenähert. 2001 entsprach es 16 Prozent des BIPs der USA, 2016 waren es schon 60 Prozent.¹⁶ Das Pro-Kopf-Einkommen war allerdings 2018 nur rund ein Sechstel dessen der USA.¹⁷ Ein Teil dieses Erfolgs der vergangenen Jahre, lässt sich durch die Öffnung gegenüber Investitionen aus dem Ausland erklä-



ren. Die Regelungen für ausländische Unternehmen waren allerdings sehr restriktiv. Investitionen waren meist nur über Joint Ventures mit maximal 50-prozentiger Beteiligung möglich.¹⁸ In dem Zuge mussten die Unternehmen Know-how preisgeben. China nutzte seine Attraktivität als Absatzmarkt, um wertvolles technologisches Wissen zu erlangen. Das Land hat sich in der Hinsicht bereits geöffnet, aber gerade für Hochtechnologiebranchen wurden die Regelungen nicht entscheidend gelockert, auch wenn die Anzahl an Industrien, in denen ausländische Unternehmen nicht investieren dürfen, 2018 von 63 auf 48 zurückgegangen ist. Neben dem beschränkten Marktzugang, ist auch Industriespionage ein Problem. Ein Grund sind die ambitionierten Ziele der chinesischen Regierung für die nächsten Jahre. Mit dem Vorhaben „Made in China 2025“ will China in zehn Schlüsselbranchen bis 2025 Weltspitze sein, darunter Luft- und Raumfahrt, Elektromobilität

und Robotik. In dem Zuge setzt China vermehrt auf den Erwerb ausländischer Unternehmen in eben diesen Hochtechnologiebranchen. Nicht ganz zufällig betrifft ein Großteil der US-Zölle gerade diese Industriezweige. Insofern kann der Umgang mit China als Schachzug betrachtet werden, um einen strategischen Konkurrenten einzuhegen. Es ist aber durchaus angebracht von Seiten der USA (und der entwickelten Staaten), eine gewisse Reziprozität beim Marktzugang einzufordern. Die undifferenzierten Äußerungen der Regierung Trump gegenüber China, das Wiederholen von Stereotypen sowie die Betonung gegensätzlicher nationaler Identitäten (wie es in der US-Handelspolitik nicht unüblich ist¹⁹) führen jedoch zu Ergebnissen, die weder die hegemoniale Stellung der USA bewahren können, noch dem US-Handel helfen.

FAZIT

Die USA exportieren sehr viel weniger Waren und Dienstleistungen nach China als andersherum, weshalb sie durch Zölle theoretisch mehr Druck ausüben können. Trotzdem ist China der drittgrößte Markt für Exporte aus den USA. Einseitige Zölle führen fast immer zu Gegenmaßnahmen, besonders wenn große Volkswirtschaften beteiligt sind. Durch die Zölle werden letztlich Unternehmen wie auch Verbraucher belastet und die Verflechtungen der Weltwirtschaft bringen es mit sich, dass sich die USA und dritte Handelspartner schaden. Die USA werden davon nicht wettbewerbsfähiger. Richtig ist aber, dass sie aufgrund der beschriebenen chinesischen Handelspraktiken Nachteile haben. Gleichzeitig können sie ihren Vorteil bei Technologien nicht ausspielen, weil China den Marktzugang für Firmen aus dem Hochtechnologiebereich stark erschwert. Auch die Forderungen nach Strukturreformen, um Überkapazitäten abzubauen, sind gerechtfertigt. Ohne gleichen Marktzugang wird sich das Defizit nicht ausgleichen lassen. Ob Zölle jedoch das richtige Mittel sind, um dies umzusetzen, ist zweifelhaft. Die Probleme der USA sind auch strukturell bedingt und zeigen sich in seit Jahren kaum gestiegenen Löhnen, in der Gruppe der „working poor“, die noch immer höher ist als vor der Finanzkrise und in der Zunahme der Einkommensungleichheit, obwohl die USA seit Jahren ein stabiles Wirtschaftswachstum von über zwei Prozent aufwies und die Arbeitslosenquote 2018 bei um die 4 Prozent lag.²⁰ Dies bietet Konfliktpotenzial im Land, lässt sich aber nicht allein mit dem US-Handelsbilanzdefizit mit China begründen. Handel ist komplexer, als dass Importe schlecht und Exporte gut sind. Die USA haben von niedrigen Weltmarktpreisen lange Zeit profitiert. China hat sich jedoch davon befreit, nur die verlängerte Werkbank

des Westens zu sein. Der Umbau der chinesischen Wirtschaft ist in vollem Gange, auch weil China weiß, dass mit steigenden Lohnstückkosten das Wirtschaftswachstum zunehmend ins Stocken gerät und sie in die „middle income trap“²¹ tappen könnten. Massive Investitionen in neue Technologien sollen nun möglichst schnell in eine neue Zukunft führen. Die USA verfolgen mit ihren Zollschränken zugleich das Ziel, diesen rasanten wirtschaftlichen Aufstieg zu bremsen. Zumindest wollen sie aber gleiche Bedingungen beim Ringen um die wirtschaftliche Vorherrschaft herstellen. Dies lässt sich jedoch nicht mit Symbolpolitik erreichen, sondern um mit den Worten des Ökonomen Paul Krugman zu schließen: „What we need is a renewed commitment to universal health care, much more investment in infrastructure, policies to help families and a return to policies that empower unions, especially in the service sector. Defining trade as the problem is just a way to duck real solutions.“²²

- ¹ Neue Züricher Zeitung, 07.01.2019.
- ² Mildner/Schmucker, 2017.
- ³ The New York Times, 05.11.2018.
- ⁴ Neue Züricher Zeitung, 07.01.2019.
- ⁵ Mildner/Schmucker, 2017.
- ⁶ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, November 2015.
- ⁷ Ebenda.
- ⁸ Mildner/Schmucker, 2017.
- ⁹ Ebenda.
- ¹⁰ Das Problem besteht, laut der Europäischen Handelskammer in China, auch in anderen Industrien, vor allem Aluminium, Zement, Glas, Papier, Schiffbau, Chemie und Veredelung.
- ¹¹ European Union Chamber of Commerce in China, 2016.
- ¹² Tagesschau, 03.03.2018.
- ¹³ Feldstein, 2017.
- ¹⁴ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, November 2015.
- ¹⁵ Der RMB war bis Ende 2015 de facto an den US-Dollar gebunden.
- ¹⁶ Liu/Woo, 2018.
- ¹⁷ IMF, World Economic Outlook, April 2018.
- ¹⁸ Taube, 2018.
- ¹⁹ Skonieczny, 2018.
- ²⁰ Bureau of Economic Analysis, 2019. Bureau of Labour Statistics, 2019.
- ²¹ Die Einkommensfalle bezeichnet im Allgemeinen die Situation der Stagnation des Einkommensniveaus eines Landes. Die Gründe können vielfältig sein. Ein wichtiger ist, dass das Lohnniveau soweit ansteigt, dass ein Land seinen Wettbewerbsvorteil daraus verliert.
- ²² Krugman, 15.03.2018.

Quellen:

Appelbaum, B. (05.11.2018). Their Soybeans Piling Up, Farmers Hope Trade War Ends Before Beans Rot. The New York Times.
Chassot, S., & Schürpf, T. (07.01.2019). Die Fakten zum Handelsstreit. Neue Züricher Zeitung, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-fakten-zum-handelsstreit-ld.1392086>.

European Union Chamber of Commerce in China. (2016). Overcapacity in China. An impediment to the Party's Reform Agenda.
Feldstein, M. (25.04.2017). Unbequeme Wahrheiten über Amerikas Handelsdefizit. Abgerufen am 7. Februar 2019 von Project Syndicate: <https://www.project-syndicate.org/commentary/america-trade-deficit-inconvenient-truth-by-martin-feldstein-2017-04/german?barrier=accesspaylog>
Krugman, P. (15.03.2018). Paul Krugman Explains Trade and Tariffs. The New York Times.
Liu, T., & Woo, W. (2018). Understanding the U.S.-China Trade War. China Economic Journal, S. 319-340.
Löchel, H. (2018). Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst „Made in China 2025“. ifo Schnelldienst, S. 9-11.
Mildner, S.-A., & Schmucker, C. (2017). Trump's Fair Trade – aber fair für wen? DGAP-Analyse, 6., <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:e:0168-ssoar-56084-8>.
Puccio, L. (November 2015). Die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus an China, Eine Analyse der WTO-Vorschriften und der Politik ausgewählter WTO-Mitglieder. Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments. Europäisches Parlament.
Skonieczny, A. (2018). Trading with the enemy: narrative, identity and US trade politics. Review of International Political Economy, S. 441-462.
Tagesschau. (03. März 2018). Abgerufen am 07.02.2019 von <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/reaktion-us-strafzoelle-101.html>
Taube, M. (2018). Chinas Streben nach Zukunftstechnologien - partnerschaftliches Agieren von Staat und Unternehmertum als Erfolgsgeheimnis. ifo Schnelldienst, S. 17-20.
United States Census Bureau. (2019). Abgerufen am 07. Februar 2019 von <https://www.census.gov/foreign-trade/balance/c5700.html>



HANDELSKRIEG: EU UND USA

Der Zollstreit zwischen der EU und den USA

VON PROF. DR. IUR. ACHIM ROGMANN, LL.M. (MURDOCH)

Im März 2018 führten die USA sogenannte „Strafzölle“ (punitive duties) auf bestimmte Waren aus Stahl und Aluminium ein, deren Anwendung für Waren mit Ursprung in der EU zunächst ausgesetzt wurde. Nachdem die Trump-Regierung diese Zölle trotz aller Verhandlungen mit Vertretern der EU und ihrer Mitgliedsstaaten zum 1. Juni 2018 auch auf EU-Produkte erhob, hat die EU ihrerseits zum 1. Juli 2018 „Strafzölle“ in Höhe von 25 Prozent auf eine Reihe von Waren mit Ursprung in den USA eingeführt. Mitte Februar 2019 übermittelte das Department of Commerce (US-

Handelsministerium) einen weiteren Bericht, den US-Präsident Trump als Grundlage für Strafzölle auf Kraftfahrzeuge betrachtete und damit eine weitere Eskalationsstufe beim Zollstreit einleitete. Da das Verfahren hinsichtlich der Automobile auf die gleiche Rechtsgrundlage gestützt ist und „Strafzölle“ auf Autos sich auch WTO-rechtlich am gleichen Maßstab messen lassen müssen, stehen die Einfuhrzölle auf Stahl- und Aluminiumprodukte nachfolgend im Vordergrund; das Verfahren dient quasi als Vorreiter für alle weiteren sicherheitsbezogenen Maßnahmen der USA.

AUSGANGSPUNKT:

DIE MASSNAHMEN DER USA

Die Maßnahmen der USA müssen zunächst auf eine Ermächtigungsgrundlage nach nationalem Recht gestützt werden können. Zudem sollten sie in Einklang mit den WTO-rechtlichen Verpflichtungen der USA stehen. Erst im Anschluss kann die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen der EU beurteilt werden.

VEREINBARKEIT MIT US-RECHT

Die US-Regierung stützt ihre Maßnahmen auf Section 232 des Trade Expansion Act of 1962. Im Januar 2018 leitete der US-Secretary of Commerce dem Präsidenten der USA Untersuchungsberichte über die Auswirkungen von Aluminium- und Stahleinfuhren in die USA zu, nachdem Präsident Trump das Department of Commerce im April 2017 unter Berufung auf Section 232 angewiesen hatte, Untersuchungen über die Auswirkungen von Stahl- und Aluminiumimporten auf die nationale Sicherheit vorzunehmen. Untersuchungen auf dieser Basis wurden zuletzt 2001 durchgeführt; seit 1980 kam es aber nur in einem Fall (Embargo gegen Rohöl mit Ursprung in Libyen im Jahr 1982) zur Einführung zusätzlicher Zölle. Schon im Mai 2018 wurde ein weiteres Untersuchungsverfahren eingeleitet, dieses Mal zu Autoimporten in die USA.

Der US-Handelsminister kam im Rahmen des ersten Untersuchungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass Aluminium- und Stahlerzeugnisse in solchen Mengen und unter solchen Umständen in die Vereinigten Staaten eingeführt würden, dass eine Gefährdung der nationalen Sicherheit drohe. Der Minister stellte fest, dass die gegenwärtigen Mengen an Aluminium- und Stahlimporten und

die Umstände der globalen Überkapazitäten für die Aluminium- und Stahlproduktion die innere Wirtschaft der USA schwächten und die Vereinigten Staaten fast vollständig auf ausländische Produzenten von Primäraluminium angewiesen seien. Zudem bestehe die Gefahr, dass die USA vollständig von ausländischen Produzenten hochreinen Aluminiums abhängig seien, die für wichtige militärische und kommerzielle Systeme unerlässlich seien.

»Das Pentagon warnte zudem vor den negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Handelsmaßnahmen auf die wichtigsten Verbündeten der USA.«

Aufgrund dieser Risiken und der Gefahr, dass die heimische Aluminium- und Stahlindustrie die bestehenden nationalen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen oder nicht auf eine nationale Sicherheitsnotlage reagieren könne, die eine starke Zunahme der inländischen Produktion erfordere, und unter Berücksichtigung der engen Beziehung des wirtschaftlichen Wohlergehens der Nation und ihrer nationalen Sicherheit, gelangte der Minister zu dem Schluss, dass die derzeitigen Mengen und Umstände der Aluminium- und Stahlimporte die nationale Sicherheit im Sinne von

Section 232 des Trade Expansion Act zu beeinträchtigen drohten. Er sprach daher die Empfehlung aus, dass der Präsident sofort tätig werde, „um das Einfuhrniveau der betreffenden Waren anzupassen“, somit die Einfuhren zu drosseln.

Zur Abwehr der Bedrohung der amerikanischen Sicherheit hat das Department of Commerce sodann drei Möglichkeiten vorgeschlagen:

1. Einfuhrzölle auf Einfuhren aus allen Ländern;
2. Zölle nur auf Einfuhren aus bestimmten Ländern;
3. Globale Einfuhrquoten.

Angesichts dieser Schlussfolgerung empfahl der Handelsminister Maßnahmen zur Anpassung der Aluminiumimporten, damit diese Einfuhren die nationale Sicherheit nicht weiter beeinträchtigen. Zu diesen Empfehlungen gehörte ein globaler Zolltarif von 7,7 Prozent auf Einfuhren von Aluminiumgegenständen und von 24 Prozent auf Stahlerzeugnisse, um die Einfuhren auf ein Niveau zu senken, das nach Einschätzung des Ministers heimischen Aluminiumproduzenten die Möglichkeit geben würde, etwa 80 Prozent der vorhandenen inländischen Produktionskapazitäten zu nutzen. Dadurch sollte eine langfristige wirtschaftliche Rentabilität durch erhöhte Produktion erreicht werden. Diese Vorschläge standen in Einklang mit Section 232 des Trade Expansion Act, welche den US-Präsidenten ermächtigt, die Mengen und Umstände von Einfuhren einer Ware und ihrer Derivate in die Vereinigten Staaten so anzupassen, dass die nationale Sicherheit nicht gefährdet wird.

Das US-Verteidigungsministerium sprach in einer Stellungnahme zwar ebenfalls von einer Bedrohung der nationalen Sicherheit durch unfaire Handelspraktiken bei Stahl und Aluminium. Es sah aber keine Gefahr für die Versorgungssicherheit für Zwe-

cke der Verteidigung. Das Pentagon warnte zudem vor den negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Handelsmaßnahmen auf die wichtigsten Verbündeten der USA.

Section 604 des Trade Act von 1974 räumt dem Präsidenten wiederum die Kompetenz zur Aufnahme von Einfuhrmaßnahmen, einschließlich der Änderung, Aufrechterhaltung oder Auferlegung eines Zollsatzes oder einer anderen Einfuhrbeschränkung, in den Harmonisierten Zolltarif der Vereinigten Staaten (HTSUS) ein. Eine positive Stellungnahme der amerikanischen International Trade Commission (ITC), wie sie für die Einführung von Antidumping- oder Ausgleichszöllen erforderlich wäre, ist im Verfahren nach Section 232 nicht vorgesehen.

Auf dieser Rechtsgrundlage folgte Präsident Trump der Empfehlung des Department of Commerce und führte mit den Proclamations 9704 (Aluminium) und 9705 (Stahl) vom 08.03.2018 zur Anpassung von Einfuhren ab dem 23.03.2018 unbefristete Schutzmaßnahmen in Form von Zollerhöhungen in Höhe von 25 beziehungsweise 10 Prozent auf bestimmte Stahl- und Aluminiumerzeugnisse ein. Diese Zölle sind zusätzlich zu etwaigen bereits bestehenden Zollsätzen zu erheben und sollen der amerikanischen Stahl- und Aluminiumindustrie helfen, stillgelegte Anlagen wiederzubeleben, notwendige Fähigkeiten durch Einstellung neuer Stahlarbeiter zu erhalten und die Produktion aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen. Dadurch soll auf Seiten der USA die Notwendigkeit, sich auf ausländische Produzenten für Stahl und Aluminium verlassen zu müssen, verringert werden und die US-Stahl- und Aluminiumindustrie in die Lage versetzt werden, weiterhin die gesamten für kritische Industrien und die nationale Verteidigung notwendigen Mengen zu liefern.

Die Proclamations nahmen von vornherein die NAFTA-Partner Kanada und Mexiko von den Abwehrmaßnahmen aus. Zudem wird jedes Land, mit dem die USA eine Sicherheitsbeziehung (security relationship) unterhalten eingeladen, mit dem Präsidenten alternative Wege zur Begegnung der Sicherheitsgefährdung zu diskutieren. Der

»Selbst wenn die Trump-Regierung wenig Neigung zeigt, sich internationalen Verpflichtungen unterzuordnen, ist der amerikanische Präsident von seinen Plänen abgerückt, die USA aus der WTO herauszuführen.«

Präsident sei bereit, Maßnahmen gegen diese Länder auszusetzen, sobald die Gefahr für die nationale Sicherheit nicht mehr drohe und gegebenenfalls die Zölle bei den verbleibenden Ländern anzupassen. Erst am 22.03.2018 – also einen Tag vor der Einführung der zusätzlichen Zölle – wurde die Anwendung für betroffene Waren mit Ursprung in der EU und mehreren anderen WTO-Mitgliedern zunächst bis zum 01.05.2018 und im Falle der EU erneut bis zum 01.06.2018 ausgesetzt. Eine weitere Ausnahme für die EU lehnte die US-Regierung auch nach intensiven Verhandlungen ab.

Auch wenn die Anwendung der US-Maßnahmen für Produkte mit Ursprung in der EU zunächst ausgesetzt wurde, schwebten sie wie ein Damoklesschwert über den betroffenen Herstellern in der EU. Die das WTO-System ausmachende Planungssicherheit war damit schon vor der eigentlichen Erhebung der Zölle zerstört. Die gleiche Strategie verfolgten die USA in Bezug auf Autoimporte, wo sich schon seit Einleitung des Untersuchungsverfahrens Hoffen und Bangen immer wieder ablösten und immer wieder Verhandlungen zwischen EU, Automobilindustrie und der Trump-Regierung geführt wurden.

Seit dem 01.06.2018 werden die US-Strafzölle auch auf Produkte mit Ursprung in den EU-Mitgliedsstaaten erhoben. Maßgeblich ist das Ursprungs- und nicht das Ausfuhrland, wobei die Ursprungsregeln von den USA festgelegt werden. Eine Befristung der Maßnahme sieht die Entscheidung des US-Präsidenten nicht vor.

VEREINBARKEIT MIT WTO-RECHT

Kennzeichnend für die US-Maßnahmen ist, dass sie rechtlich nur an Section 232 gemessen werden; ein Abgleich mit den Anforderungen des WTO-Rechts hat – zumindest offiziell – nicht stattgefunden. Selbst wenn das US-Recht eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einführung von Schutzmaßnahmen bieten sollte, müssen sich die zusätzlichen Zölle auf Aluminium und Stahl auch am WTO-Recht messen lassen. Selbst wenn die Trump-Regierung wenig Neigung zeigt, sich internationalen Verpflichtungen unterzuordnen, ist der amerikanische Präsident von seinen zwischenzeitlich verlautbarten Plänen abgerückt, die USA aus der WTO herauszuführen. Solange die USA aber Mitglied der WTO sind, müssen sie sich mit ihren Maßnahmen im Rahmen

der WTO-rechtlichen Verpflichtungen bewegen und sich den Kontrollmechanismen der WTO unterwerfen, wollen sie nicht ihrerseits erhebliche Gegenmaßnahmen der anderen WTO-Mitglieder in Kauf nehmen.

In den langwierigen Verhandlungen der Uruguay-Runde, die zur Gründung der WTO im Jahr 1995 führte, sind die USA Zollzugeständnisse eingegangen, die in der maßgeblichen Liste niedergelegt sind. Nach Artikel II:1 Buchstabe a) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)) gewährt jedes WTO-Mitglied dem Handel der anderen WTO-Mitglieder eine nicht weniger günstige Behandlung als in dem betreffenden Teil der entsprechenden Liste vorgesehen ist. Es dürfen also keine Zölle erhoben werden, welche die in der Liste vorgesehenen Zollsätze übersteigen.

Allerdings gestattet es das WTO-Recht, in bestimmten Fällen die vereinbarten Zollsätze zu überschreiten. Artikel II:2(a) GATT 1994 nennt hierzu Antidumping- oder Ausgleichszölle gemäß Artikel VI GATT 1994. Allerdings werfen die USA der EU weder Dumping noch verbotene Subventionen für Stahl und Aluminium (bzw. Automobile) vor. Sie stützen ihre Strafzölle vielmehr ausschließlich auf Fragen der nationalen Sicherheit.

Hier liegt die Brisanz des Falles, denn Artikel XXI des GATT 1994 erlaubt den WTO-Mitgliedern durchaus Maßnahmen zum Schutz nationaler Sicherheitsinteressen. Diese Norm kann zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die eigentlich gegen die Bestimmungen des GATT 1994 verstoßen. Genau auf diese Norm berufen sich die USA um die zusätzlichen Zölle auf Stahl und Aluminium auch WTO-rechtlich zu rechtfertigen.

Artikel XXI GATT 1994 hat folgenden Wortlaut (nicht amtliche Übersetzung):

Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden (...)

- b) dass ein Vertragspartner daran gehindert wird, die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seiner Sicherheit
 - (i) bei spaltbaren Stoffen oder solchen Stoffen, aus denen diese erzeugt werden;
 - (ii) beim Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und bei jedem Handel mit anderen Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung der bewaffneten Streitkräfte bestimmt sind;
 - (iii) in Kriegszeiten oder im Falle einer anderen ersten internationalen Spannung; für erforderlich hält (...).

Während Artikel XXI GATT 1994 keine Aussage darüber trifft, welche Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit ergriffen werden können, werden die Voraussetzungen durchaus deutlich aufgeführt. In Betracht kommt bei den betroffenen Produkten allenfalls die Regelung in Buchstabe b) Ziffer ii) „Handel mit Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung der bewaffneten Streitkräfte bestimmt sind“. Entscheidungen zur Auslegung dieser Bestimmung durch das dafür zuständige Streitbeilegungsgremium der WTO gibt es bislang nicht.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen an die WTO-Konformität eher niedrig anzusetzen sind. Statt einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung genüge die Eignung einer Maßnahme für die Zielerreichung. Zudem sei für die Beurteilung, was die wesentlichen Sicherheitsinteressen erfordern, auf die Einschätzung des jeweiligen Mit-



glieds abzustellen, was sich aus der Formulierung „nach ihrer Auffassung“ ergebe. Daher ist bereits umstritten, ob es sich um eine „self-judging“-Norm handelt, deren Anwendung der Überprüfung durch ein Panel entzogen ist. Ein GATT-Panel hat sich im Fall US-Nicaraguan Trade im Jahr 1986 dahingehend geäußert, dass das Kontrollrecht eines Panels inhaltslos würde und nationale Maßnahmen unter Berufung auf die Ausnahmeregelung exzessiv oder außerhalb der in Artikel XXI GATT vorgesehenen Fälle ergriffen werden könnten. Dieser Panel-Bericht wurde seinerzeit jedoch nicht angenommen. Es ist daher nach wie vor unklar, ob Maßnahmen, die auf Artikel XXI GATT 1994 gestützt werden, überhaupt im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystems ange-



griffen werden können. Auch wenn der Beschwerdegegner unter Geltung des WTO-Rechts die Einsetzung eines Panels nicht verhindern kann, ist nicht gewährleistet, dass sich ein solches Panel überhaupt mit hochpolitischen Fragen der nationalen Sicherheit befassen würde.

Im Falle des Kuba-Embargos der USA (unter dem sog. Helms-Burton Act) haben die USA 1996 die Auffassung vertreten, dass der Handelsstreit Fragen der Diplomatie und der nationalen Sicherheit betreffe und nicht handelsbezogene Maßnahmen. Er falle daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der WTO. Es ist davon auszugehen, dass die USA auch im aktuellen Streitverfahren eine ähnliche Argumentationslinie verfolgen.

»Wobei es sich bei Einfuhrmaßnahmen gegen Automobile nur schwer erkennen lässt, woraus sich ein Sicherheitsrisiko für die USA ergeben könnte.«

Selbst wenn man der Auffassung folgt, dass die Auslegung des Artikel XXI(b) GATT 1994 durch ein WTO-Panel überprüft werden könne, muss man der jeweiligen Regierung einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum einräumen. Allerdings darf die Ausnahme auch wieder nicht zu weit ausgelegt werden, da sie sonst als Generalklausel für die Rechtfertigung protektionistischer Maßnahmen eingesetzt werden könnte und Missbrauch vorgebeugt werden muss. Im Fall US-Nicaraguan Trade stellte das Panel fest, dass das GATT seine grundlegenden Ziele nur erreichen könne, wenn Vertragsparteien bei der Anwendung von Artikel XXI GATT ihre Sicherheitsinteressen sorgfältig gegen das Erfordernis stabiler Handelsbeziehungen abwägen. Eine überzeugende

Sichtweise zur Reichweite des Kontrollrechts ist somit, dass eine Überprüfung insoweit möglich sein muss, ob die vom jeweiligen WTO-Mitglied gelieferte Erklärung plausibel ist oder ob die getroffenen Maßnahmen einen offensichtlichen Missbrauch der Ausnahmeregelung darstellen.

Rein wirtschaftliche Gründe können dabei nicht geltend gemacht werden, da allein „wesentliche Sicherheitsinteressen“ eine Ausnahme von den Marktzugangsverpflichtungen ermöglichen. Diese müssen hinreichend nachvollziehbar dargelegt werden. Waren, die nur mittelbar der Versorgung der Streitkräfte dienen, können nur dann unter die Ausnahmeregelung fallen, wenn sie eine gesteigerte Bedeutung für die Versorgung der Streitkräfte haben, da sich sonst wiederum eine Generalermächtigung für Handelsbeschränkungen ergeben würde, durch welche die eingegangenen Liberalisierungszugeständnisse nahezu beliebig unterlaufen werden könnten. Selbst wenn eine Überprüfung der amerikanischen Maßnahmen im Rahmen des Streitbeilegungssystems der WTO möglich sein sollte, ist nicht ausgemacht, dass sie als Verstoß gegen WTO-rechtliche Verpflichtungen eingestuft würden, wobei es sich bei Einfuhrmaßnahmen gegen Automobile aber nur schwer erkennen lässt, woraus sich ein Sicherheitsrisiko für die USA ergeben könnte. Bis zu einer Entscheidung im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystems wird es somit umstritten bleiben, ob Artikel XXI GATT 1994 als Rechtfertigung („Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden ...“) für einen Verstoß gegen die sich aus dem GATT ergebenden Kernverpflichtungen (insbes. zur Meistbegünstigung, der Inländergleichbehandlung und Einhaltung der Zollzugeständnisse) dienen kann.

DIE REAKTION DER EU

Sicherlich auch wegen der unklaren Rechtslage bei der Anwendung von Artikel XXI GATT 1994 hat die EU eine Verteidigungsstrategie entwickelt, bei der die Unwägbarkeiten der Sicherheitsausnahme umschifft werden. Die EU vertritt nämlich die Auffassung, dass es sich bei den Schutzmaßnahmen losgelöst von der Charakterisierung durch die USA um solche nach Artikel XIX GATT handle. Sie fühlt sich hierzu berechtigt, da

»Die EU leitete die erforderlichen Schritte ein, um den ihrer Meinung nach WTO-widrigen Zöllen der USA möglichst schnell mit WTO-konformen Maßnahmen zu begegnen.«

die USA ihre Zölle nicht bei der WTO notifiziert haben und damit auch keine offizielle Erklärung abgegeben haben, auf welcher WTO-rechtlichen Grundlage die zusätzlichen Zölle eingeführt wurden. Die EU lässt sich bei ihrer Einordnung von der ihrer Meinung nach wirklichen Natur der Maßnahmen und nicht der US-internen Kategorisierung lenken. Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX GATT dürfen nur im Einklang mit den Vorschriften des WTO-Übereinkom-

mens über Schutzmaßnahmen (SMÜ) ergriffen werden.

Die Einführung von Schutzmaßnahmen auf eine Ware durch ein WTO-Mitglied ist nur zulässig, „wenn es gemäß den nachstehenden Bestimmungen (des SMÜ) festgestellt hat, dass diese Ware absolut oder im Vergleich zu der inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in sein Gebiet eingeführt wird, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht“ (Art. XIX GATT i.V.m. Art. 2.1 SMÜ).

Die USA haben ihre Abwehrzölle aus gutem Grund nicht auf Artikel XIX GATT 1994 gestützt. Selbst im Untersuchungsbericht des Department of Commerce zur Lage der Aluminiumindustrie wird dargelegt, dass der Anteil der Einfuhren am Verbrauch im Zeitraum von 2006 bis 2016 lediglich von 51 auf 64 Prozent gestiegen ist. Ein solcher Anstieg über einen Zeitraum von zehn Jahren reflektiert aber ganz gewöhnliche Entwicklungen im Welthandel und keine unvorhergesehene Entwicklung, die dringende Schutzmaßnahmen rechtfertigen könnte. Auch im Untersuchungsbericht zu den Stahleinfuhren fehlen Hinweise auf eine erhebliche Steigerung der Einfuhren im Sinne von Artikel XIX GATT 1994.

Bei Stahlprodukten ist das Importvolumen im Jahr 2017 verglichen zu 2011 um 44 Prozent gestiegen, wobei die Importe lediglich gut 30 Prozent des nationalen Verbrauchs decken. Im Bericht ist dann auch nur davon die Rede, dass die derzeitigen Mengen und Umstände von Stahleinfuhren die US-Wirtschaft schwächen und die nationale Sicherheit, wie sie in Section 232 definiert ist, beeinträch-

tigen könnten. Von einer drohenden Schädigung der Stahlindustrie ist dagegen keine Rede. Zudem muss ein WTO-Mitglied, das Maßnahmen nach Artikel XIX GATT einführt, die davon betroffenen WTO-Mitglieder umgehend entschädigen. Eine solche Verpflichtung besteht bei Maßnahmen nach Artikel XXI GATT nicht. Hier hätte die EU erst im Streitbeilegungsverfahren obsiegen müssen und den USA die Verpflichtung auferlegt werden müssen, ihre Regelung in Einklang mit WTO-Recht zu bringen.

Bis zu einer möglichen Einführung von Gegenmaßnahmen wären so Jahre vergangen. Insoweit hat die EU die Maßnahme der USA auch deshalb in eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX umklassifiziert, um sofortige Gegenmaßnahmen einführen zu können. Nach Artikel 8.3 SMÜ ist jedoch die Aussetzung von Zugeständnissen in den ersten drei Jahren unzulässig, sofern die Schutzmaßnahme als Reaktion auf den absoluten Anstieg der Einfuhren getroffen wurde und im Einklang mit dem SMÜ steht. Die EU geht offenbar davon aus, dass die Voraussetzungen für diese Einschränkung nicht gegeben sind.

Auch wenn sich die USA immer mehr aus multilateralen Regelwerken zurückziehen: Solange sie Mitglied in der WTO sind, sind sie an die mit der Mitgliedschaft verknüpften Verpflichtungen gebunden. Die Reaktion der EU auf die zusätzlichen Zölle der USA auf Aluminium- und Stahlprodukte ließ nicht lange auf sich warten. Die EU leitete die erforderlichen Schritte ein, um den ihrer Meinung nach WTO-widrigen Zöllen der USA möglichst schnell mit WTO-konformen Maßnahmen zu begegnen.

Dazu hat sie folgende Schritte bei der WTO unternommen:

- » Einreichung eines Antrags auf Konsultationen mit den USA über Handelskompensationen,
- » umgehende Notifizierung von zusätzlichen Zöllen auf US-Waren,
- » Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens.

Diese Schritte sollen nachfolgend erläutert werden.

ANTRAG AUF KONSULTATIONEN BEI DER WTO

Schon am 16.04.2018 beantragte die EU bei der WTO Konsultationen mit den USA nach Artikel 12.3 SMÜ, die eigentlich schon vor Einführung der US-Maßnahmen hätten durchgeführt werden müssen. In ihrem Antrag rügte die EU auch, dass die USA dem zuständigen Ausschuss für Schutzmaßnahmen nicht wie in Artikel 12.1(c) SMÜ vorgesehen die Annahme des Beschlusses über die Anwendung der Schutzmaßnahmen notifiziert hatten. Ergreift ein WTO-Mitglied Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX GATT 1994, können die davon betroffenen Mitglieder ihrerseits Handelskonzessionen suspendieren. Dazu muss den betroffenen Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zu vorausgehenden Konsultationen über angemessene Kompensationen gegeben werden.

EINFÜHRUNG VON GEGENMASSNAHMEN IN FORM VON ZUSATZZÖLLEN

Wenn ein WTO-Mitglied Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX GATT 1994 einführt, können die davon betroffenen Exportnationen spätestens 90 Tage nach der Anwendung der Schutzmaßnahmen und frühestens 30 Tage nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim WTO-Rat für den Handel mit Waren

ihrerseits Gegenmaßnahmen anwenden, sofern dieses WTO-Gremium dagegen keine Einwände erhebt (Art. 8 Abs. 2 SMÜ). Entsprechend kündigte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/724 an, den Rat für den Handel mit Waren bei der WTO spätestens zum 18.05.2018 davon in Kenntnis zu setzen, dass die EU sich das Recht vorbehalte, mit Wirkung ab dem 20.06.2018 die Anwendung der im Rahmen der WTO getroffenen Zollzugeständnisse für die im Anhang I der DurchführungsVO festgelegten Waren mit Ursprung in den USA auszusetzen und zusätzliche Zölle in Höhe von 25 Prozent einzuführen.

Die erforderliche Notifikation nach Artikel 12 Absatz 5 SMÜ wurde dem WTO-Rat für den Handel mit Waren dann auch am 18.05.2018 übermittelt, indem mitgeteilt wurde, dass die EU die Anwendung der im Rahmen der WTO getroffenen Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen für zahlreiche Waren mit Ursprung in den USA mit Wirkung ab 20.06.2018 auszusetzen gedenkt. Diese Aussetzung erfolge bis zu einem Umfang, der dem Betrag, der sich aus der Anwendung der Zölle der USA auf die Einfuhren von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen aus der EU ergibt, entspreche.

Der Rat für den Handel mit Waren hat innerhalb von 30 Tagen keine Einwände gegen die von der EU in Aussicht gestellte Aussetzung von Zugeständnissen erhoben. Das bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass die EU-Maßnahmen auch mit den Regelungen des WTO-Rechts in Einklang stehen. Zwar hatten einige WTO-Mitglieder bereits in der maßgeblichen Sitzung vom 23.03.2018 Bedenken gegen die US-Zölle auf Stahl und Aluminium gegenüber dem Rat geäußert. Die USA verwiesen aber auf ihre berechtigten Sicherheitsinteressen.

Zudem bestehe die Möglichkeit, Ausnahmen von den Handelsmaßnahmen zu beantragen, die schon für Länder, mit denen die USA eine besondere „security relationship“ unterhielten, umgesetzt seien. Da auch im Rat für den Handel mit Waren im Konsensverfahren entschieden wurde, unterblieb auch in diesem Fall eine formale Abstimmung, sodass kein Beschluss gefasst wurde.

Nachdem die zusätzlichen Zölle ursprünglich zum 01.07.2018 eingeführt werden sollten, veröffentlichte die Kommission am 21.06.2018 die Durchführungsverordnung (EU) 2018/886, mit der die Zölle bereits ab dem 22.06.2018 erhoben werden. Die Liste der betroffenen Waren ist identisch mit der Liste in der vorherigen DVO (EU) 2018/724, die so auch der WTO am 18.05.2018 übermittelt wurde. Beide DVOen wurden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 erlassen, welche Regeln und Verfahren zur Aussetzung oder Rücknahme von Handelszugeständnissen festlegt. Sie wurde wiederum auf Basis von Artikel 207 AEUV (Gemeinsame Handelspolitik) in Kraft gesetzt. Bei allen betroffenen Waren (Ausnahme: Spielkarten) hat die EU die gegenüber der WTO notifizierte Höhe ausgeschöpft.

Über 180 verschiedene Waren (Unterposition KN) mit Ursprung in den USA wurden mit einem Zusatzzoll von 25 Prozent belegt. Betroffen sind davon nicht nur die in den Medien genannten Waren wie Whiskey, Jeans, Motorräder und Erdnussbutter. Es handelt sich um Produkte aus Regionen der USA, in denen mehrheitlich für Präsident Trump gestimmt wurde. Die Liste der Waren ist in Anhang I der DVO (EU) 2018/724 veröffentlicht.

Die zum 22.06.2018 eingeführten „Vergeltungszölle“ der EU werden zusätzlich zum normalen Drittlandszollsatz erhoben. Da die Einfuhrum-

satzsteuer auch auf den Zollbetrag erhoben wird, addiert sich die Erhöhung der Abgabenbelastung bei der Einfuhr in Deutschland auf Waren, die dem Regelsteuersatz unterliegen, auf fast 30 Prozent. Die Gegenmaßnahmen bleiben so lange in Kraft, wie die US-Maßnahmen gelten.

Zusätzlich wurde durch die Kommission am 26.03.2018 eine Schutzmaßnahmenuntersuchung auf Basis von Artikel XIX GATT 1994 beziehungsweise des SMÜ eingeleitet, um das Erfordernis von Schutzmaßnahmen gegen die Störungen des EU-Marktes, die durch die Umlenkung von Stahlzeugnissen weg vom US-Markt verursacht werden, zu untersuchen. Die EU behielt sich vor, solche Schutzmaßnahmen noch im Sommer 2018 einzuführen, was wiederum zu Unwägbarkeiten im internationalen Handel führte.

Tatsächlich führte die EU am 19.07.2018 vorübergehende Schutzmaßnahmen auf Stahleinfuhren ein. Sie waren allerdings nicht gezielt gegen Stahleinfuhren aus den USA

»Tatsächlich führte die EU vorübergehende Schutzmaßnahmen auf Stahleinfuhren ein. Sie richteten sich nicht gezielt gegen die USA, sondern gegen Stahlprodukte, die aus China stammen.«





gerichtet, sondern eher gegen Stahlprodukte, die aus China stammen und wegen der Zusatzzölle nicht mehr in den USA vermarktet werden konnten. Diese Maßnahmen wurden per DurchführungsVO (EU) 2019/159 zum 02.02.2019 von endgültigen Schutzmaßnahmen abgelöst, die bis zum 30.06.2021 anwendbar sind. Sie wurden in Form von länderspezifischen Zollkontingenten mit Schutzzöllen in Höhe von 25 Prozent auf diejenigen Einfuhren, welche die Kontingente überschreiten, eingeführt. Die Einfuhrrestriktionen wurden WTO-rechtlich auf Artikel XIX GATT und das SMÜ gestützt. Auch wenn der Grundsatz der Handelsliberalisierung bereits im primären EU-Recht verankert ist, führten die Zusatzzölle der USA zur Marktabschottung im Stahlbereich. Untersuchungen hatten gezeigt, dass die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse im Vergleich zu 2013 um bis zu 426 Prozent angestiegen sind.

Bei Aluminium wurde bereits mit DurchführungsVO (EU) 2018/640 eine vorherige Überwachung für Aluminiumerzeugnisse eingeführt, um vorbereitet zu sein, falls in diesem Bereich Maßnahmen erforderlich sein sollten. Hierin kann eine Vorstufe zu Schutzmaßnahmen, die die EU gegebenenfalls auf Basis von Artikel XIX GATT 1994 auch für Aluminiumerzeugnisse einführen könnte, gesehen werden.

EINLEITUNG EINES STREITBEILEGUNGSVERFAHRENS

Direkt nach Einführung der amerikanischen Maßnahmen auch gegen Produkte mit Ursprung in der EU hat die Union am 01.06.2018 Konsultationen mit den USA nach Artikel 4 der Vereinbarung über Streitbeilegung (Dispute Settlement Understanding (DSU)) beantragt und damit offiziell ein Streitbeilegungsverfahren gegen die USA eingeleitet (Verfahrensnr.: DS548). In

dem Antrag macht sie einen Verstoß der USA insbesondere gegen die nachfolgenden WTO-Regelungen geltend:

- » Artikel I:1 des GATT 1994. Hier sieht die EU einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Meistbegünstigung, da die USA nicht alle Zollvorteile automatisch auch auf die EU angewandt hat. Auch nach dem 01.06.2018 blieben nämlich einzelne Länder (Australien) von den Abwehrmaßnahmen der USA verschont.
- » Artikel II:1(a) und (b) des GATT 1994. Durch die Handelsmaßnahmen würde der Handel mit der EU eine weniger günstige Behandlung erfahren, als im maßgeblichen Teil der Zugeständnisliste der USA vorgesehen sei, da die Zollsätze durch zusätzlich eingeführte Zölle die in der Liste vorgesehenen Zollsätze übersteigen.
- » Artikel X:3(a) des GATT 1994. Mit ihren Maßnahmen verstoßen die USA gegen ihre Verpflichtung, alle ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und Entscheidungen in Bezug auf die Maßnahme einheitlich, unparteiisch und gerecht anzuwenden.
- » Artikel XI:1 des GATT 1994. Die USA haben durch Einfuhrquoten zudem andere Beschränkungen als die allein zulässigen Zölle, Abgaben oder sonstige Belastungen eingeführt.
- » Artikel XIX:1(a) des GATT 1994. Die USA haben ihre Maßnahmen eingeführt, ohne dass die strengen Voraussetzungen dieses GATT-Artikels erfüllt sind. Schutzmaßnahmen sind nach dieser Vorschrift nur zulässig, wenn die maßgeblichen Waren in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen eingeführt werden, dass dadurch den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in den USA ein ernsthafter Schaden als Folge von unvorhergesehenen

- Entwicklungen und Auswirkungen der von den USA durch das GATT eingegangenen Verpflichtungen zugefügt wird oder zu werden droht.
- » Artikel XIX:2 des GATT 1994. Diese Norm verpflichtet ein WTO-Mitglied, das eine Schutzmaßnahme nach Artikel XIX:1 einführen will, den davon betroffenen WTO-Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, mit ihm Konsultationen über die beabsichtigte Maßnahme zu führen. Dieser Verpflichtung sind die USA jedoch nicht nachgekommen.
 - » Artikel 2.1 des WTO-Übereinkommens zu Schutzmaßnahmen (SMÜ). Danach darf ein Mitglied eine Schutzmaßnahme nur anwenden, wenn es nach dem in diesem Übereinkommen geregelten Verfahren festgestellt hat, dass die betreffende Ware absolut oder im Vergleich zu der inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen eingeführt wird, dass dadurch den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in den USA ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zu werden droht.
 - » Artikel 2.2 SMÜ. Danach dürfen Schutzmaßnahmen auf eine eingeführte Ware nur ungeachtet ihrer Herkunft angewendet werden. Die USA haben ihre Maßnahmen aber nur gegen bestimmte Länder eingeführt.
 - » Artikel 3.1 SMÜ. Danach darf ein Mitglied eine Schutzmaßnahme nur aufgrund einer Untersuchung anwenden, die seine zuständigen Behörden nach zuvor festgelegten Verfahren und ordnungsgemäßer Veröffentlichung eines Berichts, der die Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen enthalten muss, durchgeführt haben.
 - » Artikel 4.1 SMÜ verpflichtet die WTO-Mitglieder ordnungsgemäß festzustellen, dass ein „ernsthafter Schaden“ oder „drohender ernsthafter Schaden“ im Sinne der dort niedergelegten Definition für einen inländischen Wirtschaftszweig vorliegt.
 - » Artikel 4.2 SMÜ. Diese Norm verlangt, dass die zuständigen Behörden bei der Untersuchung alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des maßgeblichen Wirtschaftszweiges beeinflussen, zu beurteilen haben. Maßnahmen dürfen erst dann getroffen werden, wenn diese Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der fraglichen Waren und dem ernsthaften Schaden beziehungsweise drohenden ernsthaften Schaden besteht. Eine entsprechende Einschätzung hätten die USA jedoch unterlassen
 - » Artikel 5.1 SMÜ, da ein Mitglied Schutzmaßnahmen nur in dem Maße anwenden darf, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Die USA würden jedoch Schutzmaßnahmen anwenden, die darüber hinaus gingen.
 - » Artikel 7 SMÜ. Danach dürfen Schutzmaßnahmen nur so lange angewendet werden, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder zur Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Die Geltungsdauer darf dabei grundsätzlich vier Jahre nicht übersteigen. Zudem besteht die Verpflichtung, die Maßnahme während ihrer Geltungsdauer schrittweise in regelmäßigen Abständen zu liberalisieren. Diese Vorgaben seien von den USA nicht beachtet worden.
 - » Artikel 9 SMÜ verpflichtet die WTO-Mitglieder weiterhin, Schutzmaßnahmen nicht auf eine Ware mit Ursprung in einem Entwicklungsland-Mitglied anzuwenden, solange dessen Anteil an den Einfuhren der fraglichen Ware im Einfuhrland 3 Prozent nicht übersteigt und zusammen nicht mehr als 9 Prozent der gesamten Einfuhren der fraglichen Ware auf solche Länder entfallen. Die USA würden ihre Schutzmaßnahmen aber auf Entwicklungsland-Mitglieder anwenden, ohne dass die Ausnahme greife.
 - » Artikel 11.1(a) SMÜ. Diese Bestimmung verbietet den WTO-Mitgliedern, Notstandsmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Waren gemäß Artikel XIX GATT 1994 nur dann zu ergreifen, wenn solche Maßnahmen im Einklang mit diesem GATT-Artikel stehen, der gemäß den Bestimmungen des SMÜ angewendet wird. Aus den vorstehenden Rügen ergibt sich aber aus Sicht der EU, dass die USA in vielfältiger Hinsicht gegen dieses Verbot verstoßen hätten.
 - » Artikel 12.1, 12.2 und 12.3 SMÜ, da die USA es unterlassen hätten, jegliche Notifikations- und Konsultationsverpflichtung nach diesen Bestimmungen zu erfüllen.
 - » Schließlich wiederum Artikel I:1, II:1(a) und (b), X:3(a) und XI:1 des GATT 1994, als Konsequenz von den zuvor aufgeführten Verstößen gegen Artikel XIX GATT und das SMÜ.

ZWEITE STUFE VON MASSNAHMEN

In Anhang II der DVO (EU) 2018/886 sind weitere 158 Waren erfasst, die ab 01.06.2021 oder gegebenenfalls schon früher, und zwar ab dem 5. Tag nach der Feststellung der Unvereinbarkeit der US-Schutzmaßnahmen mit den WTO-Regeln durch das WTO-Streitbeilegungsgremium weiteren zusätzlichen Zöllen in unterschiedlicher Höhe (10, 25, 35 und sogar 50 Prozent) unterworfen werden können, soweit die USA ihre Maßnahmen nicht bis dahin aufgehoben haben. Kommt es zu keiner Beilegung der Streitigkeit mit den USA, sind die erheblichen zusätzlichen Zölle automatisch anwendbar.

Die USA haben gegen diese Maßnahmen der EU ihrerseits Beschwerde bei der WTO eingelegt und am 16.07.2018 Konsultationen beantragt (Verfahren DS559). Die Beschwerde ist der förmliche Schritt zur Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens. Sie tragen darin vor, dass die zusätzlichen Zölle auf US-Produkte gegen Artikel I:1 des GATT 1994 (Meistbegünstigung) und Artikel II:1 (a) und (b) des GATT 1994 (Übersteigen der zulässigen Zollhöhe lt. Zugeständnisliste) verstießen. Diese Einschätzung ist zutreffend; es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Verstöße gegen das GATT nicht wiederum – wie von der EU geltend gemacht – WTO-rechtlich gerechtfertigt sind. Gleichlautende Beschwerden bei der WTO haben die USA auch gegen Russland, China, Kanada, Mexiko und die Türkei auf den Weg gebracht. Das ist insoweit bemerkenswert, als die USA seit Jahren die Neubesetzung von Posten im WTO-Berufungsgremium blockieren und in Kürze eine Beschlussfähigkeit des Streitbeilegungsgremiums fehlen könnte.

FAZIT UND AUSBLICK

Die EU spielt im derzeitigen Handelskonflikt mit den USA mit dem Feuer: Zunächst ist nicht auszuschließen, dass die Sicherheitsausnahme des Artikel XXI GATT 1994 zumindest bei den zusätzlichen Zöllen auf Aluminium- und Stahlprodukte nicht doch zu Gunsten der USA greift. Die „Umflagung“ der US-Zölle als Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 ist daher alles andere als unproblematisch. Die USA können sich nun ihrerseits auf den Standpunkt stellen, dass die Gegenmaßnahmen der EU nicht mit WTO-Recht in Einklang stehen und Vergeltungszölle beschließen, die aber nur dann sofort eingeführt werden können, wenn die Maßnahmen der EU als Schutzmaßnahme nach Artikel XIX GATT 1994 einzustufen ist.

Es dürfte Jahre dauern, bis unter dem Dach der WTO Klärung herbeigeführt wird, welche der Maßnahmen nun WTO-konform waren. Den Schaden haben bis dahin die am Handel Beteiligten, die Verbraucher und auch die Arbeitnehmer, da die globale Konjunktur bereits erste Bremsspuren zeigt, die durch weiteren Protektionismus nur verstärkt werden.

Unterdessen steht die Drohung des US-Präsidenten, Zusatzzölle von bis zu 25 Prozent auf Fahrzeuge aus der EU zu erheben, weiterhin im Raum. US-Präsident Trump hat bis Mai 2019 die Möglichkeit, solche Zölle einzuführen. Die Kommission kündigte bereits eine „rasche und angemessene“ Reaktion auf die Kraftfahrzeug-Zölle an, wenn Präsident Trump diese einführen sollte. Allerdings erschließt sich nicht ohne Weiteres, worin bei dem Export von Kraftfahrzeugen in die USA die Gefährdung für die dortige nationale Sicherheit liegen soll. Der entsprechende Bericht des US-Handelsministeriums wurde bislang nicht veröffentlicht.

Zu einer weiteren Eskalation im transatlantischen Zollstreit kann zudem der Dauerstreit um Subventionen für die Flugzeugbauer Airbus und Boeing führen. Die WTO hatte hierzu festgestellt, dass beide Unternehmen steuerliche Verschonungssubventionen in Milliardenhöhe erhalten haben, die nicht in Einklang mit WTO-Bestimmungen standen. Auf beiden Seiten des Atlantiks wurden die Subventionen in der Folgezeit heruntergefahren aber nicht so weit, dass sie nun WTO-rechtlich nicht mehr zu beanstanden wären. Diese Situation ermöglicht es beiden Seiten, wiederum im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren die Genehmigung zur Einführung von Vergeltungszöllen bei der WTO zu beantragen. Beide Seiten haben bereits umfangreiche Listen mit den Produkten erstellt, die mit Vergeltungszöllen – auf Seiten der USA in Höhe von bis zu 11 Milliarden Dollar und auf Seiten der EU in eher noch größerem Volumen – belegt werden sollen. Die Zeche müssten am Ende insbesondere die Verbraucher in der EU und den USA bezahlen.

Es bleibt zu hoffen, dass die bisher eher halbherzigen Anstrengungen, ein Abkommen über den Abbau der transatlantischen Zölle auszuhandeln, mehr Schwung erhalten. Sollen aber nicht automatisch auch alle anderen WTO-Mitgliedsstaaten über die Meistbegünstigung (Artikel I:1 GATT) von den Zollsenkungen profitieren, müssten die EU und die USA sich auf ein umfassendes Freihandelsabkommen einigen. Ein solches wurde jedoch in Form des TTIP durch US-Präsident Trump als eine seiner ersten Amtshandlungen auf Eis gelegt. Hier besteht also wenig Hoffnung auf einen schnellen Durchbruch. Es steht zu befürchten, dass die EU nach dem Brexit auch den transatlantischen Zollstreit als Hängepartie bewältigen muss.



RECHTLICH GERAHMTE DIGITALISIERUNG

Kriegsführung 4.0: Ethische und rechtliche Implikationen

Daniele Amoroso war von Juli bis Oktober 2018 Gastprofessor an der Fakultät Recht. Während seines Aufenthaltes forschte er zu „The Legality of Autonomous Weapons Systems under International Law“ und hielt mehrere Vorträge zum obigen Thema. Daniele Amoroso ist Professor für Völkerrecht an der Universität von Cagliari, Italien. Mitautor Guglielmo Tamburrini ist Professor für Wissenschafts- und Technikphilosophie an der Universität Federico II von Neapel, Italien.

VON PROF. DR. DANIELE AMOROSO UND PROF. DR. GUGLIELMO TAMBURRINI



Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die Bemühungen der Internationalen Staatengemeinschaft, sich mit den ethischen und völkerrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen, die durch neue destabilisierende Militärtechnologien aufgeworfen werden.

Dieser Text legt den Fokus auf drei Technologien, die die Konturen der Kriegsführung radikal neu zeichnen: bewaffnete Drohnen, Cyberwaffen und autonome Waffensysteme.

KRIEGSFÜHRUNG MIT DROHNEN

Drohnenangriffe werden überwiegend im Kontext gezielter Tötungen einge-

setzt und fallen unter das allgemeine Völkerrechtsregime bezüglich gezielter Tötungen (Melzer 2008). Dieses Regime unterscheidet Tötungen, die im Rahmen bewaffneter Konflikte stattfinden, von solchen, auf die das nicht zutrifft. Im ersten Fall sind gezielte Tötungen dann legal, wenn die Prinzipien der Unterscheidung (zwischen militärischen und zivilen Zielen), der Verhältnismäßigkeit und der Vorsichtsmaßnahmen gemäß dem Humanitären Völkerrecht (*ius in bello*) eingehalten werden. Im letzteren Fall sind gezielte Tötungen als Strafverfolgungsmaßnahmen zu behandeln; diese verletzen das Recht des Menschen auf Leben, außer, andere Maßnahmen (wie die Gefangennahme) sind aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden und ernsthaften Bedrohung nicht gangbar (Alston 2010).

Diese klaren Linien werden von Staaten, die Angriffe mit Drohnen ausführen, häufig verwischt. In den Vereinigten Staaten wird der globale „Kampf gegen den Terror“ unzulässigerweise als bewaffneter Konflikt ausgelegt; dadurch fällt die Tötung von Terrorverdächtigen en bloc unter das weniger restriktive Regime des Humanitären Völkerrechts (Cullen 2017, S. 117-120). Außerdem sind Drohnenschläge meistens gegen unbekannte verdächtige Militante gerichtet, die auf der Basis von Verhaltensmustern ausgewählt werden, die auf ihre Beteiligung an terroristischen Aktivitäten schließen lassen. Diese „signature strikes“ basieren auf Kriterien, die nicht notwendigerweise mit denen übereinstimmen, die gemäß Völkerrecht einen Einsatz tödlicher Gewalt rechtfertigen (Heller 2013).

Diese besorgniserregenden Entwicklungen verzerren die Interpretation und Anwendung eines Rechtsregimes, das bei korrekter Anwendung adäquate Regelungen für die Drohnenkriegsführung bietet. Es ist wichtig

festzuhalten, dass die internationalen Einwände gegen Drohnenprogramme mehrheitlich als Aufruf formuliert sind, sich an das „*lex lata*“, also das geltende Recht zu halten, und seltener für die Annahme neuer Rechtsnormen plädiert wird (siehe z. B. Alston 2010; European Parliament 2014; Heyns 2014, Abs. 139-140; UNHCR 2014; Council of Europe 2014).

Mit Blick auf die Nichtverbreitung ist zu erwähnen, dass bereits etliche wichtige multilaterale Regime existieren, die den Handel mit Rüstungsgütern und die Exportkontrolle regulieren, entweder explizit (Raketentechnologie-Kontrollregime, Wassenaar Abkommen, Gemeinsamer Standpunkt der EU zu Rüstungsexporten von 2008) oder implizit (der 2013 geschlossene Vertrag über Waffenhandel, siehe Stohl/Dick 2018). Darüber hinaus wurde 2016 von den USA eine multilaterale Initiative gestartet, die sich speziell mit der Proliferation bewaffneter Drohnen auseinandersetzt. Der „Gemeinsame[n] Erklärung zum Export und der anschließenden Verwendung von bewaffneten oder bewaffnungsfähigen Drohnen“ schlossen sich bereits 53 Staaten an (siehe dazu Bundestag 2018; d. Übers.). Einige dieser Instrumente sind zwar lediglich politisch bindend (darunter die Gemeinsame Erklärung von 2016), sie signalisieren aber alle eine Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, den Transfer bewaffneter Drohnen an terroristische Gruppierungen und repressive Regime zu unterbinden. Dennoch könnte die Möglichkeit der zivil-militärischen Nutzung (Dual-use-Problematik) nichtmilitärischer Drohnentechnologie eine effektive Kontrolle behindern. Um tatsächlich eine nicht erwünschte Nutzung zu vermeiden, sind daher weitere multilaterale Anstrengungen nötig (Zwijnenburg/van Hoorn 2015, S. 32).

KRIEGSFÜHRUNG MIT CYBERWAFFEN

Für die VerfasserInnen der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle war die Cyberkriegsführung „unvorhergesehen (und unvorhersehbar)“, das verhindert aber nicht ihre Anwendung auf Cyberoperationen (Solis 2016, S. 702). Dieser Ansatz wird im „Tallinn-Handbuch zur Anwendbarkeit des Völkerrechts auf Cyberoperationen“, welches kürzlich in der zweiten Auflage erschien und unter der Schirmherrschaft des NATO Exzellenzzentrums für gemeinsame Cyberabwehr ausgearbeitet wurde, unterstrichen (Schmitt 2017). Mit den 154 „Regeln“ des Handbuchs wird versucht, das gesamte traditionelle Völkerrecht mit möglichst sparsamen Anpassungen auf die Cyberdomäne zu übertragen. In dem Handbuch werden einige neuartige Eigenschaften von Cyberkonflikten offenkundig heruntergespielt, wie im Falle der „Virtualität“ des Cyberraums, bei der insbesondere auf den territorialen Zusammenhang mit der Cyberinfrastruktur abgehoben wird (siehe insbesondere die Souveränitätsregeln 1-5), oder wenn der Begriff „Cyberangriffe“ auf Cyberoperationen mit potentiell zerstörerischen Auswirkungen in der „physischen“ Welt beschränkt wird (z.B. „Verletzung oder Tod von Personen oder Beschädigung oder Zerstörung von Objekten“; Regel 92 und der zugehörige Kommentar). Nach Einschätzung unter anderem des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK, engl. ICRC) ist die letztere Definition so eng gefasst, dass sie die Notwendigkeit, Zivilisten vor böswilligen Cyberoperationen zu schützen, die „lediglich“ zur Löschung oder Veränderung von Daten führen, gar nicht abdeckt (ICRC 2015, S. 43). Dazu ist anzumerken, dass auch Datenverlust oder -fälschung ein „physikalisches“ Ereignis ist, selbst wenn es auf Computersysteme und -netzwerke begrenzt ist.

Ein innovativerer Ansatz wurde kürzlich vom Präsidenten und Chefjuristen von Microsoft, Bradford Smith, vorgestellt, der die Staaten dazu aufrief, eine Art „Digitaler Genfer Konvention“ zu verhandeln, mit speziellen Normen, die multinationale und globale Hightech-Unternehmen gegen staatliche Cyberattacken schützen, diese aber auch damit beauftragen würden, Zivilisten bei Maßnahmen gegen solche Angriffe zu unterstützen (Smith 2017). Der Vorschlag von Smith sieht auch die Schaffung einer internationalen Organisation vor, lose angelehnt an die Internationale Atomenergieagentur (IAEA), der „technologisch versierte Experten aus Regierungen, dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft“ angehören sollen. Diese Agentur soll „über die Fähigkeit verfügen, spezifische Angriffe zu untersuchen und Material zur Verfügung zu stellen, das beweist, dass ein Angriff von einem bestimmten Nationalstaat durchgeführt wurde“ (Smith 2017). Dieser Punkt berührt das kritische „Attributionsproblem“ in der Cyberkriegsführung. Die technische Möglichkeit, einen Angriff zu starten und sich dabei als ein anderer Staat oder eine andere Organisation auszugeben (spoofing), wirft in der Tat Fragen der Beweisführung auf, die mit der aus dem traditionellen Völkerrecht abgeleiteten Verantwortung nur schwer zu beantworten sind. Aus diesem Grund ist die Bekräftigung der klassischen Attributionskriterien (Regeln 15-18) im Tallinn-Handbuch zwar formal korrekt, aber kaum geeignet, ein Schlupfloch zu schließen, welches die Möglichkeit zur Reaktion auf eine rechtswidrige Cyberoperation zu unterminieren droht.

Angesichts dieser Herausforderungen ist es bedauerlich, dass die diesbezüglichen staatlichen Initiativen inzwischen festgefahren sind. So konnte sich die UN-Gruppe von Regierungsexperten (Group of Governmen-

tal Experts, GGE), die 2016 bis 2017 tagte, nicht auf einen Konsensbericht einigen, da es bei der Frage der Anwendbarkeit der Prinzipien des „ius ad bellum“ (Recht auf Krieg) und des „ius in bello“ (Recht im Krieg) auf böswillige Cyberoperationen drastische Meinungsunterschiede gab, weil manche Staaten befürchteten, damit würde eine destabilisierende „Militarisierung“ des digitalen Raumes gefördert (Sukumar 2017).

KRIEGSFÜHRUNG MIT AUTONOMEN SYSTEMEN

Seit 2017 trifft sich eine andere Gruppe von Regierungsexperten, hoffentlich mit mehr Erfolg. Nach mehreren informellen Treffen 2014 bis 2016 entschieden die Mitgliedsstaaten des VN-Waffenübereinkommens (Convention on Certain Conventional Weapons, CCW), eine offene Expertengruppe einzusetzen mit dem Mandat, „mögliche Empfehlungen für Optionen“ zur Frage der tödlichen autonomen Waffensysteme (Lethal Autonomous Weapons Systems, LAWS) zu erkunden. Das IKRK definiert LAWS als „Waffen, die unabhängig Ziele auswählen und angreifen können, das heißt mit Autonomie in den ‚kritischen Funktionen‘ des Aufspürens, Verfolgens, Auswählens und Angreifens von Zielen“ (ICRC 2014 S. 5; für eine Analyse der Definitionen von LAWS siehe auch Amoroso et al. 2018, S. 19-22). Da die Neuartigkeit in der „Technik der Zielauswahl“ (Egeland 2016, S. 97) liegt und nicht in dem Waffensystem per se, ist Autonomie ein Merkmal, das im Prinzip in jegliche Waffensysteme eingebaut werden kann, auch in bewaffnete Drohnen oder Cyberwaffen.

Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde durch die Kampagne „Stop Killer Robots“ auf die ethischen und rechtlichen Implikationen einer autonomen



Zielauswahl gelenkt. Die Kampagne wurde 2013 von einer internationalen Koalition von Nichtregierungsorganisationen mit dem primären Ziel gestartet, „letale Roboterwaffen zu ächten“ (Stop Killer Robots 2013). Im gleichen Jahr stellte Christof Heyns, der damalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu außergewöhnlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, einen Bericht über LAWS vor, der die weiteren akademischen und diplomatischen Debatten stark prägte. Heyns benannte präzise die zentralen Probleme (Heyns 2013):

1. Die Einhaltung des Rechts hinsichtlich der Zielauswahl (insbesondere der Prinzipien der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit) würde Fähigkeiten voraussetzen, über die nur der Mensch verfügt, nämlich die Fähigkeit zur Lageerkennung und zur Formulierung qualitativer Urteile (Abs. 63-74).

2. Mit der Herausnahme menschlichen Bedienpersonals aus dem Entscheidungsprozess würde Autonomie in Waffensystemen im Falle von Verstößen die Zuschreibung von Verantwortung behindern (Abs. 75-81).
3. Der Einsatz letaler autonomer Waffensysteme wäre ein Affront gegen die Menschenwürde, die vorschreibt, dass es Menschen vorbehalten sein sollte, einem Menschen das Leben zu nehmen (Abs. 89-97).
4. Autonomie in Waffensystemen könnte schädliche Konsequenzen für die Welt haben, weil es einfacher wird, Krieg zu führen (Abs. 57-62).

Die ersten Diskussionen der Expertengruppe zeigten den Dissens zwischen jenen, die den bestehenden rechtlichen Rahmen für ausreichend halten, um diese Probleme zu klären, und jenen, die sich für die Verabschiedung neuer Regeln einsetzen, sei es in Form von Ad-hoc-Regeln oder eines vollständigen Verbots von LAWS.

Über die Jahre hat sich ein Konsens für die Idee herausgebildet, wonach alle Waffen (einschließlich LAWS) einer „bedeutsamen menschlichen Kontrolle“ (meaningful human control) unterliegen sollten. Diese Formulierung war von der Nichtregierungsorganisation „Artikel 36“ eingeführt worden. Das Konzept der bedeutsamen menschlichen Kontrolle könnte als „Brücke“ fungieren, um den Graben zwischen den verschiedenen Positionen innerhalb der Expertengruppe zu schließen. Schließlich ergibt sich die Forderung nach bedeutsamer menschlicher Kontrolle aus dem bestehenden Rechtsrahmen, allerdings bedarf es einer neuen völkerrechtlichen Regelung, um die Details auszuformulieren und zu operationalisieren. Auch ein Zusatzprotokoll zum VN-Waffenübereinkommen, das die bedeutsame menschliche Kontrolle über Waffensysteme vorschreibt, wäre denkbar, das zugleich als ein „Verbot der vollständigen Autonomie über bestimmte (kritische) Funktionen eines

Waffensystems“ zählt (Bhuta/Beck/Geiss 2016, S. 381). Daher wird dem Konzept der bedeutsamen menschlichen Kontrolle allgemein das Potenzial zugeschrieben, die Verhandlungen nach vorn zu bringen und ein (hoffentlich völkerrechtlich verbindliches) Instrument zu gestalten, welches im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens Zustimmung findet.

Aber was macht menschliche Kontrolle über Waffensysteme tatsächlich „bedeutsam“? Dieser wesentliche Punkt ist weiterhin umstritten. Unsere Arbeitshypothese lautet, dass sich der Streit nicht mit einem definitiven Patentrezept lösen lässt. Vielmehr wird ein prinzipieller, aber angemessen differenzierter Ansatz benötigt (für eine erste Darstellung siehe Amoroso/Tamburrini 2017, S. 13-14). Die ethischen und völkerrechtlichen Prinzipien, die den Weg zu einem hinreichend präzisen und restriktiven Verständnis der bedeutsamen menschlichen Kontrolle weisen, wurden oben bereits beschrieben. Nichtsdestotrotz muss die Anwendung dieser Prinzipien in konkreten Situationen durch geeignete Regelsätze unterstützt werden. Entsprechende „Wenn-dann“-Regeln müssen die Entscheidung der involvierten Menschen leiten, ob im jeweiligen Kontext Bedingungen für die Ausübung einer wirklich bedeutsamen menschlichen Kontrolle über Waffensysteme vorliegen. Der „Wenn“-Teil dieser Regeln sollte folgende Faktoren für einen vorgesehenen Angriff berücksichtigen: Zeitfenster, Zielmodus, defensive oder offensive Einsatzziele, die Art des Einsatzes (gegen Menschen oder gegen Objekte), dynamische Umgebungsmerkmale und allgemeine Kalkulierbarkeit.

Mit Erwägungen auf der Basis von „Wenn-dann“-Regeln zu diesen und weiteren Faktoren sollte man in der Lage sein abzuschätzen, welche Art von bedeutsamer menschlicher Kontrolle bei jedem einzelnen Einsatz eines Waffensystems aus juristischer Sicht erforderlich wäre. Des Weiteren ist zu bedenken, ob und gegebenenfalls welche Handlungsfragen nach sich ziehen würden, sollte die Entscheidung für eine bestimmte bedeutsame menschliche Kontrollaktion nicht rechtmäßig sein (Einsatz, Planung, Fehler bei der Ablehnung oder Autorisierung eines Ziels). In einem solchen rechtlichen Rahmen wäre die verbliebene Autonomie von Waffensystemen, so der Begriff dann überhaupt noch zutrifft, befreit von den problematischen ethischen und rechtlichen Aspekten bezüglich der vom Menschen unkontrollierten Zielauswahl und Angriffszwecken.

Die „Zehn mögliche[n] leitende[n] Prinzipien für aufkommende Technologien im Zeitalter letaler autonomer Waffensysteme“, die von der UN-Expertengruppe bei ihrem letzten Treffen (27. bis 31. August 2018) beschlossen wurden, gehen zaghaft in diese Richtung. Von besonderem Interesse für unser Thema sind das zweite Prinzip, welches postuliert, „Menschliche Verantwortung für Entscheidungen über den Einsatz tödlicher Gewalt muss erhalten bleiben“, und das dritte Prinzip, welches festlegt, dass Rechenschaftspflicht unter anderem durch eine „verantwortliche Kommando und Kontroll-Kette“ sichergestellt sein muss. Diese Prinzipien bleiben erkennbar sehr vage. Ob sie geeignet sind, den Grundstein für eine effektive Verrechtlichung letaler automatischer Waffen zu legen, hängt letztlich davon ab, ob weitere, detailliertere „Wenn-dann“-Regeln angenommen werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Christopher Greenwood, der gegen Ende des letzten Jahrtausends über das Waffenrecht schrieb, lobte die Fähigkeit der bestehenden Normen, die Herausforderungen durch neue Militärtechnologie zu adressieren, und setzte daher die Priorität für das bevorstehende Jahrhundert nicht auf die „Verabschiedung neuer völkerrechtlicher Normen“, sondern auf „die effektive Umsetzung der Normen, die wir bereits haben“ (Greenwood 1998, S. 221-222). Dies lässt sich durch die hier durchgeführte Analyse nur in Teilen bestätigen.

Die Einhaltung des „lex lata“, des bestehenden Rechts, ist ein guter Startpunkt, um die ethischen und rechtlichen Implikationen neuer Technologien zu adressieren. Das trifft auf jeden Fall bei bewaffneten Drohnen zu. Manchmal aber sind Änderungen des Völkerrechts nötig, um mit Problemen Schritt zu halten, die sich neu ergeben, wie die Attribution von Cyberangriffen oder die Notwendigkeit, die bedeutsame menschliche Kontrolle von Waffensystemen zu konkretisieren. Auf der Grundlage des völkerrechtlichen Erbes der Vergangenheit dafür kreative und angemessene Lösungen zu finden, ist vielleicht die wichtigste Herausforderung, vor der die Völkergemeinschaft steht.

Dieser Artikel erschien zuerst in der 4. Ausgabe 2018 der Zeitschrift „Wissenschaft & Frieden“ (ISSN 0947-3971).

Aus dem Englischen von Marius Pletsch

Quellen:

- Alston, P. (2010): Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. Study on targeted killings. UN-Dokument A/HRC/14/24/Add.6. vom 28.5.2010. In Auszügen ist eine deutsche Übersetzung des „Bericht[s] des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Philip Alston, Addendum: Studie über gezielte Tötungen“ erschienen in W&F 1-2011, S. 17-21. Die Übersetzung wurde vom Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen angefertigt und steht in voller Länge inkl. sämtlicher Fußnoten auf un.org/depts/german/de/menschenrechte.html [d. Übers.].
- Amoroso, D.; Tamburrini, G. (2017): The Ethical and Legal Case Against Autonomy in Weapons Systems. *Global Jurist*, S. 1-20.
- Amoroso D., Sauer, F., Sharkey, N., Suchman, L. and Tamburrini, G. (2018): *Autonomy in Weapons Systems – The Military Application of Artificial Intelligence as a Litmus Test for Germany's New Foreign and Security Policy*. Grossbeeren: Heinrich Böll Foundation.
- Cullen, A. (2017): The characterization of remote warfare under international humanitarian law. In: Ohlin, J.D. (ed.): *Research Handbook on Remote Warfare*. Cheltenham/Northampton: Edward Elgar, S. 110-132.
- Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/1406 – Internationale Regulierung bewaffneter oder bewaffnungsfähiger Drohnen. Bundestags-Drucksache 19/1988 vom 4.5.2018.
- Council of Europe, Parliamentary Assembly (2015): *Drones and targeted killings – the need to uphold human rights and international law*. Resolution 2051 (2015), 23.4.2015.
- Egeland, K. (2016): Lethal Autonomous Weapons Systems under International Humanitarian Law. *Nordic Journal of International Law*, Vol. 85, S. 89-118.
- European Parliament (2014): Resolution on the use of armed drones. 27.2.2014, Dokumentnr. 2014/2567(RSP). Deutsche Fassung „Entschließung des Europäischen Parlaments zum Einsatz von bewaffneten Drohnen“ unter europaparl.europa.eu [d. Übers.].
- Greenwood, C. (1998): The Law of Weaponry at the Start of the New Millennium. In: Schmitt, M.; Green, L.C., (eds.): *The Law of Armed Conflict – Into the Next Millennium*. Rhode Island: US Naval War College, S. 185-232.
- Heller, K.J. (2013): One Hell of a Killing Machine – Signature Strikes and International Law. *Journal of International Criminal Justice*, Vol. 11, Issue 1, S. 89-119.
- Heyns, C. (2013): Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. UN-Dokument A/HRC/23/47 vom 9.4.2013.
- Heyns, C. (2014): Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. UN-Dokument A/HRC/26/36 vom 1.4.2014.
- International Committee of the Red Cross and Red Crescent/ICRC (2014): *Autonomous Weapons Systems – Technical, military, legal and humanitarian aspects*. Expert meeting, Geneva, Switzerland, 26.–28.3.2014.
- International Committee of the Red Cross and Red Crescent/ICRC (2015): *International humanitarian law and the challenges of contemporary armed conflicts*. Report 32IC/15/11 for the 32nd International Conference of the Red Cross and the Red Crescent, Geneva, Switzerland, 8.–10.12.2015.
- Melzer, N. (2008): *Targeted Killing in International Law*. New York: Oxford University Press.
- Schmitt, M.N. (ed.) (2017): *Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations*. New York: Cambridge University Press.
- Smith, B. (2017): The need for a Digital Geneva Convention. Keynote Address at the RSA Conference 2017, 14.2.2017; blogs.microsoft.com/on-the-issues/2017/02/14/need-digital-genevaconvention.
- Solis, G. (2016): *The Law of Armed Conflict – International Humanitarian Law in War*. New York: Cambridge University Press.
- Stohl, R. and Dick, S. (2018): *The Arms Trade Treaty and Drones*. Washington: Stimson Center Stop Killer Robots (2013): *Urgent Action Needed to Ban Fully Autonomous Weapons – Non-governmental organizations convene to launch Campaign to Stop Killer Robots*. 30.5.2013. Siehe „Launch Statement“ auf stopkillerrobots.org. Die Kampagne betreibt unter killerroboter-stoppen.de auch eine deutsche Website [d. Übers.].
- Sukumar, A.M. (2017): *The UN GGE Failed – Is International Law in Cyberspace Doomed As Well?* *Lawfare*, 4.7.2017.
- UN Human Rights Council/UNHCR (2014): *Ensuring use of remotely piloted aircraft or armed drones in counterterrorism and military operations in accordance with international law, including international human rights and humanitarian law*. UN-Dokument A/HRC/RES/25/22 vom 15.4.2014.
- Zwijenburg, W.; van Hoorn, K. (2015): *Unmanned & Uncontrolled – Proliferation of unmanned systems and the need for improved arms export controls*. PAX.

Digitalisierung im Personalwesen

Rückblick auf die Veranstaltung vom 10. Oktober 2018

VON PROF. DR. RER. OEC. MONIKA ALDINGER

Am Mittwoch, den 10. Oktober 2018, wurde es in der Aula der Ostfalia digital. Referentinnen und Referenten aus der Praxis präsentierten engagiert und mit vielen praktischen Beispielen, auf was sich die Personalarbeit in Zeiten der Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und Big Data einstellen muss.

Vor circa 200 Personen, überwiegend Studierende des Studienganges „Recht, Personalmanagement und -psychologie“, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und ProfessorInnen der Fakultät Recht eröffnete ich den Themenachmittag. Nach der Begrüßung der Gäste skizzierte ich zwei Grundlinien, wie die Digitalisierung die Personalarbeit verändert: Digitalisierung bietet Entlastung bei Standard- und Routineprozessen überall im Unternehmen, also auch im Personalbereich. Durch Nutzung von Data Mining (Suche nach Mustern in großen Datenbeständen) und Künstlicher Intelligenz (KI) bietet die Digitalisierung Unterstützung bei (fast) allen Entscheidungsprozessen.

Im Personalwesen geht es dabei in der Regel um Entscheidungen bei der Personalauswahl und -förderung.

Dieser zweite Aspekt wurde schwungvoll und engagiert aufgegriffen von Dr. Christian Montel, Geschäftsführer der Eligo GmbH, der die Studierenden eindringlich und anhand vieler Beispiele aufforderte, trotz aller scheinbar klaren Ergebnisse solcher maschinellen Auswertungen das persönliche Nachdenken nicht einzustellen, sondern stets zu überprüfen, ob der von der Maschine gefundene Zusammenhang auch wirklich sinnvoll und vorstellbar sei. Es gehe immer auch um wertsetzende Fragen; die letzte Entscheidung muss der Mensch treffen.

Im Anschluss stellte Dr. Nari Kahle, Leiterin „xStarters“ im Bereich HR-Strategie und Innovation der Volkswagen AG, erste Ergebnisse der Studie „digital@work“ vor. Mit dieser Studie sollte am Beispiel eines ausgewählten Bereichs der Verwaltung analysiert werden,

welche Veränderungen sich durch Digitalisierungsmöglichkeiten ergeben: Wie wird sich Arbeit quantitativ und qualitativ verändern? Wie nicht anders zu erwarten, sind die Ergebnisse komplex und heterogen: Fast alle Aufgaben verändern sich. Einfache, routinierbare Tätigkeiten werden tendenziell wegfallen. Die betroffenen Personen gewinnen Freiräume für komplexere, interessantere Aufgaben, für die sie durch Qualifizierung und Re-Skilling fit gemacht werden sollten.

Nach einer kurzen Pause kam es zu einem weiteren Highlight der Veranstaltung: Sven Semet von IBM, seit mehr als 15 Jahren im Personalmanagement für Talentmanagement-Strategien und innovative HR-Lösungen zuständig, wurde von München aus in die Aula unserer Hochschule zugeschaltet. Er stellte die Künstliche Intelligenz „Watson“ vor und zeigte zahlreiche Anwendungsbeispiele im Personalbereich. So erhalten BewerberInnen und MitarbeiterInnen etwa personalisierte, auf die

»Selbstverständlich wird man noch Personaler brauchen! Maschinen unterstützen die Menschen, sie können sie nicht ersetzen.«



jeweiligen Fähigkeiten und Interessen abgestimmte Hinweise, die ihnen zeigen, welches Anforderungsprofil die jeweils angestrebte Wunsch-Stelle verlangt und mit welchen Weiterentwicklungsmaßnahmen sie dahin kommen können.

Aaron Nourbakhsh, Consultant für Datenschutz und Informationssicherung bei der Firma activeMind.AG sorgte in seinem Vortrag für den notwendigen rechtlichen Rahmen. Nach einer allgemeinen Einführung in die Grundlagen des Datenschutzes ging er auf interessante Fragen des Datenschutzes in der HR-Praxis ein: Was darf das Unternehmen im Umgang mit Bewerber- und Beschäftigtendaten und was nicht? Sein Fazit war ernüchternd: Die Unsicherheit in der Praxis ist groß. Viele Unternehmen haben bereits im Bereich der Basisanforderungen ein Problem. Offenbar sind Datenschutz-Spezialisten im Augenblick von allen sehr gesucht!

In der abschließenden Podiumsdiskussion wurden Fragen aus dem Publikum aufgegriffen, die durch die App *sli.do* dem „Anwalt des Publikums“ zugespielt wurden. Die App erlaubte allen Teilnehmern, direkte Kommentare und Fragen abzugeben. So stand zum Beispiel die Befürchtung im Raum, ob zukünftig überhaupt noch Personaler gebraucht würden. Die Antwort des Podiums war eindeutig: Selbstverständlich wird man noch Personaler brauchen! Maschinen unterstützen die Menschen, sie können sie nicht ersetzen.

Natürlich verändern sich die Anforderungen an die künftigen HR-Spezialisten und natürlich wird von ihnen erwartet, sich mit der digitalen Transformation und den damit einhergehenden Trends auseinanderzusetzen, um so bestmögliche Lösungen für ihre zukünftigen Unternehmen und deren MitarbeiterInnen zu finden.

Dies wird sowohl auf dem Gebiet der Routineunterstützung der Fall sein, als auch auf dem Gebiet einer sauberen, theoriebasierten, KI-gestützten Entscheidungsvorbereitung sowie einer angemessenen Interpretation der Ergebnisse. Diese Themen werden mehr und mehr zu einem ganz normalen „Handwerkszeug“ werden, ähnlich wie der IT-Einsatz heute.

Vor allem werden die PersonalerInnen weiterhin gefordert sein, an den Rahmenbedingungen für die menschliche Arbeit in jeweiligen Unternehmen mitzuarbeiten. In einer Welt der raschen Veränderungen suchen Menschen nach Unternehmen, an deren Werte sie glauben und in deren Kultur sie sich zu Hause fühlen. PersonalerInnen und Personaler tragen dazu bei, diese Werte und Kultur in den Unternehmen zu formen, weiterzuentwickeln und in Strukturen und Prozessen erkennbar zu machen. Nicht zuletzt dafür werden sie weiterhin gebraucht.

Recht Digital – Rechtsrahmen der Digitalisierung in Europa

Bericht über die Durchführung der gleichnamigen Wahlpflichtfachveranstaltung

VON PROF. DR. IUR. MATTHIAS PIERSON

Die Digitalisierung ist – neben Globalisierung, Klimawandel, demographischem Wandel und neuer Mobilität – einer der alle Bereiche der Gesellschaft erfassenden sogenannten Megatrends, der unsere heutige Welt prägt und sie weit in die Zukunft hinein verändern wird. Als bedeutendste Entwicklungen der Digitalisierung stehen dabei in jüngerer Zeit Themen wie Internet of Things (IoT), Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz (KI), Cybersecurity und Virtual Reality im Blickpunkt des Interesses und der medialen Berichterstattung. Wie andere Megatrends auch, ist die Digitalisierung unserer Gesellschaft jedoch kein neuartiges Phänomen, son-

dern kennzeichnet eine technologische Entwicklung, die unsere Lebenswelt bereits seit Jahrzehnten durchdringt und verändert.

Die im Rahmen einer Pressekonferenz im Juni 2013 – also circa 20 Jahre nach der Einführung des „zivilen Internet“ – getroffene Aussage der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel „Das Internet ist für uns alle Neuland“ hat dementsprechend allgemein für große Heiterkeit (und Häme) gesorgt. Als Beleg für den bereits viele Jahrzehnte wirksamen Megatrend der Digitalisierung lässt sich auch der Umstand anführen, dass einschlägige rechtliche

Fragestellungen bereits seit Gründung unserer Fakultät im Jahre 2000 einen der zentralen Schwerpunkte in Lehre und Forschung einnehmen. Als eine der ersten Hochschulen in Deutschland hat die Fakultät bereits im Jahre 2002 erfolgreich einen eigenen Studiengang zu den Rechtsfragen der Informationstechnologie eingerichtet (Diplom-Studiengang „IT-Recht“). Im Zuge der Anpassung des Studienangebots an die Vorgaben der Bologna-Reform wurden die einschlägigen Lehrinhalte zum IT-Recht sodann als Studienschwerpunkte in das Bachelor- und Masterstudienangebot der Fakultät integriert (vgl. hierzu die Übersicht zum Studienschwer-

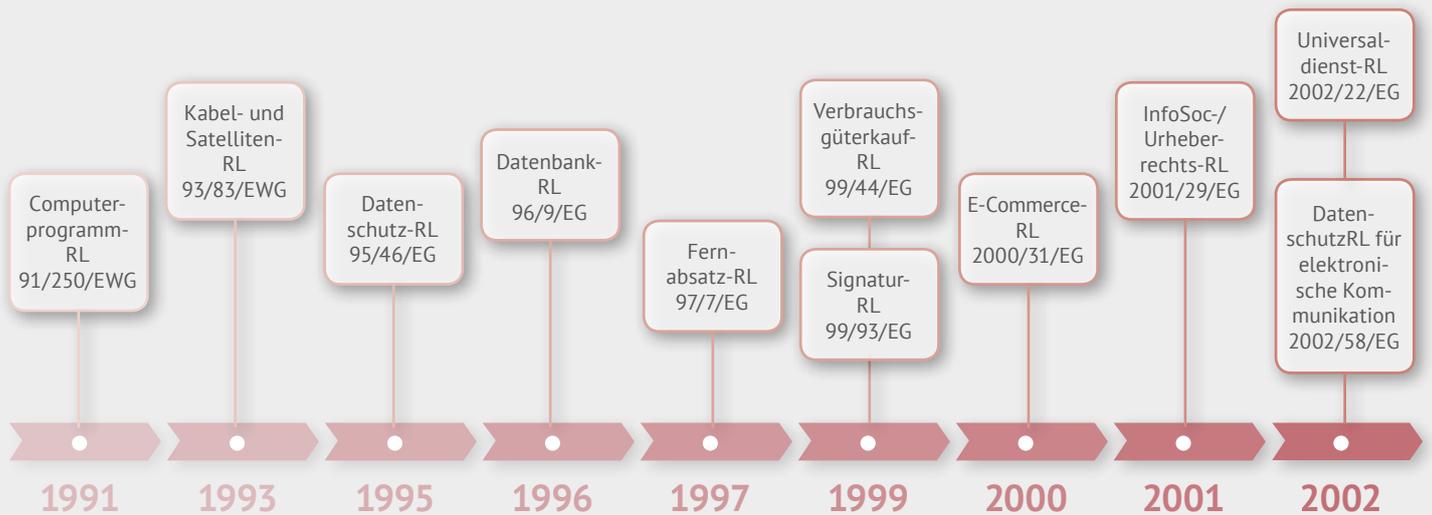
*Gruppenbild (v.l. Prof. Dr. Pierson,
v.r. Rechtsanwalt Stefan Pinelli)*

*Informationen zum
Studienschwerpunkt
„IP/IT-Recht“ auf der
BELS-Website*



punkt „IP/IT-Recht“, abrufbar über obenstehenden QR-Code. Studierende der BELS hatten und haben daher seit jeher die Gelegenheit, ihr wirtschaftsrechtliches Wissen in den durch die Digitalisierung in besonderer Weise betroffenen Rechtsgebieten zu vertiefen. Für die Vermittlung der einschlägigen Lehrinhalte (IP Law, Softwarerecht, E-Business-Recht, IT-Vertragsrecht, Telekommunikationsrecht etc.) stehen hierbei die Professoren des Instituts für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (GWI) sowie einschlägig ausgewiesene PraktikereInnen als Lehrbeauftragte zur Verfügung.





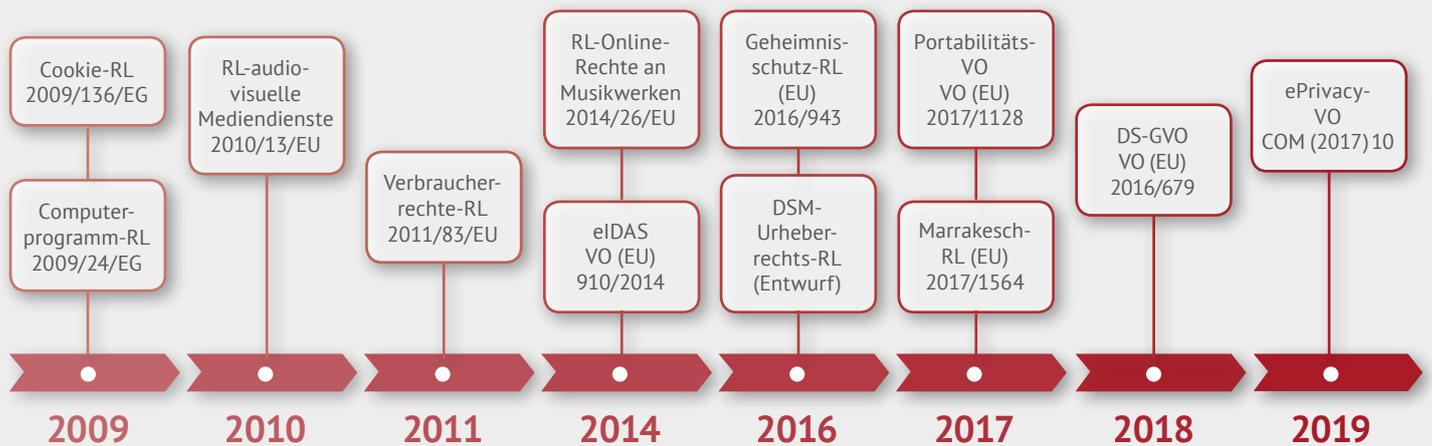
Zeitstrahl mit wichtigen EU-Rechtsakten zum Thema „Recht Digital“
 Darstellung: David Schomburg, LL.B. (wissenschaftliche Hilfskraft am GWI)

Ziel der im Wintersemester 2018/19 von Professor Matthias Pierson erstmals angebotenen Wahlpflichtveranstaltung „Recht Digital – Rechtsrahmen der Digitalisierung in Europa“ war es, die im Rahmen des einschlägigen Pflichtcurriculums in einer Vielzahl von Vertiefungsveranstaltungen vermittelten speziellen Inhalte des IT-Rechts gesamthaft in den Blick zu nehmen, um auf diese Weise einen Überblick über die aus rechtlicher Sicht bedeutsamsten Herausforderungen der Digitalisierung zu gewinnen. Ein besonderes Augenmerk galt hierbei der Erörterung und kritischen Diskussion der Regulierung der betroffenen Rechtsgebiete durch die Europäische Union. Den Ausgangspunkt des in seminaristischer Weise durchgeführten Wahlpflichtfachangebots bildete eine Veranstaltung zu den „Technischen Grundlagen der Digitalisierung“ (Referent: wiss. Mitarbeiter Ben Peters, LL.M.), in der die gemeinsame Wissensbasis für die aus rechtlicher Sicht zentralen Begriffe der Informationstechnologie sowie die aktuellen technologischen Entwicklungen geschaffen wurden. In einer sich

»Angesichts einer globalen digitalen Wirtschaft sind intensive Bemühungen um eine europäische und – soweit möglich – internationale Rechtsharmonisierung unverzichtbar.«

hieran anschließenden Veranstaltung gab Darav Taha, Berater der MHP Management und IT-Beratung GmbH, als Gastreferent einen Einblick in die Berufspraxis der IT-Beratung und erläuterte anhand von Beispielen aus dem Bereich der „neuen Mobilität“ die

rechtlichen Implikationen im Rahmen von Projekten zur Optimierung von Geschäftsprojekten. Als zentrale Fragestellungen der Digitalisierung aus rechtlicher Sicht waren anschließend die folgenden Themengebiete Fokus der Veranstaltung: Der Schutz der Persönlichkeitsrechte, das Datenschutzrecht, der Schutz von Maschinendaten, das E-Commerce-Recht, das Urheber- und Softwarerecht sowie das Medienrecht. Entsprechend der primären Zielsetzung der Veranstaltung stand hierbei jeweils der durch die EU gesetzte Rechtsrahmen im Vordergrund. Als besondere Herausforderung für die ReferentInnen gestaltete es sich, das in seinen Ursprüngen teilweise bis in die 1990er Jahre zurückreichende Dickicht unionsrechtlicher Regulierungsakten zu durchdringen, die Umsetzung ins nationale deutsche Recht nachzuvollziehen und in seinen praktischen Auswirkungen zu analysieren und kritisch zu hinterfragen.



FAZIT DER TEILNEHMENDEN

Aus Sicht der Studierenden wurde die herausragende Bedeutung der Regulierung im Bereich der Digitalisierung deutlich. Wesentliche Herausforderungen für den Gesetzgeber bestehen darin, widerstreitende Interessen von Unternehmen und Verbrauchern in eine ausgewogene Balance zu bringen sowie die rasant voranschreitende technische Entwicklung regulatorisch nachzuvollziehen. Angesichts einer globalen digitalen Wirtschaft sind intensive Bemühungen um eine europäische und – soweit möglich – internationale Rechtsharmonisierung unverzichtbar. Die der technologischen Entwicklung naturgemäß hinterherhinkende Regulierung gestaltet sich dabei so vielschichtig wie die Komplexität der durch die Digitalisierung betroffenen unterschiedlichsten Lebenssachverhalte in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Komplexität des Rechtsrahmens ist folglich in weiten Bereichen der Regulierung „immanent“. Umso wichtiger erscheint es, dass diese nicht durch asynchrone Regu-

lierungsinitiativen auf nationaler und europäischer Ebene unnötig erschwert wird. Auch sollte der Gesetzgeber prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Regelungsfeldern im Interesse kleinerer und mittelständischer Unternehmen (KMU) eine stärker nach der Unternehmensgröße differenzierende Regulierung möglich und geboten ist; ferner durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen sich die Transparenz und „Anwenderfreundlichkeit“ von Regelwerken erhöhen lässt. Last but not least: Angesichts der Vielfalt und Komplexität der durch die Digitalisierung aufgeworfenen Rechtsfragen in den unterschiedlichsten Bereichen des Rechts wurde den Teilnehmern deutlich, dass sich für Wirtschaftsjuristen mit Kenntnissen im IT-Recht auch in Zeiten von KI und Legal Tech erfreuliche Berufsperspektiven eröffnen!

Den Abschluss und Höhepunkt der gelungenen Veranstaltung bildete eine Exkursion nach Wolfsburg. Dank der freundlichen Einladung von Rechtsanwalt Stefan Pinelli, Leiter der Hauptabteilung „Recht Digital“ der Volkswagen

AG, bestand hier die Möglichkeit, die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse der Wahlpflichtveranstaltung auf der Basis einer Gesamtpräsentation Mitgliedern der VW-Rechtsabteilung vorzutragen und mit diesen zu diskutieren.

RECHTLICH GERAHMTE DIGITALISIERUNG

Social Media Marketing für Nachhaltigkeit und Wohlbefinden

VON PROF. DR. RER. POL. DIRK HOHM UND
DR. RUTH ARELI GARCÍA LEÓN, M.SC./M.M.





Soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, WhatsApp oder Youtube erfreuen sich weltweit einer ungebrochenen Beliebtheit und Nachfrage. Trotz der teils kritischen Diskussionen, etwa über den unzureichenden Datenschutz, über problematische Inhalte („Hasskommentare“ oder „Fake News“) oder die zunehmende „Schleichwerbung“, nimmt die Zahl der aktiven Nutzer weiter zu (Statista 2018a) und wird Schätzungen zufolge bis 2020 auf weltweit rund 2,9 Milliarden Nutzer anwachsen (Statista 2018b). Nicht zuletzt aufgrund dieser immensen Reichweite sind die sozialen Netzwerke mittlerweile ein fest etablierter Bestandteil vieler Marketingkonzepte.

Auch umwelt- und verbraucherpolitische Organisationen nutzen die sozialen Medien heute als Instrument der Öffentlichkeitsarbeit und zur Kommunikation mit ihren Anspruchsgruppen. So verfügt zum Beispiel Greenpeace Deutschland über 300.000 Abonnenten bei Facebook und mehr als 400.000 Follower bei Twitter, die regelmäßig informiert und in laufende Kampagnen einbezogen werden. Die Vereinten Nationen „twittern“ und „posten“ im Rahmen von Projekten und Kampagnen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung (United Nations 2019a) ebenso wie Umweltministerien und Umweltbehörden (z. B. das Umweltbundesamt). Darüber hinaus setzen auch Unternehmen die sozialen Medien ein, um Informationen zur „Corporate Social Responsibility“ (CSR) und über Nachhaltigkeit zu vermitteln (Fricke und Schrader, 2014, S. 211).

Obwohl mit dem Aufschwung der sozialen Medien auch die Anzahl der verschickten Botschaften zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen in den letzten Jahren stark zugenommen hat, scheint dies bislang nur bedingt Fortschritte auf dem Weg zu mehr Umweltschutz und Nachhaltigkeit angestoßen zu haben. Die vorherrschenden Produk-

tions- und Konsummuster stehen jedenfalls in vielen Bereichen weiterhin nicht hinreichend im Einklang mit den angestrebten Nachhaltigkeitszielen, was sich zum Beispiel an der Entwicklung der deutschen CO₂-Emissionen festmachen lässt (Umweltbundesamt, 2019). Im Folgenden soll vor diesem Hintergrund der Frage nachgegangen werden, was die Effektivität einer Nachhaltigkeitskommunikation über soziale Medien beeinflusst und wie diese eventuell verbessert werden kann.

SUSTAINABLE MARKETING UND SOCIAL MEDIA MARKETING

Der Gedanke, die Mittel und Möglichkeiten der Marketingkommunikation nicht nur für die kommerzielle Absatzförderung von Produkten einzusetzen, sondern damit auch soziale und gesellschaftliche Ideen und Projekte zu fördern, wird in der Marketingliteratur schon seit geraumer Zeit diskutiert (Peattie und Peattie, 2009, S. 261). Mit Blick auf die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung werden entsprechende Konzepte beispielsweise unter Begriffen wie „Sustainable Marketing“ (bzw. Nachhaltigkeitsmarketing) oder „Green Marketing“ behandelt (Belz und Peattie, 2009).

Naheliegender ist, dass auch bei diesen Marketingansätzen die sozialen Medien eingesetzt werden. Mit dem Begriff der sozialen Medien (Social Media) wird gemeinhin eine Gruppe von onlinebasierten Anwendungen bezeichnet, über die Endnutzer selbst produzierte Inhalte („User Generated Content“) im Internet bereitstellen, miteinander teilen und gemeinsam weiterentwickeln können (Kaplan und Haenlein, 2010, S. 61; Alves, Fernandes und Raposo, 2016, S. 1029). Zu den sozialen Medien zählen dabei nicht nur die bekannten sozialen Netzwerke wie Twitter, Instagram und

Facebook, sondern auch Online-Communities und Foren außerhalb dieser Netzwerke, ferner auch „Blogs“ und „Wikis“, Messenger-Dienste, Online-Bewertungsplattformen, viele onlinegestützte Spiele und nicht zuletzt auch die „Media-Sharing-Plattformen“ (z. B. Youtube).

Wenn Organisationen diese sozialen Medien zu Marketingzwecken nutzen, wird dies in der Regel als „Social Media Marketing“ bezeichnet. Dessen spezifischen Ziele und Instrumente sind in der Marketingliteratur umfassend und detailliert beschrieben, sowohl in Lehrbüchern (z. B. Tuten und Solomon, 2018) als auch in einer Vielzahl von Forschungsbeiträgen (vgl. zu einem Überblick Alves, Fernandes und Raposo, 2016). Die besonderen Potenziale der sozialen Medien für das „Sustainable Marketing“ wurden in der Marketingforschung bislang allerdings nur vereinzelt behandelt (z. B. bei Minton et. al., 2012, Kozinets, Belz und McDonagh, 2012).

POTENZIALE DES SOCIAL MEDIA MARKETING

Marketingkampagnen in den sozialen Medien richten sich auf unterschiedliche Ziele (z. B. Absatzförderung, Imagepflege, Spendengewinnung, Information über Nachhaltigkeitsthemen). Die sozialen Medien bieten für die Verfolgung dieser Ziele eine große Vielfalt an Kanälen und Gestaltungspotenzialen. Insbesondere die populären Plattformen wie Facebook, Instagram oder Twitter stellen eine hohe Reichweite und eine exakte Ausrichtung auf Zielgruppen bei vergleichsweise geringen Kosten in Aussicht (Minton et. al., 2012, S. 71). Das günstige Preis-Leistungsverhältnis macht die sozialen Medien damit auch für Organisationen attraktiv, die nicht über größere Marketingbudgets verfügen. Eigene Inhalte können schnell

und ohne größeren Aufwand hochgeladen werden und die Verbreitung der Inhalte erfolgt kostengünstig über die Nutzer mittels „electronic word of mouth“, bei Bedarf unterstützt durch „Influencer“ oder mit Hilfe von bezahlten „Ads“ oder „Sponsored Posts“. Darüber hinaus können die sozialen Medien für den direkten Dialog und die Beziehungspflege mit Kunden, Spendern und weiteren Stakeholdern genutzt werden, ferner auch als Service- und Vertriebskanal sowie als Instrument der Markt- und Meinungsforschung (Alves, Fernandes und Raposo, 2016).

»Die sozialen Medien verschieben das ›Machtgefüge‹ von den ›Marketers‹ in den Unternehmen zu den Konsumenten, was positive Wirkungen für eine nachhaltige Entwicklung nach sich ziehen kann.«

Spezifische Merkmale der sozialen Medien ergeben sich vor allem durch die erweiterten Möglichkeiten der Interaktion, Kooperation und Beteiligung der EndnutzerInnen, ein Aspekt, der mit Blick auf die Ziele des Nachhaltigkeitsmarketing interessant ist, weil dessen Konzeption gerade auf die wechselseitige Kommunikation mit den Verbrauchern setzt und eine verstärkte Interaktions- und Beziehungs-

orientierung vorsieht (Peattie und Peattie, 2009, S. 264). Kozinets, Belz und McDonagh, 2012, beschreiben zum Beispiel die Potenziale von Online-Communities zur Koordination lokaler Initiativen und Projekte und zur gegenseitigen Information und zum Wissensaustausch der VerbraucherInnen. Ein aktuelles Beispiel hierfür liefert die internationale Bewegung „Fridays for Future“, deren regionale Gruppen sich weitgehend über die sozialen Netzwerke koordinieren (<https://fridaysforfuture.de>).

Die sozialen Medien verschieben darüber hinaus das „Machtgefüge“ von den „Marketers“ in den Unternehmen zu den Konsumenten, was positive Wirkungen für eine nachhaltige Entwicklung nach sich ziehen kann. So laufen beispielsweise Unternehmen, die sich nachweisbar nicht nachhaltig verhalten oder ein „Green Marketing“ nur zum Zwecke eines „Green Washing“ betreiben, Gefahr, dass dies in den sozialen Medien von den NutzerInnen oder von Umweltverbänden öffentlich gemacht und kritisch diskutiert und verbreitet wird. Die dadurch drohenden Image- und Reputationsschäden veranlassen Unternehmen, sich möglichst proaktiv nachhaltig und gemäß der kommunizierten und erwarteten Anforderungen zu verhalten.

SPEZIFISCHE GRENZEN UND PROBLEME DER SOZIALEN MEDIEN

Neben den zuvor dargelegten Potenzialen weisen die sozialen Medien allerdings auch einige Merkmale auf, die sich negativ auf die Effektivität eines Nachhaltigkeitsmarketing auswirken können und die mögliche Erklärungsansätze dafür liefern, warum die Kampagnen in der Praxis nicht immer die gewünschte Wirkung entfalten.

Ein Punkt ist hierbei, dass soziale Medien offenbar in erster Linie Gruppen

von „Gleichgesinnten“ zusammenführen und deren Zusammenhalt und Abgrenzung zu anderen Gruppen befördern. Bereits vorhandene Stereotypen und Vorurteile werden durch soziale Medien verstärkt und gefestigt (Kozinets, Belz und McDonagh, 2012, S. 208). Somit erreichen Marketingbotschaften für mehr Nachhaltigkeit im Allgemeinen nur Personen, die sich sowieso schon für dieses Thema interessieren. Verstärkt wird dies durch Algorithmen der sozialen Netzwerke, die den Nutzern individuell zugeschnittene Informationen präsentieren, die ihren bisherigen Vorlieben und Onlineaktivitäten entsprechen. Zielgruppen, die dem Thema Nachhaltigkeit eher gleichgültig, ambivalent oder sogar skeptisch-kritisch gegenüber stehen, werden dadurch mit Marketingbotschaften im Dienste der Nachhaltigkeit in der Regel gar nicht in Kontakt kommen, oder eher Informationen erhalten, die ihre Zweifel und kritische Grundhaltung bestätigen und diese möglicherweise noch verstärken.

Ein zweites Problem ergibt sich aus dem bekannten Phänomen, dass mit dem Aufschwung der sozialen Medien zwar die Zahl der verfügbaren Informationen und Informationsquellen exponentiell zugenommen hat, dass damit aber die EndnutzerInnen nicht zwingend auch besser informiert sind und in ihren Konsumentscheidungen effektiv unterstützt werden. Stattdessen überfordert und überlastet die hohe Zahl der Beiträge die Verarbeitungskapazitäten der Betroffenen oft bei weitem. Hinzu kommt, dass sich auch ExpertInnen in ihrer Einschätzung zu Sachfragen häufig nicht einig sind und somit widersprüchliche Informationen verbreiten (vgl. z. B. die aktuelle Diskussion um die Umwelt- und Gesundheitsschädlichkeit von Stickoxiden). Zudem kann sich in den sozialen Medien jeder zu jedem Thema exponieren, unabhängig von

seiner Expertise, und auch die Zahl von manipulierten oder gefälschten Informationen und Beiträgen scheint zuzunehmen.

Zusammen genommen führt die Vielzahl der Botschaften und deren widersprüchlicher oder schwer einzuschätzender Informationswert oft zu einer Überforderung oder gar „Verwirrung“ der KonsumentInnen (Fricke und Schrader, 2014, S. 222). Diese reagieren darauf unter Umständen, indem sie nur solche Informationen wahrnehmen und verarbeiten, die ihre bestehenden Einstellungen und Verhaltensmuster bestätigen. Widersprüchliche oder konträre Informationen werden ausgeblendet, was von den Filtern und Algorithmen der sozialen Netzwerke unterstützt wird (s. o.). Hierbei ist zu beachten, dass Nachhaltigkeitsaspekte (z. B. von Produkten oder Unternehmen) häufig „Vertrauenseigenschaften“ sind, deren Validität von den Nutzern selbst nicht überprüft werden können (Fricke und Schrader, 2014, S. 207).

OPTIMIERUNGS- UND LÖSUNGSANSÄTZE

Die zuvor aufgeführten Aspekte zeigen prinzipielle Grenzen des Social Media Marketing für Nachhaltigkeitszwecke auf. Dessen Wirksamkeit wird aber letztlich vor allem von der strategischen Grundkonzeption abhängen, das heißt von einer klaren Definition der Ziele und Zielgruppen und der Attraktivität und Glaubwürdigkeit der vermittelten Inhalte und Botschaften.

So werden zwar über die sozialen Netzwerke wie beschrieben vor allem Zielgruppen erreicht, die bereits über ein ausgeprägtes Umweltbewusstsein verfügen. Allerdings haben Studien in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass gerade bei Umweltthe-

men oft eine erhebliche Lücke klappt zwischen den Einstellungen und dem tatsächlichen Verhalten (Young et. al., 2010, S. 20). Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes kommt zum Beispiel zu dem Ergebnis, dass in Deutschland der faktische Energieverbrauch in erster Linie mit dem Einkommen korreliert und kaum mit den Umwelteinstellungen (Kleinhüchelkotten, Neitzke und Moser, 2016). So weisen auch einkommensstarke und gebildete Milieus mit positiven Umwelteinstellungen einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch auf, der von den Betroffenen oft unterschätzt wird und der sich unter anderem aus der Wohnfläche, aus der Zahl und Größe der genutzten PKW oder der Häufigkeit von Flugreisen erklärt. So gesehen gibt es also auch bei den über die sozialen Medien für Umweltthemen erreichbaren Zielgruppen noch Handlungspotenziale.

Daher können die sozialen Medien vielleicht noch gezielter eingesetzt werden, um die Betroffenen besser über ihren eigenen „ökologischen Fußabdruck“ aufzuklären (z. B. mittels onlinegestützter CO²-Rechner, vgl. z. B. <http://uba.co2-rechner.de>). Dies sollte verbunden werden mit ergebnisorientierten und zugleich alltagstauglichen Empfehlungen, die aufzeigen, wo und wie der eigene Umweltverbrauch effektiv reduziert werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nachhaltiger Konsum im Alltag „Zeit und Raum“ benötigt (Young et. al., 2010), über den gerade einkommensstarke Milieus oft nicht verfügen (etwa aufgrund beruflicher „Einspannung“). Zudem stehen Nachhaltigkeitsmotive bei „gehobenen“ Milieus in Konflikt mit Motiven wie etwa Prestige, Exklusivität oder Leistungsorientierung (Kleinhüchelkotten, Neitzke und Moser, 2016, S. 16-18). Moralisch aufgeladene „Verzichtsappelle“ (z. B. auf Flugreisen in den Urlaub) dürften als Marketingbotschaft hier oft wenig fruchten. Statt-

dessen sind eher „smarte“ Lösungen zielführend, so können beispielsweise Konsumenten mit gehobenem Einkommen und Umweltbewusstsein die Emissionen einer Flugreise schnell und einfach durch eine Unterstützung von Klimaprojekten „kompensieren“ (z.B. <https://www.atmosfair.de>). Im Ergebnis liefe dies auf eine freiwillige CO²-Abgabe hinaus, mit der die persönliche Klimabilanz ein Stück weit ausgeglichen werden kann.

Andere VerbraucherInnen dürften für die Botschaft empfänglich sein, dass „weniger Konsum“ nicht zwingend zu weniger Zufriedenheit führt, sondern Teil eines bewussteren Lebensstils für mehr Wohlbefinden („Well-being“) sein kann (Peattie und Peattie, 2009, S. 262). Es stellt sich allerdings die Frage, ob gerade die sozialen Medien und die ihnen innewohnende Tendenz zur Grenzüberschreitung und Grenzlosigkeit geeignete Kanäle sind, um die Botschaft „weniger ist mehr“ im Hinblick auf den Konsum wirksam und in der Breite zu vermitteln. Generell hat die Frage, inwieweit das gewählte Medium Einfluss nimmt auf die Wirkung eines Sustainable Marketing bislang wenig Aufmerksamkeit in der Forschung erlangt und bietet entsprechend Raum und Bedarf für zukünftige Untersuchungen.

Quellen:

- Alves, Helena; Fernandes, Cristina; Raposo, Mário (2016): Social Media Marketing. A Literature Review and Implications. In: *Psychology & Marketing*, 33 (12), S. 1029-1038.
- Belz F-M, Peattie K (2009): *Sustainability marketing: A global perspective*. Wiley, Glasgow
- Fricke, Vera; Schrader, Ulf (2014): *Unternehmenskommunikation zur Förderung des nachhaltigen Konsums*. In: Heribert Meffert, Peter Kenning und Manfred Kirchgeorg (Hg.): *Sustainable Marketing Management. Grundlagen und Cases*. Wiesbaden, S. 205-226
- Kaplan, Andreas M.; Haenlein, Michael (2010): Users of the world, unite! The challenges and opportunities of Social Media. In: *Business Horizons* 53 (1), S. 59-68.
- Kleinhüchelkotten, Silke; Neitzke, H.-Peter; Moser, Stephanie: *Repräsentative Erhebung von Pro-Kopf-Verbräuchen natürlicher Ressourcen in Deutschland (nach Bevölkerungsgruppen)*. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/repraesentative-erhebung-von-pro-kopf-verbraeuchen>. Zuletzt abgerufen am 14.02.2019.
- Kozinets, Robert V.; Belz, Frank-Martin; McDonagh, Pierre: *Social Media for Social Change*. In: Mick David Glen, Pettigrew, Simone; Pechmann, Cornelia and Ozanne, Julie L. (eds.): *Transformative Consumer Research for personal and collective well-being*. Boca Raton 2012, S. 205-223.
- Minton, Elizabeth et. al. (2012): *Sustainable Marketing and Social Media*. In: *Journal of Advertising* Vol. 41 (4), S. 69-84.
- Peattie, Ken; Peattie, Sue (2009): *Social marketing. A pathway to consumption reduction?* In: *Journal of Business Research* 62 (2), S. 260-268.
- Statista. (2018a). „Most popular social networks worldwide as of January 2019, ranked by number of active users (in millions)“. <https://www.statista.com/statistics/272014/global-social-networks-ranked-by-number-of-users>. Zuletzt abgerufen am 14.02.2019.
- Statista. (2018b). „Number of social network users worldwide from 2010 to 2021 (in billions)“. <https://www.statista.com/statistics/278414/number-of-worldwide-social-network-users>. Zuletzt abgerufen am 14.02.2019.
- Tuten, Tracy L.; Solomon, Michael R. (2018): *Social media marketing*. 3rd edition. Los Angeles, London, New Dehli, Singapore, Washington, Melbourne.
- Umweltbundesamt (2019): *Treibhausgasemissionen 2017 leicht gesunken*. Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-2017-leicht-gesunken>. Zuletzt abgerufen am 08.02.2019.
- United Nations (2019a): *Global goals for sustainable development*. <https://www.facebook.com/globalgoalsUN>. Zuletzt abgerufen am 14.02.2019.
- Young, William et. al. (2010), *Sustainable consumption: Green consumer behaviour when purchasing products*. In: *Sust. Dev.*, 18, S. 20-31.



RECHTLICH GERAHMTE DIGITALISIERUNG

Digitales Niedersachsen – Chancen, Risiken, Nachhaltigkeit

Am 8. Februar 2019 veranstaltete das ZWIRN eine Tagung zu diesem Thema auf der Burg Warberg

VON HEIKE AHRENS-FREUDENBERG, LL.B.

Das ZWIRN – Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit – an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften veranstaltete unter der Schirmherrschaft von Staatssekretär Stefan Muhle auf der Burg Warberg eine offene Fachtagung zum Thema „Digitales Niedersachsen – Chancen, Risiken, Nachhaltigkeit“. An dieser nahmen HochschulprofessorInnen, externe TeilnehmerInnen verschiedenster Institutionen sowie Mitglieder des ZWIRN aus ganz Niedersachsen sowie Österreich teil.

Die Moderation der Tagung übernahmen die ZWIRN-Vorstände Stefan Zeranski, Professor für Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement und Vorstandssprecher des ZWIRN, und Martin Rambke, Professor für Umformtechnik. Beide lehren an der Ostfalia.

In vielen Vorträgen der eingeladenen ExpertInnen ging es um die Digitalisierung auf allen Ebenen der Wissenschaft und Wirtschaft und deren Chancen und Potenziale für die jewei-



Stefan Muhle – Staatssekretär für Digitalisierung – als Schirmherr der Veranstaltung

ligen Beteiligten. Nach der Begrüßung und den Grußworten von Staatssekretär Stefan Muhle ging Professor Gert Bikker, Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer der Ostfalia, auf die forschungsstarke Hochschule ein und würdigte das Engagement der Zentren an der Ostfalia.

Zu Beginn der Tagung erörterten fünf Vortragende die Bedeutung des Digitalisierungsknotens für die Bereiche Agrar, Bioenergie und Biorecycling, der auf der Burg Warberg etabliert werden soll. Hierbei würdigte Gerhard Radeck, Landrat des Landkreises Helmstedt, die Aktivitäten in diesem Zusammenhang zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Helmstedt. Zudem gingen Professor Werner Sitzmann, Internationale Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik (IFF), Dr. Marc Volkmann vom Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dr. Martin Ziegelbäck, Geschäftsführer der österreichischen Saatbau Preisgut GmbH und Prof. Dr. Stefan Zeranski auf die

Bedeutung dieses Digitalisierungsknotens auf der Burg Warberg ein und würdigten das Engagement der Beteiligten für den Digitalisierungsmotor in der Region Helmstedt.

„Der Digitalisierungsknoten koordiniert die Abstimmung zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zur Erarbeitung digitaler Lösungen für mittelständische Unternehmen. Mit Blick auf die Hub-Digitalisierungsstrategie in Deutschland unterstützt er die KMU-Digitalisierung im AGRAR-Bereich für Niedersachsen und darüber hinaus, da die digitalen Lösungen über das Netzwerk der Burg Warberg bundesweit und international verbreitet werden können“ so Stefan Zeranski.

Insgesamt war die Tagung – angeregt durch die sehr interessanten Vorträge der jeweiligen Referenten aus den unterschiedlichsten Branchen – geprägt von regen interdisziplinären Diskussionen über Verständnis- und Anwendungsfragen zu den verschiedensten Themenbereichen der Digitalisierung.

Im Masterplan Digitalisierung der Landesregierung Niedersachsen, der den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Niedersachsen weiter vorantreibt, sollen Wissenschaft und Wirtschaft zusammengebracht werden. Dies ist dem ZWIRN und seinen Protagonisten hervorragend gelungen. Es ist geplant, weitere Veranstaltungen in diesem Format durchzuführen. Zudem wird das ZWIRN mit seinen Mitgliedern und Partnern weiter intensiv am „Digitalisierungsknoten“ arbeiten.

Ziel der Landesregierung im Masterplan Digitalisierung ist weiter, eine digitalisierte Landwirtschaft mit digitalem Stall aufzubauen. In enger Zusammenarbeit mit dem LAVES – Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – arbeitet das ZWIRN bereits an diesen Aufgabenstellungen.

Die daraus abgeleiteten Ergebnisse werden Staatssekretär Muhle relativ zeitnah vorgestellt. Inhalte der Vorträge werden anschließend in einem



v. l.: Prof. Dr. rer. pol. Stefan Zeranski, Gerhard Radeck, Dr. rer. nat. Marc Volkmann, Prof. Dr.-Ing. Werner Sitzmann, Dr. Martin Ziegelbäck

Tagungsband verschriftlicht und ebenfalls Stefan Muhle übergeben.

„Die ZWIRN-Tagung zur Digitalisierung in Niedersachsen unter der Schirmherrschaft des Staatssekretärs für Digitalisierung zeigte viele Chancen im bevorstehenden disruptiven Wandel auf, die sich am besten durch eine enge Abstimmung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik lösen lassen“ so das Fazit von Professor Zeranski zu der gelungenen, interessanten Veranstaltung auf der Burg Warberg, die die Bundeslehranstalt für den Agrarhandel beheimatet und Partner des ZWIRN ist.

Weitere Informationen unter www.zwirn.de



v. l.: Prof. Dr.-Ing. Martin Rambke, Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Gert Bicker, Gerhard Radeck, Prof. Dr. rer. pol. Stefan Zeranski, Dr. Martin Ziegelbäck, Dr. rer. nat. Marc Volkmann, Prof. Dr. Werner Sitzmann, Stefan Muhle

70 Jahre Grundgesetz im Spiegel der Digitalisierung – alles „in guter Verfassung“?

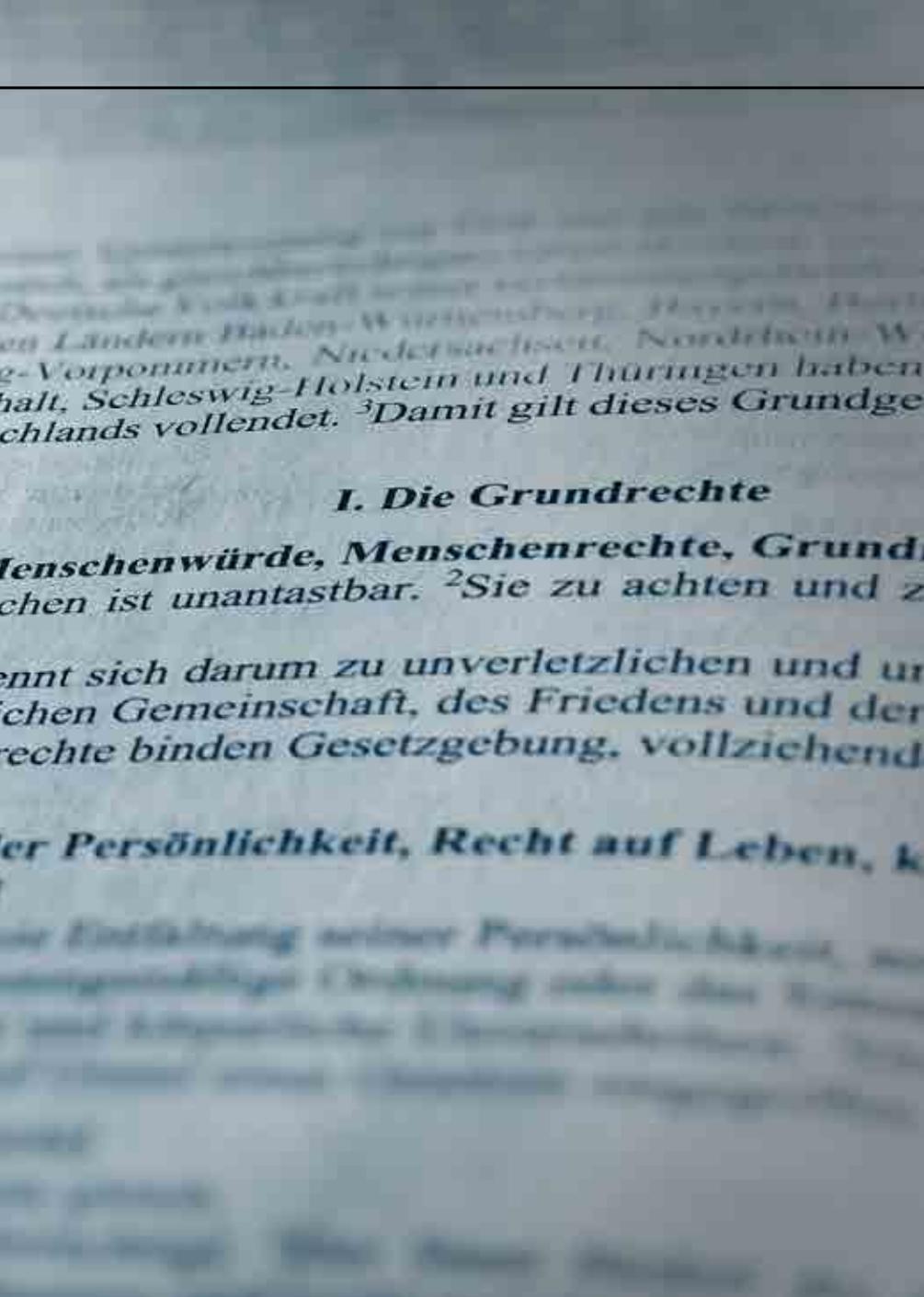
VON RECHTSANWALT DIPL.-JUR. CHRISTIAN REICHEL, LEHRKRAFT FÜR BESONDERE AUFGABEN MIT DEM SCHWERPUNKT WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT UND STUDIENDEKAN

Zunächst nur bloßes „Provisorium“, feiert das Grundgesetz in diesem Jahr seinen 70. Geburtstag. Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland feierlich verkündet und trat mit Ablauf des gleichen Tages in Kraft: Damit war die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Vor dem historischen Hintergrund der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus setzten sich die Mütter und Väter des Grundgesetzes zum Ziel, der neuen Bundesrepublik eine Verfassung zu geben, deren Dreh- und Angelpunkt die Würde jedes Einzelnen ist.

70 Jahre werfen aber auch die Frage auf, wie das Grundgesetz auf aktuelle Fragen und Herausforderungen des digitaltechnologischen Wandels reagiert – Anlass für eine Auseinandersetzung mit den Grundpfeilern einer Verfassung in Zeiten disruptiver technologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen.

1. 70 JAHRE GRUNDGESETZ

Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und



der Verfassung: Soweit die Bindung an die Grundrechte und die demokratische Idee legitimationsstiftender Kern eines modernen Verfassungsverständnisses ist, bleibt die immanente Idee der Freiheitsentfaltung³ Türöffner für die Anforderungen der Gegenwart und ermöglicht Anpassung und Weiterentwicklung.⁴ Gerade die Grundrechte und Verfassungsprinzipien sind in der Abstraktheit ihrer Formulierung nicht dem Zeitgeist unterworfen, gleichwohl kann der rapide gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Wandel zu deren Stärkung, aber auch deren Schwächung führen – die umfassende Digitalisierung ist daher auch unter diesem Aspekt aufmerksam zu beobachten.⁵

»Ohne die massenhafte Sammlung und Auswertung von Daten bleiben Smart City, smarte Mobilität, E-Commerce oder auch neue Wirtschaftsformen wie Sharing Economy eine abstrakte Utopie.«

zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Von diesem Grundrecht abgeleitet sind die zentralen Prinzipien Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die „Architekten“ des Grundgesetzes (GG) formulierten damit grundlegende konstitutive Leitprinzipien: Rechtsstaat, Republik, Demokratie, Bundesstaat, Sozialstaat.

Gerade im Jubiläumsjahr 2019 ist auf eine bewegte Historie zurückzublicken: Neben 70 Jahre „Bundesrepublik Deutschland“ jährt sich auch die friedliche Revolution, in deren Nachgang das Grundgesetz zur Verfassung für

Gesamtdeutschland wurde, inzwischen zum 30. Mal. Zugleich trat vor genau 100 Jahren – am 06.02.1919 – die Weimarer Reichsverfassung in Kraft, deren Spuren noch immer deutlich im Grundgesetz erkennbar sind. Ausgangspunkt des Grundgesetzes als „rechtliche Ordnung des Gemeinwesens“¹ ist dabei das Volk in einem politisch-rechtlichen Sinne.² Genau diese an die Idee der Aufklärung anknüpfende verfassungsgebende Gewalt des Volkes im Sinne eines Konsens zwischen Herrschaftsbegründung und -unterwerfung öffnet den Weg für Überlegungen zur Weiterentwicklung

2. DATEN ALS RESSOURCE EINER DISRUPTIVEN ENTWICKLUNG

Die digitale Transformation wird verstanden als vierte industrielle Revolution und formt Wirtschaft, Politik, Recht und Gesellschaft gleichermaßen um. Sie bezieht sich auf

eine Reihe von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien, in deren Mittelpunkt die Daten stehen, deren Sammlung, Verarbeitung, Vernetzung und Neuschöpfung einen Wert darstellen, die den Müttern und Vätern des Grundgesetzes zumindest in der heutigen Funktion als Ressource wohl kaum bekannt war.

Auf Daten basierende Digitaltechnologien finden ihren Niederschlag in verschiedensten Formen: als Algorithmen und „Big Data“, Basis Künstlicher Intelligenz und cloudbasierter Anwendungen, autonomen Systemen, Blockchain, Legal Tech⁶ oder virtueller Realität. Ohne die massenhafte Sammlung und Auswertung von Daten bleiben Smart City, smarte Mobilität, E-Commerce oder auch neue Wirtschaftsformen wie Sharing Economy eine abstrakte Utopie. Aus der Digitalisierung und ihren Folgen ergeben sich Möglichkeiten und Problemlagen von verfassungsrechtlicher Dimension.

3. GRUNDRECHTLICHE DIMENSION AM BEISPIEL DES DATENSCHUTZES

Kern der verfassungsrechtlichen Theorie ist die Frage, wer aus den Grundrechten Verpflichteter ist: Als Ausgangsthese sind Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat konzipiert. Der Staat soll sich soweit möglich aus den Belangen des normunterworfenen Grundrechtsträgers „heraushalten“. Besondere Gefährdungslagen für die (Freiheits-)Rechte des Bürgers können aber gerade in der digitalen Welt nicht nur durch den Staat entstehen, sondern auch durch Private: Gerade die großen Informationsintermediäre⁷ besitzen eine Macht zur Beeinträchtigung von Grundrechten anderer, die dem Einfluss von Hoheitsträgern teilweise funktional äquivalent⁸ oder gar faktisch überlegen ist. Basis hierfür ist der Zugang zu digitalen Informa-

tions- und Kommunikationsstrukturen und das kumulierte Datenwissen über den Nutzer. Vor diesem Hintergrund ist beispielgebend in dem „Entwurf für eine Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union“ eine Bestimmung⁹ aufgenommen worden, wonach die Grundrechte auch gegenüber nichtstaatlichen Akteuren gelten sollen.

»Das „Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung“ hat die gesamte Gestaltung des Datenschutzrechts in Deutschland geprägt und auch das Recht der Europäischen Union beeinflusst.«

Ein einheitliches „Daten(schutz)-Grundrecht“ findet sich im Normtext des Grundgesetzes¹⁰ jedoch nicht. Die einzige explizit digitalisierungsrelevante Verfassungsnorm bildet der bereits 2009 eingefügte Artikel 91c GG, der an den Begriff „informationstechnische Systeme“¹¹ anknüpft. Artikel 91c GG erlaubt das föderale E-Government – eine Mischverwaltung von Bund und Ländern, die sonst im Staatsorganisationsrecht grundsätzlich unzulässig ist.¹²

Zentral ist das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“, welches das Bundesverfassungsgericht in der Soraya-Ent-

scheidung 1973 in einer Verbindung des Schutzes der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) mit dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) anerkannt hat.¹³ In dessen Ausdifferenzierung entwickelte das Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ von 1983 das „Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung“¹⁴. Dieses Grundrecht gewährleistet „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“¹⁵. Es hat die gesamte Gestaltung des Datenschutzrechts in Deutschland geprägt und auch das Recht der Europäischen Union beeinflusst.¹⁶ Als weitere Konkretisierung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2008 in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung eine neue Grundrechtsausprägung geschaffen – das „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“¹⁷, häufig abgekürzt auch „IT-Grundrecht“¹⁸. Über den Schutz vor Datenerhebungen und Datenverarbeitungen hinaus¹⁹ sichert das „IT-Grundrecht“ den persönlichen und privaten Lebensbereich des Einzelnen im Bereich der Informationstechnik auch beim Zugriff auf informationstechnische Systeme, die „nach ihrer technischen Konstruktion personenbezogene Daten von einigem Umfang enthalten, die Einblicke in die persönliche Lebensgestaltung oder eine Profilbildung im Ansatz ermöglichen“²⁰. Hierzu gehören etwa Computer und Smartphones, Wearables ebenso wie vernetzte Fahrzeuge oder auch Daten, die in einer Cloud-Server-Architektur²¹ gespeichert sind. Der sachliche Schutzzumfang des IT-Grundrechts erstreckt sich auf die Vertraulichkeit und Integrität eines informationstechnischen Systems: Geschützt wird das Interesse des Nutzers, dass die von einem informationstechnischen System erzeugten, ver-

arbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben, also gespeicherte Inhalte, Funktionen oder Leistungen nicht durch Dritte genutzt und aus-
gespäht, manipuliert oder überwacht werden können.²²

4. VERFASSUNGSRECHT IN DER PRAXIS: ANWENDUNGSFÄLLE

Die Besonderheit digitalisierungsrelevanter Sachverhalte zeigt sich in dem Umstand, dass diese häufig bei Schaffung des Grundgesetzes noch nicht erkennbar waren und der Verfassungsgeber daher auf die – am Beispiel des Datenschutzes vorstehend aufgezeigte – grundsätzliche „Entwicklungsoffenheit der Verfassung“²³ zur dogmatischen Fortentwicklung angewiesen ist: Das (Verfassungs-) Recht ist also fortwährend der Wirklichkeit anzupassen. Kernelemente der aktuellen Diskussion sind dabei die vorstehend aufgezeigten datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die Rechtspraxis weitet diese jedoch auf weitere Grundrechte aus:

Einen Anwendungsfall stellt die Nutzung von algorithmischen Verfahren zur Entscheidungsfindung dar. Algorithmische Entscheidungen können dabei diskriminierende Effekte aufweisen, deren Grundlage nicht selten bereits im Design des Algorithmus angelegt ist.²⁴ Obgleich sich diese Probleme (noch) vorwiegend im Rechtsverkehr zwischen Privaten, etwa bei der arbeitsrechtlichen Bewerberauswahl, dem Kredit scoring oder dem „algorithmic pricing“²⁵ zeigen, stellt sich die Frage, ob die speziellen Gleichheitsgrundsätze nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG sowie der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Absatz 1 hier als Korrektiv dienen sollen. Artikel 3 GG verbietet es, Menschen wegen bestimmter Merkmale (Geschlecht, Abstammung, Sprache, Glaube, Behinderung)²⁶ zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Ungeachtet der

– inzwischen offener diskutierten²⁷ – Frage nach der Drittwirkung, also der direkten oder mittelbaren Wirkung der Grundrechte zwischen Privaten ohne Beteiligung des Staates scheint die Nutzung derartiger Technologien durch den Staat als Verfassungsgeber als besondere (verfassungsrechtliche) Herausforderung.

»Das Grundrecht des Eigentums wird durch die Digitalisierung ebenso geprägt. Im Hinblick auf datenbasierte Geschäftsmodelle ist elementar, ob (und wem) ein Eigentumsrecht an Daten zustehen kann.«

Eine andere Fallgruppe mit verfassungsrelevanter Dimension bieten neue Formen der Mobilität, insbesondere das autonome Fahren. Während die technische Unterstützung durch teilautonomes Fahren noch als bloßer technologischer Fortschritt mit überschaubarer verfassungsrechtlicher Relevanz qualifiziert werden kann, zeigt sich die verfassungsrechtliche Dimension spätestens bei vollständiger Autonomie des Fahrzeuges: Hier müssen alle Situationen vom Fahrzeug selbstständig entschieden werden und in konkrete Fahrmanöver fließen.²⁸ Bekannt sind hier vor allem hochkomplexe ethische Dilemmasitu-

ationen mit verfassungsrechtlichem Bezug zur Menschenwürde, bekanntestes Beispiel ist das sog. „Trolleyproblem“²⁹ – denkbar sind (Verkehrs-) Situationen, in denen jede Entscheidung zu schwerwiegenden Folgen führt. Weicht man einem plötzlich auf die Fahrbahn laufenden Kind aus und schützt es so vor dem Unfalltod, kollidiert dadurch aber mit einem Rentner, der ebenso schützenswert wäre: Wie wäre hier eine ethisch richtige Entscheidung algorithmisch abzubilden? Können und sollen Algorithmen hier zwischen Alternativen wählen und eine Entscheidung über Verletzung, Leben und Tod treffen können? Wer trägt bei einer digitalisierten Entscheidung die Verantwortung³⁰ – der Algorithmus, der Programmierer des Algorithmus, der Hersteller des Fahrzeuges oder der (eventuell situativ gar nicht eingriffsfähige) Fahrer? Soll, darf oder kann der Gesetzgeber ethische Entscheidungen vorgeben oder zumindest einen Rahmen verbindlich machen, und woran müsste sich dieser orientieren?³¹ Argumentieren und konkret entscheiden musste das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil³² zum Luftsicherheitsgesetz aus dem Jahre 2006:³³ Die Erlaubnis zum Abschuss eines Passagierflugzeuges zum Schutz vor noch größeren Gefahren verstoße gegen die Menschenwürdegarantie und das Grundrecht auf Leben, denn die Passagiere „werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzwürdigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“³⁴ Eine konsequente Anwendung dieser „rechtsethischen Nichtverrechenbarkeit“³⁵ führt damit zu einer verfassungsrechtlichen Nichtauflösbarkeit des vorstehenden Dilemmas.

Das Grundrecht des Eigentums, Artikel 14 GG, wird durch die Digitalisierung ebenso in verschiedener Hinsicht geprägt. Im Hinblick auf datenbasierte Geschäftsmodelle ist elementar, ob (und wem) ein Eigentumsrecht an Daten zustehen kann.³⁶ Während es bei personenbezogenen Daten zumindest noch einen konkreten personellen Anknüpfungspunkt gibt, stellt sich diese Frage weitergehend bei maschinengenerierten Daten.³⁷ Die Absolutheit eines Eigentumsrechts zieht dabei zwingend erhebliche Kollisionen mit anderen Grundrechten nach sich. Auch bei der durch die Digitalisierung vorangetriebenen „sharing economy“³⁸ zeigen sich erhebliche Bezüge zur Eigentumsgarantie: Während etwa bei Fahrdiensten wie Uber³⁹ jedenfalls die Berufsfreiheit, Artikel 12 GG, tangiert wird, zeigt sich gerade bei der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle der „sharing economy“ ein konkreter Bezug zur grundgesetzlichen Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 GG: Wird einem Eigentümer einer Immobilie die Nutzung dieser zur Kurzzeitvermietung (etwa als „Airbnb“-Unterkunft) gesetzlich untersagt, stellt dieses einen erheblichen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Eigentümerposition dar. In verfassungsrechtlicher Perspektive ist mit den von vielen Kommunen inzwischen erlassenen Zweckentfremdungsvorschriften vor allem eine Beeinträchtigung der freien Verfügungsbefugnis des Eigentümers im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung aus Artikel 14 Absatz 2 GG verbunden.⁴⁰

5. CONCLUSIO

70 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes zeigt sich die besondere Belastbarkeit gerade in der Reaktionsfähigkeit des Grundgesetzes auf Neuerungen, die bei Schaffung der Verfassung noch nicht zu erkennen waren.

Die durch die Digitalisierung ausgelöste „Vierte industrielle Revolution“ stellt dabei auch das Grundgesetz als Verfassung vor Aufgaben, die einer intensiven Auseinandersetzung bedürfen.

Das Abstraktionsniveau der Grundrechte und Verfassungsprinzipien hat bisher eine angemessene Reaktion auf 70 Jahre gesellschaftliche, wirtschaftliche, rechtliche und technologische Entwicklung möglich gemacht. Die stetige Anpassung und Weiterentwicklung, die beispielhaft anhand der Etablierung des „Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung“ nachgezeichnet wurde, zeigt, dass ein effektiver Grundrechtsschutz keiner umfassenden Überarbeitung des Verfassungstextes bedarf, sondern durch Auslegung und Rechtsprechung fortentwickelt werden kann. Gesellschaftliche Vorschläge wie die „Charta der Digitalen Grundrechte“⁴¹ können ebenso wie der weitreichende Diskussionsbeitrag von Di Fabio⁴² zur „Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen“ für die heutige Entwicklung wichtige Impulse liefern.

¹ Grimm, Die Zukunft der Verfassung, 1991.

² Böckenförde, Die Verfassungsgebende Gewalt des Volkes, in: Preuß, Zum Begriff der Verfassung, 1994.

³ Kernfunktion der Grundrechte ist unter anderem die Funktion als „subjektive Abwehrrechte“.

⁴ So schon Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 1920.

⁵ Härtel, Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts, LKV, 2019, 49ff.

⁶ Reichel, Legal Tech – Herausforderung oder Bereicherung, BELS-Report 2018, 50, 51.

⁷ Schulz/Dankert, Die Macht der Informationsintermediäre, Erscheinungsformen, Strukturen und Regulierungsoptionen, 2018, 21ff.

⁸ Hoffmann-Riem, Big Data – Regulatorische Herausforderungen, 2018, 11, 27.

⁹ Art. 17 II 1 Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union (überarbeitete Fassung 2018).

¹⁰ Anders als in einzelnen Landesverfassungen, vgl. Härtel, Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts, LKV, 2019, 49.

¹¹ Braun/Albrecht, Art. 91 c GG: Die verfassungsrechtliche Verankerung der Informationstechnologie, jurisPR-ITR 1/2010 Anm. 2.

¹² Härtel, Jahrbuch des Föderalismus 2018, 227 ff.

¹³ BVerfGE 34, 269 (282 ff.); weitergehend Hornung, Grundrechtsinnovationen, 2015, 258-266.

¹⁴ BVerfGE 65, 1.

¹⁵ Albers, Informationelle Selbstbestimmung, 2005.

¹⁶ Zugleich bleibt mit Blick auf den deutschen Grundrechtsföderalismus festzuhalten, dass Nordrhein-Westfalen ein Datenschutzgrundrecht bereits 1978 in die Landesverfassung eingeführt hat: Art. 4 II 1 LVerf-NRW lautet: „Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten.“

¹⁷ BVerfGE 120, 274.

¹⁸ Eckert, IT-Sicherheit, 2018.

¹⁹ BVerfGE 120, 274 (312, 313).

²⁰ BVerfGE 120, 274 (314).

²¹ BVerfGE 141, 220 (304).

²² BVerfGE 120, 274 (314).

²³ Hoffmann-Riem, in: Vieweg/Gerhäuser, Digitale Daten in Geräten und Systemen, 2010, 41, 42.

²⁴ Weitergehend: Boehme-Neßler: Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts, NJW 2017, 3031, 3031.

²⁵ Paal, Missbrauchstatbestand und Algorithmic Pricing, GRUR 2019, 43, 43.

²⁶ Eine einfachgesetzliche Schutzform dieser und weiterer Merkmale (etwa Alter oder sexueller Ausrichtung) ergibt sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

²⁷ Wegweisend hierzu ist die Stadionverbot-Entscheidung, BVerfGE, Beschl. v. 11.04. 2018 – 1 BvR 3080/09, dazu Hellgardt, JZ 2018, 901 ff.

²⁸ Sander/Hollering, Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit automatisiertem Fahren, NSTZ 2017, 193, 193.

²⁹ Foot, The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect, in: Blackwell, Virtues and Vices, 1978 (ursprünglich erschienen in Oxford Review, Nummer 5, 1967); Thematik auch bekannt als „Weichenstellerphänomen“: Welzel: „Zum Notstandsproblem“ in: ZStW 63, 47-56.

³⁰ Zur Problematik insgesamt: Misselhorn, Grundfragen der Maschinenethik, 2018, insbes. 184 ff.

³¹ Härtel, Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts, LKV, 2019, 49, 58.

³² BVerfG Urteil vom 15.02.2006 - 1 BvR 357/05.

³³ Schenke, Die Verfassungswidrigkeit des § 14 III LuftSiG, NJW 2006, 736ff.

³⁴ BVerfGE 115, 118 (154).

³⁵ Nida-Rümelin/Weidenfeld, Digitaler Humanismus: Eine Ethik für das Zeitalter der Künstlichen Intelligenz, 2018, 90 ff.

³⁶ Determann, Kein Eigentum an Daten, MMR 2018, 277.

³⁷ Thalhofer, Recht an Daten in der Smart Factory, GRUR-Prax 2017, 225, 226.

³⁸ Solmecke/Lengersdorf, Rechtliche Probleme bei Sharing Economy - Herausforderungen an die Gesetzgebung auf dem Weg in eine geteilte Welt, MMR 2015, 493, 493.

³⁹ Ludwigs, Rechtsfragen der Sharing Economy am Beispiel der Modelle Uber und Airbnb, NVwZ 2017, 1646, 1647.

⁴⁰ VerfGE 38, 348 (370) = NJW 1975, 727; VGH München, Beschl. v. 02.12.2016 – 12 CS 16.1714.

⁴¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Charta_der_Digitalen_Grundrechte_der_Europ%C3%A4ischen_Union.

⁴² Di Fabio, Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen, 2016, 93 ff.



Kurzvita

Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht in Rostock, Wien und Münster, Zusatzausbildungen zum „Technologierecht“ (2007, Universität Wien), „Unternehmensrecht“ (2007, Universität Wien) und „Gewerblichen Rechtsschutz“ (2008, Universität Münster)

Erstes Staatsexamen 2009 beim Oberlandesgericht Hamm

Referendariat am Oberlandesgericht Braunschweig

Zweites Staatsexamen 2012 sowie Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Tätigkeit als Rechtsanwalt

2012 Eintritt in den Hochschuldienst des Landes Niedersachsen an der Ostfalia HaW, Fakultät Recht

Seit 2016 Lehrkraft für besondere Aufgaben mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsprivatrecht

Seit 2017 Studiendekan und Vorsitzender der Studienkommission



INTERVIEW

Einführung der Brückenteilzeit

Interview mit Prof. Dr. jur. Horst Call

VON SÖREN STEIN, LL.B.

Infolge des in Kraft getretenen „Gesetz(es) zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ haben Arbeitnehmer seit Anfang dieses Jahres gemäß § 9 a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) einen Anspruch auf Brückenteilzeit. Mit anderen Worten können Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse länger als sechs Monate bestanden haben, ihre Arbeitszeit für einen begrenzten Zeitraum von 12 bis maximal 60 Monaten verringern. Danach können sie wieder zu ihrer ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückkehren. Diese Regelung zur Brückenteilzeit gilt nur, sofern der Arbeitgeber regelmäßig mehr als

45 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Arbeitgeber kann eine Brückenteilzeit ablehnen, wenn entgegenstehende betriebliche Gründe vorliegen oder die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist. Auf letztere können sich Arbeitgeber, die zwischen 45 und 200 Arbeitnehmer beschäftigen, dann berufen, wenn bereits ein bestimmter Anteil der Beschäftigten die Brückenteilzeit nutzt.

Professor Call, wie beurteilen Sie grundsätzlich die Einführung des Anspruchs auf Brückenteilzeit?

Die Einführung der sogenannten Brückenteilzeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Es gibt viele Wechselfälle

des Lebens, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Bedürfnis hervorrufen können, ihre Arbeitszeit für eine bestimmte Zeit zu reduzieren. Bisher war in § 8 TzBfG lediglich ein Anspruch auf dauerhafte Verringerung der Arbeitszeit vorgesehen. Nach § 9 TzBfG bestand und besteht auch ein Anspruch auf Aufstockung der Arbeitszeit. Allerdings verpflichtet dieser Aufstockungsanspruch den Arbeitgeber lediglich dazu, den Verlängerungswunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Einen bedingungslosen Anspruch auf Rückkehr

zur bisherigen Arbeitszeit oder eine automatische Rückkehr zur bisherigen Arbeitszeit kannte das TzBfG nicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befanden sich deshalb oft in einer sogenannten „Teilzeitfalle“, das heißt, sie konnten ihre Arbeitszeit zwar reduzieren, der Weg zurück in die Vollzeit blieb ihnen jedoch oft dauerhaft verwehrt. Diese missliche Situation wird nun beseitigt.

Anders als zum Beispiel bei der Familienpflegezeit, setzt die Nutzung der Brückenteilzeit nicht voraus, dass ein Sachgrund für die Verringerung der Arbeitszeit vorliegt. Besteht die Gefahr, dass Arbeitnehmer die Brückenteilzeit deshalb rechtsmissbräuchlich nutzen?

Schon vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen war der Teilzeitananspruch nach § 8 TzBfG unabhängig vom Vorliegen eines Sachgrundes – in dieser Hinsicht hat sich also nichts geändert. Die Gründe, warum jemand seine Arbeitszeit reduzieren möchte, sind sehr vielfältig – es soll gerade keine Bewertung der Lebenssituation oder Wünsche von Arbeitnehmern erfolgen. Das ist auch richtig so. Man kann deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht von Rechtsmissbrauch sprechen.

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Gesetzgebungsverfahren wurde die Auffassung vertreten, dass ein großer Teil der berufstätigen Frauen in der Teilzeitfalle bleiben werde, da sie überdurchschnittlich häufig in kleineren Unternehmen beschäftigt seien, in denen weniger als 45 Personen arbeiten, sodass der Anspruch auf Brückenteilzeit ausgeschlossen sei. Die 45er-Grenze sei im Vergleich zu anderen bestehenden (niedrigeren) Schwellenwerten im Arbeitsrecht als willkürlich zu betrachten. Deshalb solle ein Anspruch auf Brückenteilzeit schon in Unternehmen, in denen

regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sind, greifen. Teilen Sie diese Auffassung?

Da ein großer Teil berufstätiger Frauen tatsächlich in Unternehmen mit regelmäßig weniger als 45 Personen beschäftigt ist, ist für diese Gruppe das Thema „Teilzeitfalle“ weiterhin präsent. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Brückenteilzeit Unternehmen durchaus vor Herausforderungen stellt. Je kleiner das Unternehmen ist, desto schwerer ist es für den Arbeitgeber die Arbeitszeitreduzierung zu kompensieren. Es ist deshalb richtig darauf zu achten, dass kleinere Unternehmen nicht zu stark belastet werden. Vor diesem Hintergrund betrachte ich die 45er-Grenze als sinnvoll. Dies schließt nicht aus, dass sich in kleineren Unternehmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerin einvernehmlich auf eine Befristung der Teilzeit verständigen können. Es besteht eben nur kein Anspruch auf die Befristung. Auch vor Inkrafttreten der Neuregelung war es in vielen Unternehmen schon gang und gäbe, die Teilzeit einvernehmlich zu befristen.

Sind Leiharbeitskräfte Ihrer Ansicht nach im Rahmen der Kleinbetriebsklausel mit zu berücksichtigen?

In Anbetracht des Umstandes, dass schon seit einigen Jahren in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Tendenz erkennbar ist, Leiharbeitskräfte bei den Schwellenwerten des Arbeitsrechts mit zu berücksichtigen, gehe ich davon aus, dass dies auch bei den Schwellenwerten des § 9a TzBfG der Fall sein wird.

Der Gesetzgeber gewährt den Unternehmen eine gewisse Sicherheit bei der Personalplanung, indem Arbeitnehmer in Brückenteilzeit unter anderem keinen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr zur ursprünglich vertraglich

vereinbarten Arbeitszeit haben und ihre Arbeitszeit auch nicht verlängern oder verkürzen können. Zudem kann ein wiederholter Antrag auf Brückenteilzeit erst nach Ablauf einer Sperrfrist gestellt werden. Reicht die gewährte Planungssicherheit aus oder überfordert die Brückenteilzeit Arbeitgeber trotzdem?

Die neue Brückenteilzeit wird Unternehmen vor Probleme stellen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird es Positionen geben, bei denen sich die Arbeitszeitreduzierung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin nur schwer kompensieren lassen wird. Gleichwohl wurde mit der Neuregelung die gesellschaftspolitische Entscheidung getroffen, dass dies gegebenenfalls hinzunehmen ist. Die Maßnahmen, die das Gesetz zur Planungssicherheit vorsieht, sind meines Erachtens zwingend. Stellt der Arbeitgeber zum Beispiel befristet jemanden in Teilzeit ein, um die Arbeitszeitreduzierung eines Arbeitnehmers zu kompensieren, ist es selbstverständlich, dass die Arbeitszeit nicht vorzeitig wieder erhöht werden kann – andernfalls wäre der Arbeitsplatz doppelt besetzt.

Wie können Arbeitgeber am besten den infolge von Brückenteilzeit entstehenden vorübergehenden Personalbedarf decken?

In erster Linie durch befristet beschäftigte Arbeitskräfte oder Leiharbeitskräfte, wobei es Qualifikationsprofile geben wird, bei denen sich entsprechende Ersatzkräfte auf dem Arbeitsmarkt – zumindest temporär – kaum finden lassen werden.

Vielen Dank für das Interview.

BEITRAG

Eine e-motionale Seite der Mathematik

Hommage für Leonhard Euler

VON DIPL.-MATH. ANDREAS KATTENGELL, LEHRBEAUFTRAGTER

Leonhard Euler wurde am 15. April 1707 in Basel geboren. Dort studierte er Philosophie und später Theologie. Nebenbei hörte er Vorlesungen von Johann Bernoulli. In Petersburg wurde er im Jahre 1730 Professor für Physik. 1733 wurde er dann Professor für Mathematik. Ab 1741 konnte er in Berlin seine umfangreichen Arbeiten fortsetzen. Er wurde Direktor der mathematischen Klasse der Akademie und ging im Jahre 1766 nach Petersburg zurück, wo er am 18. September 1783 verstarb. Sein Gesamtwerk umfasst 886 Titel. Er beeinflusste unter anderem die Mathematik, die Physik, die Astronomie, den Schiffbau, die Kartographie, die Hydraulik, die Philosophie und die Musiktheorie nachhaltig.

Die Konstante $e = \exp(1) = 2,718\dots$ ist die Eulersche Zahl, die aus

$$\lim_{n \rightarrow \infty} \left(1 + \frac{1}{n}\right)^n$$

entsteht und uns zu finanzmathematischen Themen bei stetiger kontinuierlicher Verzinsung mit unendlichen Zinsperioden führt. Der so entstandene konforme Jahressatz ist $e^i - 1$, wobei i der nominelle Zinssatz ist. Sie, liebe Studierende, konnten diesen Zusammenhang in der Vorlesung erkennen.

Als eine besondere e-motionale Seite der Mathematik kann die gern als „schönste Formel“ gesehene Eulersche Identität $e^{\pi i} = -1$ gelten. Es ist keine

Episode, sondern ein großer Zusammenhang zwischen „e“, „ π “ und der imaginären Zahl $i = \sqrt{-1}$. Damit sind wir im Bereich der komplexen Zahlen. Die Eulersche Identität ist entstanden aus der Eulerschen Beziehung $e^{i\varphi} = \cos\varphi + i\sin\varphi$
 $e^{\pi i} = \cos\pi + i\sin\pi$
 $e^{\pi i} = -1 + 0$.

In der Statistik haben Sie, liebe AbsolventInnen, die e-Funktion in vielen stetigen Verteilungen, so zum Beispiel in der Normalverteilung gesehen, deren axiomatische Interpretation und geometrische Flächeninterpretation

$$\int_{-\infty}^{\infty} \frac{1}{\sigma\sqrt{2\pi}} e^{-\frac{(x-\mu)^2}{2\sigma^2}} dx = 1 \quad \text{ist.}$$

Hier sehen Sie wieder „e“, und „ π “ in einem Zusammenhang. Undenkbar, wenn die Eulersche Zahl nicht bekannt wäre.

Diese Beispiele aus der Zeit von Leonhard Euler und danach zeigen uns, dass es sehr viel zu entdecken gab und noch sehr viel zu entdecken gibt. Denken wir nur daran, dass sich auf dieser Basis viele Wissenschaftszweige entwickeln konnten.

Wir sind jetzt in der glücklichen Situation, interdisziplinäre AnwenderInnen zu sein und weitere Entwicklungen mit voran zu treiben.

Liebe AbsolventInnen, bleiben Sie neugierig! Gehen Sie auch unbekannte Wege!

Quellen:

Gellert, Kästner, Neuber, Lexikon der Mathematik, Leipzig 1981

Göhler, Höhere Mathematik, Leipzig 1980

Kruschwitz, Finanzmathematik, München 2006



Innovative Forschung für praxisrelevante Impulse

VON PASCAL MILFEIT, M.SC.



Forschung im Bereich Entrepreneurship, ist dies ein Widerspruch in sich? Steht die von der Theorie dominierte Wissenschaft nicht im Gegensatz zum Tatendrang und der marktwirtschaftlichen Anwendung, beides Kernfunktionen des Entrepreneurships? Nicht, wenn diese so praktiziert wird, wie am Entrepreneurship Hub der Ostfalia Hochschule und der TU Braunschweig. Hier wird die Forschung ganzheitlich angegangen und die behandelten Themen werden stets im Gesamtkontext der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen unserer heutigen Zeit betrachtet. Das Vorbild sind Universitäten wie Stanford, deren Credo es seit jeher ist, die aus der Wissenschaft gewonnenen Erkenntnisse als Innovationen am Markt zu verwirklichen.

Die Themen beziehen sich hierbei naturgemäß fast immer auf den gründungsbezogenen Kontext wie etwa Geschäftsmodellinnovation, High Tech Entrepreneurship, Entrepreneurial Mindset oder Startup-Ökosysteme. Vermehrt werden jedoch auch Forschungsthemen aus den Bereichen der Digitalisierung, Industrie 4.0 und weiteren mobilitätsbezogenen Feldern aufgegriffen und untersucht.

In den folgenden Abschnitten wird jeweils ein kurzer Überblick über die derzeit im Rahmen von Promotionsvorhaben behandelten Themen des Entrepreneurship Hubs gegeben.



GESCHÄFTSMODELLENTWICKLUNG

Als Schlüsselbegriff des 21. Jahrhunderts taucht vermehrt die Digitale Transformation auf, welche sich im Wesentlichen auf die Umgestaltung von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Geschäftsmodellen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung bezieht.

Die dynamische und nachhaltige Veränderung des Ökosystems hat viele Branchen strukturell und dauerhaft verändert und neue Wettbewerbsregeln etabliert. Unternehmenserfolg ist immer weniger auf Produkte, Dienstleistungen oder unternehmensinterne Wertschöpfungsprozesse zurückzuführen; vielmehr sind es innovative Geschäftsmodelle, die als Werttreiber fungieren.

Die veränderten Marktbedingungen erfordern in der Folge auch eine Anpassung der Werkzeuge und Methoden zur Entwicklung von Geschäftsmodellen, um diesen neuen dynamischen Anforderungen gerecht zu werden. Daraus ergibt sich das folgende übergeordnete Forschungsziel: Die Herleitung und Evaluation eines anforderungsgerechten Ansatzes zur Entwicklung von Geschäftsmodellen im Kontext der Digitalen Transformation in Form eines Serious Games. Unter Serious Games versteht man digitale Spiele, die nicht primär oder ausschließlich der Unterhaltung dienen, wohl aber derartige Elemente enthalten können.

ENTREPRENEURIAL MINDSET

Innovation ist ein Schlüsselfaktor für den wirtschaftlichen Erfolg eines jeden Unternehmens, egal welcher Größe. Disruptive Innovation oder auch die schöpferische Zerstörung ist die stärkste Form der Innovation. Die entrepreneuriale Komponente im Innovationsgeschehen ist der Mensch mit einem entrepreneurialen Mindset, der eine Innovationsidee und das mit ihr verbundene Potenzial nicht nur erkennt, sondern darauf aufbauend auch unternehmerisch handelt.

Mit dem Begriff des entrepreneurialen Mindset wird dabei ein Konzept beschrieben, das möglichst umfassend Eigenschaften, Einstellungen, Motive und Verhalten der unternehmerisch

handelnden Persönlichkeit beschreibt. Dieses Konzept stellt einen Aktionsbezug zwischen Einstellungen und Handlungen her, der den Weg von der Ideengenerierung bis zur Ideenumsetzung charakterisiert. Deshalb kann das entrepreneuriale Mindset als ein treibender Faktor für die Entwicklung von Innovation gesehen werden.

Entrepreneurship Education hat das Potenzial, das entrepreneuriale Mindset von Studierenden der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge systematisch positiv zu beeinflussen und damit die Fähigkeit zur Identifikation von innovativen Gelegenheiten auszubauen und das entsprechende innovative Handeln zu unterstützen. Ziel dieser Forschung ist, zu überprüfen, wie das Konzept einer Entrepreneurship Education ausgestaltet sein soll, um die systematische Beeinflussung des entrepreneurialen Mindset von Studierenden in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen zu erreichen. Relevant ist die Fragestellung hinsichtlich der großen Bedeutung der Ingenieurwissenschaften an der Entwicklung von innovativen Technologien. Für eine Volkswirtschaft, die einen technologischen Führungsanspruch erhebt, ist es daher notwendig, sicherzustellen, dass bereits in der Hochschulausbildung im Bereich der Ingenieurwissenschaft eine positive Beeinflussung des entrepreneurialen Mindsets der Studierenden erfolgt.

INDUSTRIE 4.0

Vier der fünf wertvollsten Unternehmen der Welt – Google, Amazon, Apple und Facebook – sind Betreiber digitaler Plattformen. Ihr Erfolg am Markt steht repräsentativ für eine Vielzahl weiterer Plattformunternehmen, die im Verlauf des letzten Jahrzehnts entstanden sind und die Geschäftsmodelle in zahlreichen Branchen disruptiv verändert haben. Während ein Groß-

teil dieser etablierten Plattformbetreiber bislang im B2C-Bereich zu verorten ist, befinden sich vergleichbare IT-Plattformen im B2B-Bereich noch in der Entstehungsphase. Besonders im produzierenden Gewerbe ist das große Potential für datengetriebene und serviceorientierte Geschäftsmodelle noch weitgehend ungenutzt.

»Die digitale Disruption zwingt zum Umdenken und Verändern des unternehmerischen Selbstverständnisses, zur digitalen Transformation.«

Hier stellt sich sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Sicht die Frage, wie Industrieunternehmen die im Kontext von Industrie 4.0 gewonnenen Daten zukünftig in Form digitaler Plattformgeschäftsmodelle vermarkten können. An dieser Stelle setzt das Dissertationsvorhaben an. Ziel der Dissertation ist die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten und gleichzeitig anwendungsnahen Frameworks zur Generierung datengetriebener B2B-Plattformgeschäftsmodelle in der Automobilindustrie. Im Rahmen einer Literatursynthese soll dazu zunächst der aktuelle Forschungsstand in Bezug auf digitale Plattformen, Plattformökosysteme, Plattformwettbewerbe und (Plattform-)Geschäftsmodelle herausgearbeitet werden. Auf den theoretischen Erkenntnissen aufbauend,

wird anschließend ein generisches Framework entwickelt, mit dem sich Plattformgeschäftsmodelle hinsichtlich ihrer Komponenten und deren Interdependenzen abbilden lassen. Im empirischen Teil der Arbeit wird das theoretisch erarbeitete Framework anschließend durch qualitative Interviews mit Betreibern digitaler B2B-Plattformen weiterentwickelt.

Abschließend wird das Framework in einer Langzeit-Fallstudie am Beispiel einer digitalen Plattform bei der Volkswagen AG angewandt und validiert.

DIGITALISIERUNG IM MITTELSTÄNDISCHEN INDUSTRIESEKTOR

Die Digitalisierung wird mit großen Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft konnotiert. Durch die Digitalisierung manifestiert sich der aktuelle Kondratjev-Zyklus mit einer weiteren Steigerung der totalen Faktorproduktivität. Insbesondere der Industriesektor profitiert von den Effizienzsteigerungen des technischen Fortschritts und die Potentiale sind für Deutschland somit besonders groß. Doch nicht nur die Effizienz von Produktionssystemen lässt sich steigern, auch dessen Effektivität, wie etwa zur Kundenbindung oder der Erschließung neuer Marktsegmente. So können und müssen Innovationen an die individuellen Bedürfnisse der Kunden angepasst und Kunden durch Netzwerkeffekte stärker gebunden werden.

Die deutsche Wirtschaft hängt vom industriellen Mittelstand ab, doch gerade dieser Sektor hinkt bei der Umsetzung der Digitalisierung hinterher. Nur die wenigsten mittelständischen Unternehmen schöpfen reale Potentiale aus oder entwerfen konkrete Strategien zum Umgang mit der Digitalisierung. Tückisch ist, dass der bisherige Unternehmenserfolg

allein nicht auf zukünftige Prosperität schließen lässt. Einerseits ändern sich mit den technischen Möglichkeiten die Anforderungen an Produkt- und Dienstleistungsbündeln, andererseits werden Monopolstellungen im Digitalzeitalter einfacher und über geografische Grenzen hinaus aufgebaut. Die digitale Disruption zwingt zum Umdenken und Verändern des unternehmerischen Selbstverständnisses, zur digitalen Transformation.

Die digitale Transformation eines Unternehmens ergründet einen neuen Entwicklungspfad auf gesamtorganisationaler Ebene. Ein Unternehmen bildet das Rahmenwerk der Innovationszyklen seiner Geschäftsmodelle. Im Forschungsbereich der Social Innovation wird aufgezeigt, dass technische Innovationszyklen Phasen des inkrementellen Fortschritts und der disruptiven Veränderung umfassen. Letzteres geht mit der Einführung eines neuen Verständnisses einher, anhand welcher Dimensionen Fortschritt verstanden wird. Auch die Digitalisierung durchbricht veraltete Trajektorien des inkrementellen Wachstums auf gesamtunternehmerischer Betrachtungsebene. Sie bedingt somit einer sozialen Schließung im Unternehmen für eine neue Entwicklungsperspektive. Das gegenwärtige Digitalisierungsstadium des deutschen Mittelstands kann also verstanden werden als Imbalance zwischen äußeren Veränderungen im Unternehmensumfeld und inneren Leitplanken der Unternehmensentwicklung.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Forschungsfrage beantwortet:
Wie können epistemische Methoden im Business Development mittelständische Unternehmen des produzierenden Industriesektors dabei unterstützen, die für sie relevanten Potenziale der Digitalisierung zu erkennen?
Das Ziel ist die Entwicklung eines epistemischen Analysemodells zur

Innovationsförderung des mittelständischen Industriesektors im Kontext der Digitalisierung.

Zukünftig werden diese Themen auch zunehmend im internationalen Kontext aufgegriffen und weiter vertieft. Falls Sie Fragen haben, konkrete Anliegen für eine Zusammenarbeit bestehen oder selbst ein neuartiges und aufregendes Thema im Rahmen eines Promotionsvorhabens aufgreifen und verwirklichen möchten, heißt Sie der Entrepreneurship Hub jederzeit willkommen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

www.entrepreneurship-hub.org

Kontakt:

info@entrepreneurship-hub.org

Allgemeine Kontaktanfragen sowie Terminanfragen für Prof. Dr. Reza Asghari nimmt unsere Projektassistenz Christoph Elbing entgegen:
Tel.: +49 (0) 5331 939 33410
E-Mail: c.elbing@ostfalia.de

Silicon Valley: MBA Studierende reisen ins mächtigste Tal der Welt

VON ANNE-DOROTHEE RACH

Es ist keine Übertreibung zu behaupten, die Exkursion ins Silicon Valley sei eines der Highlights des Master of Business Administration (MBA) Studiengangs Entrepreneurship and Innovation Management. Die einwöchige Reise in das zwischen San Francisco und San José gelegene Tal beinhaltet Besuche und Workshops bei einigen der bekanntesten und mächtigsten Unternehmen der Welt: Apple, Facebook, Google, Tesla und viele weitere stehen regelmäßig auf dem Programm.

Im Juni 2019 findet die nächste Exkursion statt. Ein Dutzend Studierende des MBA Studiengangs Entrepreneurship and Innovation Management fiebern bereits jetzt den fünf Programmtagen entgegen. Im Rahmen des Studiums erforschen die Studierenden Unternehmertum aus den verschiedenen Perspektiven wie Innovationsfähigkeit, angewandte Entwicklungsmethoden und -modelle, unternehmerisches Mindset, Leadership, Personalpolitik, Strategie oder Finanzierung. Vor Ort bei einigen der wertvollsten Unternehmen der Welt, Acceleratoren und Inkubatoren, der

Universität Stanford sowie bei Start-ups hat die Studierendengruppe dann die Gelegenheit, das Erlernte direkt zu erleben und die besondere Atmosphäre dieses potenten Ökosystems, welches jährlich über 30.000 neue Start-ups hervorbringt, aufzunehmen. Diese Erfahrungen beflügeln die Studierenden und motivieren dazu, das eigene Geschäftsmodell oder Mindset neu infrage zu stellen. Schon so mancher der Studierenden und Alumni hat durch die Exkursion ins Silicon Valley den entscheidenden Impuls bekommen, der letztendlich zum Erfolg führte.



Doch auch die Intrapreneure unter den Studierenden kommen auf der Exkursion nicht zu kurz. Als unternehmerisch denkende und agierende MitarbeiterInnen bietet sich ihnen die Möglichkeit, in den Alltag einiger äußerst innovativer und erfolgreicher Unternehmen hineinzuschnuppern und teils deutliche Unterschiede zu gewohnten Abläufen und Strukturen festzustellen. Kleine und agile Teams, flache Hierarchien und weitreichende Selbstmanagement- und Mitbestimmungsrechte sind in Deutschland noch eher die Ausnahme, im Silicon Valley jedoch geradezu selbstverständlich und allgegenwärtig.

»Im Silicon Valley ist es üblich, dass MitarbeiterInnen von Unternehmen selbst gründen und auch vonseiten ihrer Arbeitgeber explizit dazu ermuntert werden.«

Viele Unternehmen ermuntern ihre MitarbeiterInnen zum „Bootlegging“, das heißt, sie stellen den MitarbeiterInnen einen bestimmten Anteil der Arbeitszeit zur Verfolgung eigener Projekte zur Verfügung. Das bringt nicht nur diese, sondern auch die Unternehmen selbst voran, da es dazu beiträgt, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu verstärken. Außerdem ist es im Silicon Valley üblich, dass MitarbeiterInnen von Unterneh-



Die MBA-Studierenden besuchen deutsche Partner wie den German Accelerator ...

... und verschaffen sich auch von kreativen und innovativen Arbeitsformen im Inneren der Unternehmen einen Eindruck.

men gleichzeitig selbst als Gründer agieren und sie werden vonseiten ihrer Arbeitgeber auch explizit dazu ermuntert. Diese Mentalität fand schon bei den Urgesteinen des Valleys, Bill Hewlett und David Packard, seinen Ursprung und ist einer der maßgeblichen Treiber des Start-up Ökosystems vor Ort, das jährlich über 30.000 neue Unternehmensgründungen vorweisen kann.

Von der Silicon Valley Exkursion bringen die Studierenden jedoch nicht ausschließlich imposante Eindrücke in die dortige Geschäftswelt mit, sondern haben ihre Kompetenzen anhand diverser Workshops erweitert. Insbesondere im Bereich Design Thinking, einem nutzerorientierten Problemlösungs- und Ideengenerierungsansatz, werden die ExkursionsteilnehmerInnen fit gemacht. Sie nehmen an gleich zwei Workshops zu diesem Thema teil: Einerseits wird die praktische Anwendung am Beispiel SAP behandelt, durchgeführt im AppHaus dieses Weltkonzerns. Der zweite Workshop, welcher die theoretischen Grundlagen vermittelt, findet direkt vor Ort an der Geburtsstätte des Design Thinking, dem Campus der Stanford University,

statt. Natürlich darf jedoch auch eine Führung über den weitläufigen Campus der Universität nicht fehlen. Diese wird in diesem Jahr wiederholt von einem Teilnehmer des MBA Programms durchgeführt. MBA Student Marcel Engelmann, Gründer der MENUX GmbH, wird zu diesem Zeitpunkt an der Stanford University als Visiting Student forschen und die Exkursionsgruppe in Empfang nehmen. Marcel schreibt seine Masterarbeit zum Thema Design Thinking bei MBA-Studiengangsleiter Professor Asghari vor Ort an der Stanford zugehörigen d.school und wird bis zum Eintreffen seiner Kommilitonen am 10. Juni 2019 zahlreiche neue Erfahrungen machen, die er mit der Exkursionsgruppe teilen wird. Ein besonderes Wiedersehen gibt es auch mit MBA-Alumnus Philip Meier, der bereits 2015 im Silicon Valley war und derzeit im Rahmen eines Forschungsaufenthalts am Center for Design Research der Stanford University School of Engineering tätig ist. Wer weiß, womöglich manifestiert sich hieraus eine Tradition und einer der Teilnehmer der diesjährigen Silicon Valley Exkursion wird in den kommenden Jahren die nächsten MBA Studierenden willkommen heißen.

Informationen zum MBA Studiengang Entrepreneurship and Innovation Management sowie der Silicon Valley Exkursion erhalten Sie bei Studiengangskoordinator Samir Roshandel
s.roshandel@ostfalia.de
 +49 (0)5331 939 33390

EMPFEHLUNG

Leseliste für Studierende

VON PROF. DR. IUR. SVEN BARTFELD, LL.M., PROF. DR. IUR. WINFRIED HUCK
UND PROF. DR. JUR. RALF IMHOF

Die diesjährige Lektüreempfehlung folgt der Einsicht, dass mit der Anwendung von Rechtsnormen mitunter ein rechtlicher Zustand eintreten kann, der nur äußerlich gerechtfertigt erscheint. Aber die jungen Studierenden benötigen zu ihrer persönlichen Bildung und der Herausbildung von Fähigkeiten als angehende WirtschaftsjuristInnen weitere Dimensionen für das Verständnis des Rechts und das jeweilige umgebende System des Rechts, die sich nicht nur aus der Technik der unmittelbaren Anwendung des Rechts erschließen. Insofern dienen die Empfehlungen dazu, den Studierenden einen weiteren Raum zu öffnen, in dem der Blick vor allem auf die Vergangenheit gelenkt wird, die meist in die Gegenwart hineinragt und dort sichtbar bleibt. Das Geschichtliche muss mit dem Recht und der Rechtsanwendung verbunden bleiben, um die Dimension des Rechts in der Gegenwart und für die Zukunft zutreffend einzuordnen. Um den Raum zu

ermessen, in den der Mensch und die von ihm geschaffenen Rechtssysteme ihren Platz finden, hilft es, sich den universellen physikalischen Gesetzen zuzuwenden, die die Vorstellungskraft und das Denken anregen.

Leseliste 2019

1. Christoph Drösser, Total berechenbar?: Wenn Algorithmen für uns entscheiden, Hanser, 2016
2. Peter Frankopan, Die neuen Seidenstraßen: Gegenwart und Zukunft unserer Welt, Rowohlt, 2018
3. Christophe Galfard, Das Universum in deiner Hand: Die unglaubliche Reise durch die Weiten von Raum und Zeit und zu den Dingen dahinter, C.H. Beck, 2018
4. Peter Huth (Hrsg.), Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015: Eine Dokumentation, Reclam, 2015
5. Nelson Mandela, Der lange Weg zur Freiheit: Autobiographie, Fischer, 1997
6. Philippe Sands, Rückkehr nach Lemberg: Über die Ursprünge von Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Fischer, 2018
7. Ronen Steinke, Fritz Bauer: oder Auschwitz vor Gericht, Piper, 2015
8. Heinrich v. Kleist, Michael Kohlhass, Fischer, 2008
9. Uwe Wesel, Fast alles, was Recht ist, 10. Auflage, C.H. Beck, 2019 (erscheint im Juni)
10. Uwe Wesel, Juristische Weltkunde: Eine Einführung in das Recht, Suhrkamp, 1984

VIGNETTE

Fritz Bauer (1903–1968)

Ein deutscher Jurist: Vom Verfolgten in der Nazi-Zeit zum einsamen Aufklärer in der westdeutschen Justiz der Nachkriegszeit

VON DR. CHRISTOPH-ERIC MECKE

Am 1. Juli 2018 nannte der deutsche Bundespräsident den einstigen Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer anlässlich dessen 50. Todestages in „der Rückschau von heute [...] [als] eine der Schlüsselfiguren in der jungen Demokratie, die Deutschland den Rückweg in die Gemeinschaft der Völker der Welt geebnet hat.“¹ Seit einigen Jahren werden Straßen, Plätze und Schulen nach ihm benannt. Der Bundesjustizminister hat 2014 den „Fritz Bauer Studienpreis für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte“ ausgelobt. Zahlreiche Veröffentlichungen, Ausstellungen und Kinofilme machen Fritz Bauer heute als „Held“² und „Vorbild für Deutsche“³ einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Zu seinen Lebzeiten war er dagegen Anfeindungen und anonymen Morddrohungen ausgesetzt. Auch in Justiz und Politik hatte er nur wenige Freunde, aber

viele Feinde. Wer war dieser Mann und warum musste er in der Bundesrepublik Deutschland zum Helden werden?

I. LEBEN

Fritz Max Bauer wurde am 16. Juli 1903 als Sohn des jüdischen Kaufmanns Ludwig Bauer und seiner Frau Ella in Stuttgart geboren. Fritz Bauers Schwester bezeichnete das Elternhaus später als „liberal-jüdisch“. Bauer selbst hat sich aber vermutlich schon früh ganz vom jüdischen Glauben abgewendet. Noch vor seinem Abitur tritt er 1920 der SPD bei. Nach dem Abitur im Jahre 1921 studiert er in Heidelberg, München und Tübingen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und promoviert 1925 bis 1927 in Heidelberg mit einer Arbeit zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema.⁴

Nach der Assessorprüfung (1928) wird Bauer im Jahre 1930 in Stuttgart jüngster Amtsrichter der Weimarer Republik und – in bemerkenswertem Gegensatz zur großen Mehrheit seiner Amtskollegen – zum aktiven Verteidiger der jungen Weimarer Demokratie. Bauer ist nicht nur Richter mit SPD-Parteibuch, was in der Weimarer Republik schon ungewöhnlich genug war, sondern er engagiert sich auch in weiteren parteiübergreifenden Organisationen zum Schutz von Republik und Demokratie wie dem „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ (1924–1933) und dem „Republikanischen Richterbund“ (1922–1933). Bereits nach dem Mord am liberalen Reichsaußenminister Walther Rathenau (1867–1922) verspürt Bauer den „inneren Drang“, „irgend etwas zu tun“, und nimmt daher Kontakt auf zum jungen Kurt Schumacher (1895–1952), der gegen





Fritz-Bauer-Platz vor der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ende der 1920er Jahre zum führenden Politiker der SPD aufsteigt. Nach einer gelungenen Jungfernrede vor den Jungsozialisten tritt nun auch Bauer regelmäßig auf Parteiveranstaltungen auf. Später erinnert er sich:

„In der Folge, bis zum Jahre '33, war ich dann ständig mit Kurt Schumacher zusammen. Er redete, ich redete an jedem Wochenende, manchmal drei-, vier- oder fünfmal. Es galt [...], den Kampf [aufzunehmen] für die Weimarer Verfassung [...].“⁴⁵

Nur wenige Wochen nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler wird Bauer am 23. März 1933 in seinem Dienstzimmer des Stuttgarter Amtsgerichts von der Gestapo verhaftet und zunächst – wie später auch Kurt Schumacher – im KZ Heuberg, danach im Gefängnis in Ulm inhaftiert. Auf

der Grundlage des nationalsozialistischen „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ wird Bauer sofort aus dem württembergischen Staatsdienst entfernt. Nach der Haftentlassung im November 1933 und erneuter kurzzeitiger Verhaftung 1936 gelingt Bauer die Emigration nach Dänemark. Dort wird Bauer nach der deutschen Besetzung 1940 erneut verhaftet und gelangt für einige Monate ins Internierungslager Horserød. Nach seiner Freilassung taucht Bauer 1941 unter und kann, vor der Deportation dänischer Juden in das KZ Theresienstadt, im Oktober 1943 nach Schweden flüchten. Dort überdauert er den Krieg am Sozialwissenschaftlichen Institut der Universität Stockholm und engagiert sich in der Exil-SPD unter anderem durch Gründung der Zeitung „Sozialistische Tribüne“ zusammen mit Willy Brandt

(1913–1992). 1944 veröffentlicht er in Stockholm sein Buch „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“. Übersetzungen der schwedischen Originalfassung erscheinen 1945 auch auf Dänisch und Deutsch.

1949 gelingt ihm mit Hilfe von Kurt Schumacher, der bis zu seinem frühen Tod 1952 Partei- und Fraktionsvorsitzender der SPD im ersten Deutschen Bundestag war, die Rückkehr nach Deutschland und die Wiederanstellung in der Justiz, zunächst als Vorsitzender Richter einer Strafkammer am Landgericht Braunschweig und 1950 als Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Braunschweig. 1956 holt ihn der hessische Ministerpräsident Georg-August Zinn (1901–1976) in das Amt des hessischen Generalstaatsanwalts mit Sitz in Frankfurt am Main. Dieses Amt bekleidet Bauer

bis zu seinem plötzlichen Tod am 1. Juli 1968. Die nie restlos geklärten Todesumstände bilden bis heute immer wieder den Gegenstand von Mutmaßungen.

II. WIRKEN ALS JURIST IN DER BUNDESREPUBLIK DER NACHKRIEGS-ZEIT (1949–1968)

1. DER CHEFANKLÄGER

A) ANKLÄGER IM REMER-PROZESS VON 1952

Schon bald nach seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Braunschweig wird Fritz Bauer im Remer-Prozess von 1952 einer größeren Öffentlichkeit bekannt. Im Rückblick wurde dieser Prozess als der „bedeutendste Prozeß mit politischem Hintergrund seit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen und vor dem Frankfurter Auschwitzprozeß“⁶ in den 1960er Jahren bezeichnet, und zwar obwohl oder vielleicht gerade weil es in diesem Prozess gar nicht um die Feststellung der Schuld eines NS-Täters ging, sondern im Kern um die geschichtliche Deutung des militärischen Widerstandes um Claus Schenk Graf von Stauffenberg (1907–1944).

Der von Bauer angeklagte Otto Ernst Remer (1912–1997) war 1944 Kommandeur von Hitlers Wachbataillon „Großdeutschland“ gewesen und hatte in dieser Funktion maßgeblich zum Scheitern des Umsturzversuches am 20. Juli 1944 beigetragen. Er blieb auch nach dem Krieg bis zu seinem Lebensende Nazi und war ein – 1992 rechtskräftig verurteilter – Holocaustleugner. Im Mai 1951 hatte Remer die getöteten Widerstandskämpfer vom 22. Juli 1944 öffentlich als Landesverräter herabgewürdigt und denjenigen, die überlebt hatten, mit entsprechender Strafverfolgung gedroht. Die daraufhin gegen Remer erstattete Strafanzeige wollte der zuständige

Braunschweiger Oberstaatsanwalt, ein ehemaliges NSDAP-Mitglied und SA-Rottenführer, zunächst nicht weiterverfolgen. Erst auf Weisung Fritz Bauers kommt ein Ermittlungsverfahren in Gang, das schließlich in die von Bauer selbst vertretene Anklage wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener mündet. Remers Behauptung des Landesverrats setzt Fritz Bauer in der Anklage entgegen:

„Ein Unrechtsstaat, der täglich Zehntausende Morde begeht, berechtigt jedermann zur Notwehr.“⁷

Damit hat Bauer den Begriff des „Unrechtsstaates“ zur Charakterisierung des deutschen Staates in der Nazi-Zeit zwar nicht „kreiert“, wie man zuweilen lesen kann. Das hatte vielmehr bereits 1946 Gustav Radbruch (1878–1949) getan, der von Fritz Bauer seit seinen Studententagen hochgeschätzte Rechtsphilosoph, Strafrechtswissenschaftler, SPD-Reichstagsabgeordneter (1920–1924) und Reichsjustizminister (1921/22) in der jungen Weimarer Republik. Bauer ist es aber, der im Remer-Prozess von 1952 den Begriff des Unrechtsstaates, der vierzig Jahre später nach dem Zusammenbruch der DDR noch einmal eine ungeahnte Konjunktur in der deutschen Justizgeschichte erleben sollte, in die Aufarbeitung des Totalitarismus vor deutschen Gerichten einführt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl Radbruch als auch Bauer in den ersten Jahren nach dem Ende der Nazi-Zeit zu den wenigen Juristen in Westdeutschland gehörten, die nicht zur Tagesordnung übergehen, sondern nach den Ursachen fragen und alles tun wollten, um Deutschland in der Zukunft „gegen die Wiederkehr eines solchen Unrechtsstaates zu wappnen.“⁸

Zu einem „Meilenstein der Nachkriegsgeschichte“ (R. Wassermann)

wurde der Remer-Prozess deswegen, weil das Braunschweiger Landgericht die Argumentation von Bauer aufnahm. Damit qualifizierte erstmals ein Gericht der Bundesrepublik Deutschland Nazi-Deutschland als einen „Unrechtsstaat“⁹ und erklärte den militärischen Widerstand gegen Hitler von Gerichtswegen für legitim. Dies und die große mediale Berichterstattung hatten nachweisbare Auswirkungen auf die bundesdeutsche Öffentlichkeit. Hatten in einer Meinungsumfrage ein halbes Jahr vor dem Prozess nur 38 Prozent der Befragten das Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944 gutheißen können, hielten einige Monate nach dem Prozess von 1952 gut die Hälfte, nämlich 58 Prozent der Befragten die Hitler-Attentäter nicht mehr für Hochverräter.¹⁰

B) DIE KONSPIRATIVE VERFOLGUNG VON ADOLF EICHMANN

Fritz Bauer hatte als Chefankläger in den bundesdeutschen Institutionen seiner Zeit nur wenige Verbündete, im Gegenteil, er hatte genug Anlass, um sich sogar in seiner eigenen Dienstbehörde von nationalistisch bis nationalsozialistisch eingestellten Saboteuren einer juristischen Auseinandersetzung mit der Nazi-Zeit umzingelt zu sehen. Berühmt-berüchtigt ist der – natürlich erst heute – viel zitierte Ausspruch Fritz Bauers, an den sich sein Freund und späterer Testamentsvollstrecker Manfred Amend aus dieser Zeit erinnert: „Wenn ich mein [Dienst-]Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland.“¹¹ Und: „In der Justiz lebe ich wie im Exil.“¹² Einer der wenigen, denen Fritz Bauer in den damaligen deutschen Institutionen vertrauen konnte, war sein oberster Dienstherr, der ihn nach Frankfurt geholt hatte, Georg-August Zinn – hessischer Ministerpräsident und Justizminister in Personalunion und wie Bauer als Sozialdemokrat politisch Verfolgter im einstigen Nazi-Deutschland. Ihn weiht Bauer im Jahre 1960 in seine konspi-

orative Kooperation mit dem israelischen Geheimdienst Mossad ein, um den später in Israel verurteilten und hingerichteten Kriegsverbrecher Adolf Eichmann (1906–1962) im argentinischen Buenos Aires zu fassen.

Eichmann war als SS-Obersturmbannführer für die Transporte von Juden in die deutschen Vernichtungslager verantwortlich. Als Bauer im Zuge seiner Ermittlungen als hessischer Generalstaatsanwalt von einem ehemaligen KZ-Häftling den Aufenthaltsort des von Israel weltweit gesuchten Eichmann erfährt, scheut er vor einer offiziellen Benachrichtigung der israelischen Behörden auf dem Dienstweg zurück, da er eine heimliche Warnung Eichmanns aus dem deutschen Justiz- und Polizeiapparat heraus befürchten muss. Wie recht Bauer mit dieser Befürchtung hatte, zeigt auch eine Tatsache, von der Bauer damals noch nichts wissen konnte: Sowohl dem US-amerikanischen Geheimdienst CIA als auch dem deutschen Bundesnachrichtendienst war der genaue Aufenthaltsort von Eichmann bereits seit dem Jahre 1958 bekannt, die Benachrichtigung der israelischen Behörden war also durch beide Geheimdienste gezielt hintertrieben worden.¹³

C) DIE ERSTEN AUSCHWITZPROZESSE IN DEUTSCHER VERANTWORTUNG (1963–1968) – „GERICHTSTAG ÜBER UNS SELBST“

Fritz Bauers Tätigkeit als Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main (1956–1968) wird heute vor allem mit den sogenannten „Auschwitz-Prozessen“ verbunden. Diese hätte es nach inzwischen weithin geteilter Auffassung „ohne Bauer nicht gegeben“; sie bilden eine „Wegmarke in der Geschichte der Bundesrepublik“¹⁴, weil sie – zwanzig(!) Jahre nach Kriegsende – der erste Versuch der bundesdeutschen Justiz waren, die bis dahin unbehelligt in der Bundesrepublik lebenden ehemaligen Wachmannschaften

des deutschen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz systematisch zu ermitteln und zu verfolgen. Fritz Bauer ist es nicht nur zu verdanken, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen überhaupt begonnen und bis zur Anklageerhebung gebracht wurden. Nach Abschluss der dank Bauer gesammelt in Frankfurt am Main verhandelten Strafsachen in den drei ersten Auschwitz-Prozessen (1963–1968) nahm auch langsam die Zahl derjenigen Deutschen ab, die die Bilder mit Leichenbergen aus den befreiten Konzentrationslagern als bloße Propaganda beziehungsweise – im alten Nazi-Jargon – als „Lügenpresse“ der Alliierten abtaten.

Wie sehr Bauer in den Auschwitz-Prozessen über den Versuch der juristischen Aufklärung hinaus als bundesdeutscher Staatsbürger auch die gesellschaftspolitische Dimension der Aufklärung sah und forcierte, zeigen seine Worte aus der Zeit der Vorbereitung der Auschwitz-Prozesse:

„Bewältigung unserer Vergangenheit‘ heißt Gerichtstag über uns [sic!] selbst, Gerichtstag über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte, nicht zuletzt alles, was hier inhuman war, woraus sich zugleich ein Bekenntnis zu wahrhaft menschlichen Werten in Vergangenheit und Gegenwart ergibt [...]. Ich sehe darin nicht, wie ein Teil meiner Kritiker zu meinen scheint, eine Beschmutzung des eigenen Nestes; ich möchte annehmen, das Netz werde dadurch gesäubert.“¹⁵

Leider gehört es zur traurigen Wahrheit von gestern und heute, dass bei den Auschwitz-Prozessen im Frankfurter Sitzungssaal, in dem ehemalige KZ-Häftlinge über unfassbare Mordtaten der angeklagten SS-Angehörigen berichten mussten, bundesdeutsche Polizeibeamte vor den Angeklagten salutierten und dass heute die sogenannte „Auschwitz-Lüge“ weiterhin,

ja im Internet mehr denn je verbreitet wird. Zur traurigen Wahrheit gehört es ebenfalls, dass die meisten der von Fritz Bauer angestrebten Euthanasieverfahren im Sande verliefen und dass sogar sogenannte „Richter“ am sogenannten „Volksgerichtshof“ sich bis an ihr Lebensende auf das Richterprivileg des Rechtsbeugungsparagraphen (§ 339 Strafgesetzbuch) berufen und so der Strafverfolgung entziehen konnten. Es ist noch im Nachhinein deprimierend, wenn Fritz Bauer feststellen musste:

„In den Entnazifizierungsakten lesen wir, daß alle samt und sonders ‚dagegen‘ waren. Sollen aber Staatsanwälte und Richter etwa wegen exzessiver Todesurteile zur Rechenschaft gezogen werden, so beteuern sie, seinerzeit in ungetrübter Übereinstimmung mit ihrem Gewissen verfolgt und gerichtet zu haben, womit nach herrschendem Juristenrecht Rechtsbeugung und Totschlag entfallen.“¹⁶

Bauer wusste, dass das Strafrecht allein ein unzureichendes Mittel ist gegen das Gift in den Köpfen. Er hielt daher auch nicht viel von den traditionellen Darstellungen der Justitia in vielen deutschen Gerichten mit Waage und Schwert. Auf seine Initiative wurde am Landgericht Braunschweig eine vom Künstler Bodo Kampmann (1913–1978) entworfene Figur ohne Schwert aufgestellt, bei der die Justitia den Menschen selbst mit ihren Händen wägt. Nicht die Strafverfolgung als solche, sondern die Aufklärung und Erziehung der Menschen zu Humanität und Empathie gegenüber den Mitmenschen, das und nichts weniger war es, worum es Bauer im Kern ging. Auf seine Initiative wurde an den Landgerichten Braunschweig und Frankfurt am Main deswegen auch eine Tafel mit dem ersten Satz von Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes angebracht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

2. DER REFORMJURIST

Die Strafverfolgung von Nazi-Verbrechern war nur die eine – die spektakuläre – Seite des Juristen Fritz Bauer. Für ihn persönlich noch wichtiger war seine zweite Seite als Publizist und Reformers des Strafrechts im Geiste von Aufklärung und Liberalität. Bereits sein noch im schwedischen Exil geschriebenes Buch „Die Kriegsverbrecher vor Gericht“ ist keineswegs auf die Nazi-Verbrechen beschränkt, es beginnt mit der Antike.¹⁷ Bauer trieben zeit seines Lebens die gesellschaftlichen „Wurzeln nazistischen Denkens und Handelns“¹⁸, die „Ursachen des Verbrechens“ und die „Verteidigung der [liberalen] Gesellschaft“¹⁹ um. Anknüpfend an die Strafrechtler Franz von Liszt (1851-1919) und Gustav Radbruch, der 1923 das auf Erziehung setzende Jugendgerichtsgesetz in der Weimarer Republik eingeführt hatte, setzt sich Bauer in seinem 1957 veröffentlichten Buch „Das Verbrechen und die Gesellschaft“ ein für ein „Kriminalrecht, das unter Verzicht auf Strafen – ausschließlich Maßnahmen resozialisierenden oder sichernden Charakters kennt.“²⁰ Auch an den bundesdeutschen Diskussionen zur Strafrechtsreform in den 1950er und 1960er Jahren nahm er kritisch teil. Davon zeugen Publikationstitel wie „Was an der Strafrechtsreform reformbedürftig ist“²¹ oder „Forderungen der Gesellschaft an die Strafrechtsreform“²². Insbesondere die Liberalisierung des von Kaiser- und Nazizeit überkommenen Sexualstrafrechts, das noch in den 1960er Jahren viel Leid über unbescholtene homosexuelle Männer in der Bundesrepublik brachte, war ihm ein besonderes Anliegen.²³ Zentrales Motiv von Bauers Überlegungen war immer Humanität, nicht Rache, Staatsgläubigkeit und menschenfeindliche Rigorosität. In seinem Beitrag „Kampf um des Menschen Recht“ schreibt er 1955: „Bloße Gesetzeshörigkeit macht den Juristen



Gedenktafel vor der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

leicht zum reinen Techniker [...]. Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen, ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen. [...] Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgerader Weg zu den Konzentrationslagern von Auschwitz und Buchenwald.“²⁴

III. DIE POSTHUME ENTDECKUNG FRITZ BAUERS ALS VORBILD FÜR DIE DEUTSCHEN UND „BOTSCHAFTER“ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Robert M. W. Kempner (1899–1993), in den Jahren 1945/46 stellvertretender US-Hauptankläger beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, nannte Fritz Bauer am 6. Juli 1968 auf der für diesen ausgerichteten Gedenkfeier der hessischen Landesregierung den „größte[n] Botschafter, den die Bundesrepublik hatte!“²⁵ Leider wusste das die große Mehrheit der Menschen in der Bundesrepublik damals noch nicht, und sie sollte es

offenbar auch nach Auffassung damals verantwortlicher Politiker nicht wissen.

So hatte Bauer im Oktober 1960 auf einer Arbeitstagung „Rechtsradikalismus“ vor Vertretern des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz einen Vortrag über die „Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns“ in Deutschland gehalten. Der Vorschlag des Landesjugendrings, den von ihm als Broschüre gedruckten Vortrag Fritz Bauers den Schülern an sämtlichen höheren und berufsbildenden Schulen von Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen, wurde vom CDU-Kultusminister Eduard Orth (1902–1968) abgelehnt und die Verteilung ausdrücklich verboten. Es war der junge CDU-Landtagsabgeordnete Helmut Kohl (1930–2017), der die Ablehnung des Kultusministeriums in einer öffentlichen Diskussion mit Fritz Bauer im Oktober 1962 allen Ernstes damit begründete, dass „der



zeitliche Abstand zum sogenannten Dritten Reich [...] noch viel zu kurz“ sei, „um ein abschließendes Urteil über den Nationalsozialismus fällen zu können.“²⁶ Auch ein Buchverlag für diese an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtete Schrift fand sich offenbar erst 1965.²⁷

Heute, über fünfzig Jahre nach Fritz Bauers Tod, sprechen die eingangs zitierten Würdigungen glücklicherweise eine andere Sprache. Der amtierende Bundespräsident erinnert inzwischen auch an das Versagen der eigenen Behörde, da selbst „im Bundespräsidialamt [...] bis zu seinem [Bauers] Tod niemand auf den Gedanken [kam], dass es das Bundesverdienstkreuz für Menschen wie Fritz Bauer gibt. [...] was Bauer tat, galt zu seiner Zeit durchaus nicht jedem als Dienst am Vaterland und noch zu vielen als Verrat am selben.“²⁸

IV. EPILOG:

66 JAHRE NACH AUSCHWITZ – DIE VERSPÄTETE ÄNDERUNG DER BUNDESREPUBLIKANISCHEN STRAFRECHTSPRECHUNG IM SINNE FRITZ BAUERS

Im August 1967, gegen Ende des dritten Auschwitz-Prozesses und genau ein Jahr vor Fritz Bauers Tod, hat dieser in einem Interview, das im deutschen Fernsehen ausgestrahlt wurde, gesagt: „Wir alle wissen, dass breite Teile der deutschen Öffentlichkeit glauben, die Prozesse gingen ihrem Ende entgegen. Das Gegenteil ist richtig. Hunderte, Aberhunderte von Prozessen kommen auf uns zu. Und wir müssen eigentlich damit rechnen, dass die Prozesse noch im Jahr 70 oder 75 laufen werden. Vorausgesetzt, dass Menschen nicht sterben.“²⁹

Bauers Aussage war einerseits prophetisch. Tatsächlich laufen gegenwärtig im Jahre 74 nach dem Ende Nazi-Deutschlands noch immer Pro-

zesse gegen Angehörige der KZ-Wachmannschaften, aber – und darin irrt Bauer leider – genau genommen laufen sie erst wieder seit einigen Jahren neu an, also viel zu spät, als dass die letzten hochbetagten Täter noch strafrechtlich belangt werden könnten. Rein juristisch betrachtet liegt der Grund für diese nicht mehr wieder gutzumachende Verspätung in der Tatsache, dass die bundesdeutschen Gerichte für eine Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord erst seit dem Prozess gegen den KZ-Gehilfen John Demjanjuk (1920–2012) im Jahre 2011 nicht mehr den konkret-individuellen Nachweis einer Beteiligung an Tötungshandlungen fordern, sondern es jetzt vielmehr – so wie von Bauer bereits in den 1960er Jahren vergeblich gefordert – ausreichen lassen, dass jemand irgendein „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ gewesen ist.

Der tiefere Grund für die Verspätung liegt aber in der bundesdeutschen Gesellschaft der Nachkriegszeit, in der es viel zu wenige Juristen und Staatsbürger gab wie Fritz Bauer. Dieser wusste genau, wie tief die weltanschaulichen „Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Denkens“ in der Geschichte der Deutschen verankert und weiterhin lebendig waren.

Aber auch heute, wo deutsche Politiker wieder versuchen, den schlimmsten Bruch in der Zivilisationsgeschichte der Menschheit als einen bloßen „Vogelschiss in über 1.000 Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte“³⁰ abzutun, und damit Millionen von Opfern fabrikmäßiger Vernichtung durch den deutschen Staat noch posthum verhöhnern, ist das warnende Vermächtnis, das Fritz Bauer uns in einem Vortrag aus dem Jahre 1964 hinterlassen hat, aktueller denn je: „Nichts gehört der Vergangenheit an. Alles ist Gegenwart und kann wieder Zukunft werden.“³¹

- ¹ Frank-Walter Steinmeier, Rede, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gedenkakt aus Anlass des 50. Jahrestages von Fritz Bauer. 1. Juli 2018 Frankfurt am Main, Göttingen: Wallstein 2018, S. 13-20 (15).
- ² Norbert Frei, Fritz Bauer oder: Wann wird ein Held zum Helden?, in: Stefan Gerber u.a. (Hrsg.), Zwischen Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland. Teil 1, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014, S. 273-279; ders., Wann wird ein Held zum Helden? Fritz Bauer in der Geschichte der Bundesrepublik, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gedenkakt aus Anlass des 50. Todestages von Fritz Bauer. 1. Juli 2018 Paulskirche Frankfurt am Main, Göttingen: Wallstein 2018, S. 33-49.
- ³ Rudolf Wassermann, Fritz Bauer (1903–1968), in: Peter Glotz/Wolfgang R. Langenbucher (Hrsg.), Vorbilder für Deutsche. Korrektur einer Heldengalerie, München u.a.: Piper 1974, S. 296-309.
- ⁴ Fritz Bauer, Die rechtliche Struktur der Truste. Ein Beitrag zur Organisation der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Deutschland unter vergleichender Heranziehung der Trustformen in den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland, Diss. jur., Mannheim u.a.: Bensheimer 1927.
- ⁵ Fritz Bauer in einem Fernsehinterview von 1967, zitiert nach Irmtrud Wojak, Fritz Bauer. 1903-1968. Eine Biographie, Erstauflage 2009, Broschierte Neuauflage, München: Buxus 2016, S. 101.
- ⁶ Rudolf Wassermann, Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Remer-Prozess in Braunschweig als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte, in: Recht und Politik 20 (1984), S. 68-96 (77).
- ⁷ Zitiert nach Erardo Cristoforo Rautenberg, Zu Hause unter Feinden, in: DIE ZEIT, Nr. 47 vom 13. November 2014, S. 17.
- ⁸ Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), wieder abgedruckt in: G. Radbruch, Rechtsphilosophie. Studienausgabe. Herausgegeben von Ralf Dreier und Stanley L. Paulson, Heidelberg: C. F. Müller 1999, S. 211-219 (216).
- ⁹ Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. März 1952 in der Strafsache gegen Generalmajor a. D. Remer wegen übler Nachrede, Az. 1 K Ms 13/51, abgedruckt in: Herbert Kraus (Hrsg.), Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg: Girardet 1953, S. 105-136 (123).
- ¹⁰ Report No 114 (5 Dec 1951) und Report No 167 (12 Jan 1953), in: Anna J. Merrit/Richard L. Merrit (Hrsg.), Public Opinion in semisovereign Germany. The HICOG Surveys, 1949-1955, Urbana/Chicago/London: University of Illinois Press 1980, S. 147, 197f. (198)
- ¹¹ Zitiert nach Irmtrud Wojak, Fritz Bauer. 1903–1968. Eine Biographie, Erstauflage 2009, Broschierte Neuauflage, München: Buxus 2016, S. 342.
- ¹² Rudolf Wassermann, Fritz Bauer (1903–1968), in: Peter Glotz/Wolfgang R. Langenbucher (Hrsg.), Vorbilder für Deutsche. Korrektur einer Heldengalerie, München u.a.: Piper 1974, S. 296.
- ¹³ Scott Shane, C.I.A. Knew Where Eichmann Was Hiding, Document Shows, in: New York Times, June 7, 2006, <https://www.nytimes.com/2006/06/07/world/americas/07nazi.html> (abgerufen am 15.02.2019).
- ¹⁴ Frank-Walter Steinmeier, Rede, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gedenkakt aus Anlass des 50. Jahrestages von Fritz Bauer. 1. Juli 2018 Frankfurt am Main, Göttingen: Wallstein 2018, S. 13-20 (16).
- ¹⁵ Fritz Bauer, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt 2016, S. 19ff.
- ¹⁶ Fritz Bauer, Justiz als Symptom, in: Hans Werner Richter (Hrsg.), Bestandsaufnahme. Eine deutsche Bilanz 1962. Sechsenddreißig Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten, München/Wien/Basel: Kurt Desch 1962, S. 221-232 (227).
- ¹⁷ Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht [dt. Übersetzung], Zürich/New York: Europa Verlag 1945.
- ¹⁸ Herausgegeben von der Hessischen Landesbank, ohne Jahresangabe (um 1960).
- ¹⁹ Fritz Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München/Basel: Ernst Reinhardt 1957, S. 17ff., 127ff.
- ²⁰ Fritz Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft, München/Basel: Ernst Reinhardt 1957, S. 252.
- ²¹ In: Robert Jungk/Hans Josef Mundt (Hrsg.), Deutschland ohne Konzeption? Am Beginn einer neuen Epoche. Zwanzig Beiträge internationaler Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten. München, Wien, Basel: Kurt Desch, 1964, S. 374-393.
- ²² In: Neues Beginnen. Zeitschrift der Arbeiterwohlfahrt, Jg. 13 (1962), H. 7, S. 99-102.
- ²³ Vgl. nur Fritz Bauer, Sexualität, Sitte und ein neues Recht. Reform ist keine Aufgabe der Juristen allein. Es wird zu viel kriminalisiert, in: Die Zeit, Nr. 7, 11.02.1966; ders., Strafrecht, Wertordnung und pluralistische Gesellschaft, in: Richard Schwarz (Hrsg.), Menschliche Existenz und moderne Welt: Ein internationales Symposium zum Selbstverständnis des heutigen Menschen. Teil I. Berlin: Walter de Gruyter & Co., 1967, S. 596-616.; ders., Sexualtabu und Sexualethik im Spiegel des Strafgesetzes, in: Humanistische Union (Hrsg.), Schuld und Sühne in der Bundesrepublik. Dokumentation und zeitgeschichtliche Beiträge, München: Verlag gestern und heute 1968, S. 1-22.
- ²⁴ Fritz Bauer, Im Kampf um des Menschen Recht (1955), in: ders., Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Joachim Perels und Irmtrud Wojak, Frankfurt am Main/New York: Campus 1998, S. 37-49 (40).

²⁵ Erardo C. Rautenberg, Die Demontage des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer. Nicht nur eine Kritik der Biographie von Ronen Steinke, in: Neue Justiz (NJ) 2014, S. 369-376 (370).

²⁶ So berichtet es der bei der Diskussion von Bauer und Kohl in Bad Kreuznach damals anwesende Journalist und Berichterstatter vom ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess Kurt Nelhiebel (geb. 1927) unter dem Pseudonym Conrad Taler, Asche auf vereisten Wegen. Berichte vom Auschwitz-Prozess. Mit einem Beitrag von Irmtrud Wojak, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, S. 138.

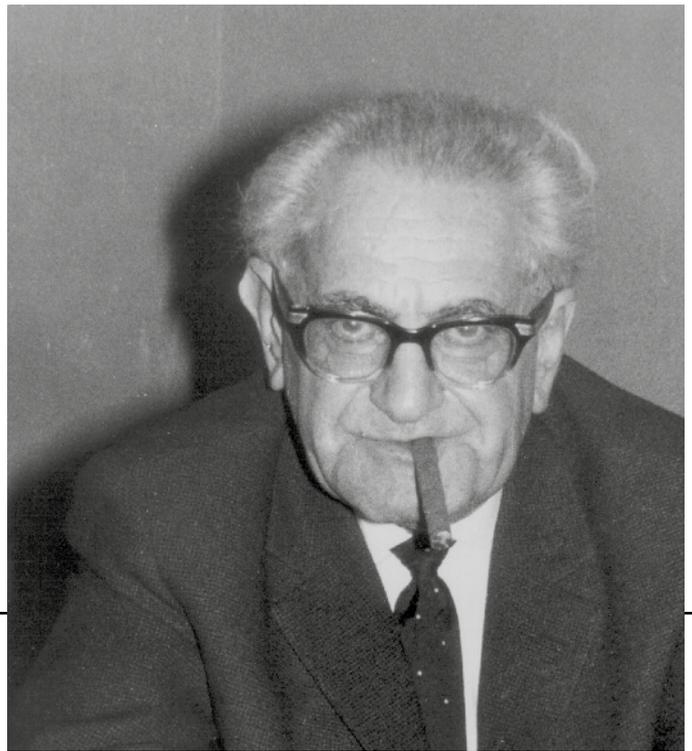
²⁷ Fritz Bauer, Die Wurzeln faschistischen nationalsozialistischen Handelns, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1965.

²⁸ Franz-Walter Steinmeier, Rede, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), Gedenkakt aus Anlass des 50. Jahrestages von Fritz Bauer. 1. Juli 2018 Frankfurt am Main, Göttingen: Wallstein 2018, S. 13-20 (16f.).

²⁹ Erardo C. Rautenberg, Die Demontage des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer. Nicht nur eine Kritik der Biographie von Ronen Steinke, in: Neue Justiz (NJ) 2014, S. 369-376 (369).

³⁰ So der AFD-Vorsitzende Alexander Gauland im gesprochenen Wortlaut, zitiert nach ZEIT-online vom 2. Juni 2018, <https://www.zeit.de/news/2018-06/02/gauland-ns-zeit-nur-ein-vogelschiss-in-der-geschichte-180601-99-549766> (abgerufen am 16.02.2019).

³¹ Zitiert nach Erardo C. Rautenberg, Die Demontage des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer. Nicht nur eine Kritik der Biographie von Ronen Steinke, in: Neue Justiz (NJ) 2014, S. 369-376 (376).



Fotograf: Siegfried Träger, Fritz Bauer Institut, Frankfurt am Main

Kurzvita

1921 bis 1925 Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Heidelberg, München und Tübingen, anschließend promoviert er in Heidelberg mit einer Arbeit zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema

1930 jüngster Amtsrichter der Weimarer Republik in Stuttgart

1933 von der Gestapo verhaftet und zunächst im KZ Heuberg, danach im Gefängnis in Ulm inhaftiert

1936/43 Flucht nach Dänemark/Schweden

1949 Wiederanstellung in der Justiz als Vorsitzender Richter am Landgericht Braunschweig und 1950 als Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Braunschweig

1956 Hessischer Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main

VIGNETTE

Axel Berger

Fachreferat Aufsichtsrechtliche Grundsatzfragen für die Volkswagen Financial Services AG

VON PROF. DR. IUR. WINFRIED HUCK

An was denken Sie als Erstes, wenn Sie sich an Ihre Studienzeit an der Fakultät Recht erinnern?

Ich gehörte zu dem zweiten Semester, das das Studium an der damals noch in Gründung befindlichen Fakultät Recht begann. In der ersten Zeit wurde viel improvisiert und ausprobiert. Wenn ich mich richtig erinnere, gab es in den ersten Monaten an der Fakultät Recht in Gründung zwei Professoren und neben Martina Behrens noch zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Der Umgang war familiär, die Professoren sprachen uns mit Namen an und die Wege waren kurz. Der Fachbereich war geprägt von Aufbruch und Pioniergeist. An einem Standort, der bis dahin fest in der Hand von technischen Disziplinen war, wurde in dieser Zeit etwas ganz Neues aufgebaut. Alles in allem waren wir damals ein Start-up, wenngleich noch vergleichsweise analog, denn ich erinnere mich auch, dass Beamer die Ausnahme waren und dass wir in der Veranstaltung „Informatik für Juristen“ unsere MS Access Datenbanken auf 3,5 Zoll Disketten abgespeichert haben. Später hatte ich einen Job als studentische Hilfskraft am Fachbereich und da gehörte es zu meinen Aufgaben die

Overhead-Projektor-Folien, die die Lehrbeauftragten mit Non-Permanent Markern in ihren Veranstaltungen beschrieben hatten, zur weiteren Verwendung wieder zu reinigen. Heute ist das alles völlig undenkbar. Wahrscheinlich gibt es gar keine Overhead-Projektoren mehr und Disketten auch nur noch als „Speichern“-Symbol in den Office-Anwendungen ...

Später wuchs der Fachbereich schnell. Es gab mehr ProfessorInnen, MitarbeiterInnen und Studierende. Geblieben ist der einfache Zugang zu Professoren und Mitarbeitern. Eigentlich bestand fast immer die Möglichkeit zum Austausch. Ich habe während meines Studiums nie an der Entscheidung für Fach und Standort gezweifelt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist sicherlich im Miteinander an der Fakultät zu suchen.

Warum und wie hat Ihr Studium an unserer Fakultät Sie auf Ihren jetzigen Beruf vorbereitet?

Es ist in erster Linie die im Studium erlernte generalistische Methodenkompetenz, die mir bei der Bewältigung der fachlichen Herausforderungen im Berufsleben nützt.

Sicherlich ist denkbar, dass AbsolventInnen, die etwa in steuerrechtlich oder arbeitsrechtlich geprägten Berufen arbeiten, Studieninhalte eins zu eins übernehmen und beruflich nutzen können. Das ist bei mir nicht der Fall. Wenn ich mich heute allerdings beruflich mit finanzregulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Fragestellungen befasse, dann helfen oft die Kenntnisse etwa des Bilanzrechts, des Gesellschaftsrechts oder des öffentlichen Rechts, um den Einstieg zum Aufbau von Spezialwissen zu finden. Allerdings funktioniert dies nur mit der Bereitschaft zum life-long learning im Job.

Welche juristischen und/oder ökonomischen Fragestellungen sind in Ihrem aktuellen Tätigkeitsfeld besonders relevant?

Ich befasse mich mit aufsichtsrechtlichen Grundsatzfragen für Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz reguliert sind. Besonders relevant sind daher Fragestellungen, die im Zusammenhang der regulatorischen Beaufsichtigung dieser Unternehmen durch

die zuständigen Aufsichtsbehörden stehen.

Inwieweit profitieren Sie bei der Bearbeitung dieser Fragestellungen von Ihrem im Studium erworbenen Wissen/von Ihren im Studium erworbenen Fähigkeiten?

Die Beantwortung dieser Frage deckt sich mit meinen Ausführungen zu Frage zwei.

Warum haben Sie sich für Ihr Studium entschieden?

Es ist die Kombination von wirtschaftswissenschaftlichen und rechtlichen Inhalten, die mich überzeugt hat. Diese Kombination besetzt eine, wie ich finde, sehr wichtige Schnittstelle in der Unternehmenspraxis. Da habe ich mich gesehen. Die Wahl des Fachs Wirtschaftsrecht war dann die logische Konsequenz daraus.

Welche Tipps möchten Sie den Studierenden der Fakultät mit auf den Weg geben?

„Akademisch“ und „praktisch“ ist kein Widerspruch. Unter den Young Professionals gelten die Fachhochschulabsolventen als die Praktiker, die es verstehen, ihr Hochschulwissen pragmatisch einzusetzen und schnell zu Lösungen kommen. Im Wettbewerb am Arbeitsmarkt kann das ein großer Vorteil sein.

Mein Tipp: So viel Hochschule wie nötig und so viel Praxis wie möglich. Geht raus, zeigt Euch, nutzt hierfür Semesterferien und Praxissemester. Macht Euch ein Bild von der Unternehmenspraxis, so detailgenau und so früh wie möglich. Lernt diejenigen kennen, mit denen Ihr arbeiten wollt. Es ist jetzt an der Zeit für ein eigenes Netzwerk!

Wir bedanken uns für das Interview!



Kurzvita

Ausbildung zum Bankkaufmann beim Bankhaus C. L. Seeliger, Wolfenbüttel

Studium Wirtschaftsrecht an der Ostfalia, Abschluss mit Auszeichnung: Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Während des Studiums Praxissemester in Berlin, London und Singapur

Berufsbegleitendes Masterstudium Wirtschaftsrecht an der Universität des Saarlandes, Abschluss: Master of Laws LL.M. (oec.) Wirtschaftsrecht

Seit 2003 bei der Volkswagen Bank GmbH/Volkswagen Financial Services AG

Seit 2017 Fachressort/-referat Aufsichtsrechtliche Grundsatzzfragen für die Volkswagen Financial Services AG

A photograph showing four individuals standing in a courtroom or conference room. From left to right: a woman in a black dress, a man in a dark suit and glasses, a man in a light-colored blazer, and a man in a light blue shirt with suspenders. They are positioned behind a long desk with computer monitors. The background features a blue wall with a circular emblem.

INTERNATIONALES

EU-CARICOM

Law Conference

VON ASS. IUR. CLAUDIA KURKIN UND HANNES PROCHNO, LL.M.

BELS-DELEGATION BESUCHT CARIBBEAN COURT OF JUSTICE IM RAHMEN DER EU-CARICOM LAW CONFERENCE

Als Rahmenprogramm zur EU-CARICOM Law Conference in Port of Spain (Trinidad) besuchte die BELS-Delegation den Caribbean Court of Justice (CCJ) und diskutierte mit dem Richter Jacob Wit und weiteren Konferenzteilnehmern und -teilnehmerinnen von der Coventry Law School unter anderem den Einfluss des Europarechts, die Rolle des CCJ in der Karibik und die Durchsetzbarkeit seiner Entscheidungen. Die Professoren Winfried Huck und Achim Rogmann sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter Claudia Kurkin und Hannes Prochno besichtigten

auch die Gerichtsbibliothek und einen Gerichtssaal. Im Rahmen der Besichtigung wurde unter anderem erläutert, dass die materielle Ausstattung des CCJ von der Europäischen Union (EU) finanziell unterstützt wird.

Anlässlich des CCJ-Besuches überreichte der Dekan der Brunswick European Law School (BELS), Winfried Huck, Richter Jacob Wit die Beziehungsmédaille der Fakultät. Im Anschluss an den Besuch diente ein kleiner Empfang mit den Mitarbeitern des CCJ, sowie den KonferenzteilnehmerInnen dem weiteren Austausch.

DREI FAKULTÄTEN ORGANISIEREN INTERNATIONALEN KONGRESS IN DER KARIBIK. BOTSCHAFTER DER EU: EU-CARICOM LAW CONFERENCE 2018 IN TRINIDAD UND TOBAGO KOMMT GENAU IM RICHTIGEN MOMENT – BELS-DELEGATION SETZT AKZENTE

Auf Initiative von Alicia Elias-Roberts (stellvertretende Dekanin der Rechtsfakultät der University of West Indies, Trinidad & Tobago (UWI)), Winfried Huck (Dekan der BELS) und Stephen Hardy (Dekan der Coventry Law School) nahmen WissenschaftlerInnen aus der Karibik, den USA, Großbritannien und Deutschland an der gemeinsam ausgerichteten EU-CARICOM Law Conference zum Thema „Present and

Bild links; v.L.: Ass. iur. Claudia Kurkin, Prof. Dr. iur. Winfried Huck, Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, Hannes Prochno, LL.M.

Future Challenges“ vom 26. bis 27. September 2018 in Port of Spain in Trinidad teil.

Das Spektrum der Konferenz war von kaum zu überbietender Aktualität, was an Themen wie beispielsweise Trade, Investment, Brexit, Cyber Security, Rechtsstaatlichkeit, Migration aus Kuba und Venezuela, Legalisierung von Cannabis, Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) sowie den Sustainable Development Goals (SDGs) abzulesen war.

Im ersten Panel zu „Brexit and Trade & Development“ äußerte sich Professor Achim Rogmann zum Thema „CARICOM-EU Trade Law as a Tool for Development?“.

Im Anschluss hielt Hannes Prochno einen vielbeachteten Vortrag zu dem Thema „Building a digital anchor: A legal perspective on how to improve electronic data exchange in maritime trade“.

Im zweiten Panel zum Themengebiet „Investment and Environmental Issues“ referierte Claudia Kurkin in ihrem Vortrag über „EU and the CARICOM: Current Challenges and potential solutions in the energy and investment sector“, der ebenfalls auf positive Resonanz stieß.

Am zweiten Konferenztag beleuchtete Professor Winfried Huck die SDGs in einem Vortrag über „The SDGs and its impact on ACP, CARICOM and the new European Consensus on Development – soft law on its way through the legal order“. Im Anschluss referierte Professor Fabian Stancke von der BELS im dritten Panel „SDGs &



Winfried Huck überreicht dem Richter am Caribbean Court of Justice, Jacob Wit, die Beziehungsmedaille der BELS



Winfried Huck, Achim Rogmann und The Honourable Mr. Justice Jacob Wit



v.L.: Alicia Elias-Roberts, Stephen Hardy und Winfried Huck während der jeweiligen key note speeches



v.l.: Prof. Dr. iur. Achim Rogmann, Prof. Dr. iur. Winfried Huck, Prof. Dr. jur. Fabian Stancke, Ass. iur. Claudia Kurkin, Prof. Dr. jur. Till Zech, Hannes Prochno, LL.M.



Blick vom Anwesen des Botschafters auf den Hafen und die Skyline von Port of Spain



Bild links, v.l.: Holger Michael (deutscher Botschafter), Rose-Marie Belle Antoine (Dekanin der Rechtsfakultät der UWI), Tim Stew (britischer Botschafter); Bild rechts, v.l.: Winfried Huck bei der Überreichung der BELS-Beziehungsmedaille an Botschafter Holger Michael

International Treaty Issues“ zu „State Backed Monopolies and their impact on trade, trade policy and SDGs“.

Schließlich berichtete Professor Till Zech im Panel „Migration, Tax, Finance, World Trade & CARICOM“ zum Thema „Caribbean tax havens in danger under BEPS“.

Die Inhalte der Konferenz wurden unter anderem mitverfolgt von Aad Biesebroek (Botschafter und Leiter der EU-Delegation in Trinidad and Tobago), der in seiner Eröffnungsrede ausführte, dass die Konferenz im genau richtigen Moment käme. Hierfür nannte er drei Gründe: erstens den BREXIT und seine Auswirkungen auf die angloamerikanische Karibik mit ihren engen Beziehungen zu Großbritannien seit der Kolonialzeit, zweitens das Europäische Politische Abkommen (EPA) zwischen der EU und CARIFORUM und drittens die im Oktober in New York beginnende Neuverhandlung eines der größten Abkommen, das die EU jemals ausgehandelt hat: das EU-ACP (Abkommen mit afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, auch Cotonou-Agreement genannt). Ein Grußwort sprach auch der britische Botschafter Tim Stew, der die Konferenz ebenfalls mitverfolgte. Das Justizministerium von Trinidad und Tobago war vertreten, um die Beiträge für eine spätere Auswertung durch die Regierung zu dokumentieren. Die Regierung von Trinidad und Tobago verfolgt derzeit das Ziel, Gesetzesvorhaben im Sinne der Nachhaltigkeit und der internationalen Zusammenarbeit auszugestalten. Zudem waren diverse PressevertreterInnen zugegen. Die Konferenz wurde vollständig aufgezeichnet.



v.l.: Achim Rogmann (BELS), Claudia Kurkin (BELS), Winfried Huck (Dekan BELS), Holger Michael (deutscher Botschafter), Fabian Stancke (BELS), Stephen Hardy (Dekan Coventry Law School)

Die Tagungsbeiträge werden gesammelt und nach derzeitigem Planungsstand im August 2019 im Rahmen der Reihe „Transnational Governance“ des Routledge Verlags erscheinen.

Der neue Kooperationspartner der BELS, die gLAWcal – Global Law Initiatives for Sustainable Development, wirkt an dieser Veröffentlichung mit.

BELS-DELEGATION DER EU-CARICOM KONFERENZ NIMMT AM EMPFANG DES BRITISCHEN BOTSCHAFTERS TIM STEW UND DES DEUTSCHEN BOTSCHAFTERS HOLGER MICHAEL AM 27. SEPTEMBER 2018 IN PORT OF SPAIN/TRINIDAD UND TOBAGO TEIL

Den Ausklang der EU-CARICOM Konferenz bildete der vom britischen Botschafter Tim Stew und dem deutschen Botschafter Holger Michael ausgerichtete gemeinsame Empfang in dem auf einem Berghang – mit Ausblick auf den Hafen und die Skyline von Port of Spain – gelegenen Anwesen des Botschafters.

Die Veranstaltung bot eine gute Gelegenheit, um mit den KonferenzteilnehmerInnen die behandelten Themen zu vertiefen und Kontakte zu knüpfen oder sich mit den ebenfalls anwesenden Botschaftern Holger Michael (Bundesrepublik Deutschland), Tim Stew (Großbritannien), Aad Biesbroek (EU), Jules Bijl (Niederlande), Carla Hogan Rufelds (Kanada), Javier Carbajosa (Spanien), der Direktorin der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Susan Francois und dem Präsidenten des Karibischen Gerichtshofes Adrian Saunders über aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen auszutauschen.

INTERNATIONALES

Doing Business in Asia



Exkursion nach Hongkong im Rahmen des gleichnamigen Wahlpflichtfachs

VON WIEBKE JANSSEN

Das Abenteuer „Doing Business in Asia“ begann für uns erfreulich unspektakulär. Ein Teil der Gruppe von 16 Studierenden der Fakultät Recht reiste am Sonntagmorgen, den 25. November 2018, in Braunschweig ab. Am Frankfurter Flughafen traf sich dieser Teil der Gruppe mit denen, die schon früher nach Frankfurt gereist waren. Der Flug mit Cathay Pacific verlief ruhig und am frühen Montagmorgen Hongkonger Zeit wurden alle von unserem schon am Zielort anwesenden Kommilitonen Aaron Weithäuser in unser Hotel North Point Harbour Plaza begleitet.

Unser erster Programmpunkt war ein Besuch im deutschen Generalkonsulat Hongkongs. David Schmidt, Vertreter

des Generalkonsuls Dieter Lamlé, empfing uns herzlich und klärte uns zunächst über die Arbeit des Auswärtigen Amtes in Hongkong (und Macau) auf. Anschließend kam es zu einer spannenden Diskussionsrunde mit ihm über aktuelle politische Themen, wie etwa das erste Parteiverbot Hongkongs. Dadurch vertiefte sich unter anderem unser Verständnis und Wissen für die vorherrschende Politik und die Funktionsweise der dortigen Teildemokratie. Es war spannend zu hören, wieso die Wahrscheinlichkeit der Unabhängigkeit für Hongkong von China gegen Null tendiert. Gründe hierfür sind beispielsweise monetärer oder struktureller Natur. Das Spannungsfeld „one country, two systems“ wurde an vielen Beispielen deutlich.



Nachdem am Vormittag die aktuellen politischen Gegebenheiten Hongkongs und deren komplexe Hintergründe im Vordergrund standen, ging es am Nachmittag um die wirtschaftlichen Aspekte: Wir waren zu Gast bei Wolfgang Ehmann in der deutschen Auslandshandelskammer (AHK). Nach einem kurzen Überblick über die drei Säulen der deutschen Außenwirtschaftsförderung, gingen wir zu dem Thema „deutsche Wirtschaft in Hongkong“ über. Wir erfuhren von interessanten Projekten, wie dem Bau der Hongkong-Zhuhai-Macau Brücke, die von deutschen Unternehmen, wie der „Bauer-Gruppe“ und der „Peri-Gruppe“, unterstützt wurden. Ein Unternehmen, das uns aus Braunschweig allzu bekannt sein sollte, begegnete uns ebenfalls – die ALBA Group. Sie ist nicht nur in Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern auch in Hongkong innerhalb der Entsorgungs- und Recyclingbranche tätig.

»Die Personalerin erklärte, dass es zwar einen gesetzlichen Mindestlohn gäbe, dieser jedoch ausbaufähig sei, da das Leben in Hongkong kostenintensiver ist als in Deutschland.«

Diese Termine schufen den Auftakt, um uns mit Hongkong selbst und seiner Wirtschaft vertraut zu machen.

Der nächste Tag startete mit einem spannenden Einblick in die Arbeit der Siemens AG in Hongkong, deren Vertragsrecht und einem kurzen Ausflug in das Personalmanagement vor Ort. Die Personalerin klärte uns darüber auf, dass es in Hongkong zwar einen gesetzlichen Mindestlohn gäbe (34,50 HKD, entspricht circa 3,90 €), dieser jedoch noch sehr ausbaufähig sei, da das Leben in Hongkong bei weitem kostenintensiver ist als das Leben in Deutschland.

Weiter ging es an diesem Tag mit einem Termin im Hongkong-Jockey-Club (HKJC) und einem Bericht darüber, wie der deutsche Kaufmann Winfried Engelbrecht-Bresges diesen zu seinem Erfolg leitete. Der HKJC ist ein (Sport-)Verein mit einem ungefähren Jahresumsatz von 10 Milliarden Euro. Er ist damit der größte Steuerzahler Hongkongs. Seine Einnahmen erzielt er mit dem Betrieb von inzwischen

drei Rennbahnen und als von der Regierung beauftragte, einzig legitime Wett- und Lotterieorganisation Hongkongs. Besonders interessant gestaltete sich auch in diesem Kontext die Frage nach der Politik. Der HKJC sagt von sich selbst, dass er ein unpolitischer Verein sei. Er finanziert jedoch auf Bitten des Chief Executive, derzeit Carrie Lam, trotzdem einige Projekte für die Sonderverwaltungszone Hongkong. Viele Projekte, die vom Jockey-Club gefördert werden, dienen aber wohltätigen Zwecken. Er ist weltweit einer der größten privaten Spender für Wohltätigkeitsorganisationen. Die Unbekanntheit des HKJC hier in Deutschland oder Europa liegt vor allem daran, dass er sich lokal in Honkong engagiert und sich das Ziel gesetzt hat, das Leben vor Ort qualitativ zu erhalten und aufzuwerten. Zum Abschluss des Tages durften wir den spektakulären Blick auf die Rennstrecke vom Gebäude der Hauptverwaltung des HKJC genießen. Anschließend ging es nach einer kurzen Führung durch das hauseigene Museum ins „Adrenaline“, den Lounge-Be-

reich mit Bar und Themen-Food-Buffer. Dort klang der Abend mit einem wundervollen Blick auf die Ziellinie der Rennstrecke aus. Selbstverständlich gab es auch die Möglichkeit,

»Those who bend or break the rules in China often (but not always) succeed; those who follow the rules in China often (but not always) fail.«

selbst Wetten abzuschließen: unterstützt von innovativer Technologie oder durch spezielle Berater. Definitiv ein Höhepunkt der Reise!



Erklärung des Wettablaufs im HK-Jockey Club

Am nächsten Tag standen Vorträge bei der Robert Bosch Hong Kong Co. Ltd auf dem Programm. Das Unternehmen stellte sich und seine Arbeit in Hongkong vor und bot die Möglichkeit, für zukünftige Praktika vor Ort Kontakte zu knüpfen. Drei deutsche PraktikantInnen berichteten in entspannter Atmosphäre darüber, wie es ist, hier ein Praktikum zu machen.

Wenig später fanden wir uns in Räumlichkeiten der Chinese University of Hongkong (CUHK) wieder (inmitten einer Shopping Mall!). Hier gab es ein weiteres Highlight unserer Exkursion: Wir erarbeiteten mit Professor Laurence C. Franklin Fallstudien in englischer Sprache zum Thema „Doing Business in Asia“. Franklin unterrichtet an renommierten Hochschulen in den USA und China, darunter an der Stanford University, der University of Chicago und dem MIT Sloan. Während der Fallstudien befassten wir uns mit Kreditverhandlungen zwischen China und einer englischen Bank – was nicht unproblematisch ist – und einem Unternehmen aus Taiwan, das in China Fuß fassen möchte. Professor Franklin gestaltete die Rahmenbedingungen der Bearbeitung so, dass wir die Verhandlungen selbst simulierten und die Rollen der jeweiligen Vertragsparteien übernahmen. Wir lernten einiges über Verhandlungstechniken, im speziellen über kulturell bedingte Unterschiede, sowohl in Bezug auf China als auch den jeweiligen Verhandlungspartner. Ein Zitat von Professor Franklin ist mir selbst besonders in Erinnerung geblieben: „Those who bend or break the rules in China often (but not always) succeed; those who follow the rules in China often (but not always) fail.“

Am Folgetag war es nun endlich soweit, dass wir unsere in Deutschland vorbereiteten Fallstudien (in Gruppenarbeit) dem Plenum vortrugen.



Die Studierenden zu Besuch bei der deutschen Außenhandelskammer (AHK). Mit im Bild: Wolfgang Ehrmann von der AHK und Dr. Roland Rohde von der German Trade & Invest (rechts)

Unsere Gruppe bearbeitete das Thema „Identification of one product used in Hong Kong which can be launched in Germany. Is it possible to adapt it to the German market?“ Wir wählten als Produkt beziehungsweise Service die Smartphone-Applikation „Ikky“. Ikky Limited ist ein Start-up aus Hongkong und hat zum Ziel, das Leben für alle Nutzer angenehmer und einfacher zu machen. Die App kann Termine koordinieren: Es können Termine beim Arzt oder für ein Event gebucht werden. Auch das nächstgelegene Restaurant kann Ikky finden und sogleich einen Tisch reservieren. Wir kamen nach einer Marktanalyse und einer Bewertung des Konsumentenverhaltens in Deutschland zu dem Schluss, dass diese App eine sehr gute Chance hätte hier in Deutschland erfolgreich zu sein.

Das letzte Highlight unseres Aufenthaltes war eine Schnuppervorlesung bei der CUHK auf deren Hauptcampus – eine richtige kleine Studentenstadt. Zusammen mit Studierenden des Masters of Business Administration (MBA) besuchten wir im Anschluss die „Cam-

»Man kommt jederzeit, in kürzester Zeit und kostengünstig an jeden Punkt der Stadt. Eine Fahrt mit der Tram durch Hongkong kostet 30 Cent.«

pus-Stadt“. Wir unterhielten uns mit den vor Ort Studierenden und konnten so tiefere Einblicke gewinnen, wie es ist, an der CUHK und generell in Hongkong zu studieren.

Während des gesamten Aufenthaltes konnte ich mir persönlich ein sehr gutes Bild davon machen, wie es ist, in Hongkong zu leben und zu arbeiten. Es ist für mich eine ganz besondere Erfahrung gewesen, mit Professor

Franklin die Fallstudien auszuarbeiten und mit den Studierenden der CUHK in Kontakt zu treten. Diese Begegnungen prägten meinen Aufenthalt in Hongkong nachhaltig. Zudem bin ich auch sehr beeindruckt von dem strukturellen Aufbau der öffentlichen Verkehrsmittel: Man kommt jederzeit, in kürzester Zeit und kostengünstig an jeden Punkt der Stadt. Eine Fahrt mit der Tram quer durch Hongkong kostet 2,60 HKD, umgerechnet nur circa 30 Cent.

Dank der Zeit in Hongkong und der Kontakte, die wir knüpfen konnten, war es uns möglich – wie erhofft – einen vertieften Einblick in die Wirtschaft, Arbeits- und Lebensweise Hongkongs zu erhalten. Ich persönlich bin sehr dankbar, dass uns die Chance gegeben wurde, an diesem Wahlpflichtfach teilzunehmen, und empfehle jedem an der Fakultät uneingeschränkt die Teilnahme an dem Abenteuer „Doing Business in Asia“.

INTERNATIONALES

Israel: Nicht was wir erwartet hatten, sondern viel mehr!

Exkursion im Rahmen des Wahlpflichtfaches „Recht in der Praxis“ von Prof. Dr. jur. Kai Litschen

VON JOSEPHIN PAULA RÖNKER UND SÖREN STEIN, LL.B.

Orangen! Religion! Soldaten! Drei Begriffe, die vielen sofort in den Sinn kommen bei der Frage: Was verbindet Du mit Israel? Tatsächlich lernten wir direkt zu Beginn unserer Exkursion, dass es große Diskrepanzen gibt zwischen unserer Wahrnehmung Israels und der Realität. Wussten Sie beispielsweise, dass in Israel der USB-Stick entwickelt wurde? Israel, ein rohstoffarmer Staat, dessen Größe vergleichbar ist mit der von Hessen, polarisiert in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

Dies und andere Erkenntnisse erschlossen sich uns, zwölf Studenten und Studentinnen des Studienganges Recht, Personalmanagement und -psychologie zusammen mit unseren Dozenten Professor Kai Litschen und Sören Stein, während einer achtstägigen Exkursion zur Vorbereitung des Wahlpflichtfachs „Recht in der Praxis – Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt in Israel und Deutschland: ein Rechtsvergleich.“

Das Ziel des Wahlpflichtfaches ist es, das wissenschaftliche Arbeiten und Verfassen wissenschaftlicher Texte zu üben, vor allem mit Blick auf die anstehenden Bachelorarbeiten. Infolge der Exkursion, die von der Axel Springer Stiftung finanziell gefördert wurde, konnten wir vor Ort nicht nur Experten unsere Fragen zu unseren spezifischen, individuellen Seminarthemen stellen, sondern auch einen Eindruck von dem Staat selbst gewinnen. Auf unserem Programm standen neun in wirtschaftlicher, rechtlicher, kultureller oder politischer Hinsicht interessante Stationen in vier verschiedenen Städten.

Die meisten dieser Stationen befanden sich in Tel Aviv, wie auch die Deutsch-Israelische Industrie- und Handelskammer (AHK), in der wir vom CEO, Grisha Alroi-Arloser, eine umfassende Einführung in die wirtschaftliche Situation Israels und ihre

Hintergründe erhielten. „Der erste Vortrag auf der Exkursion bei der AHK hat mich besonders gut abgeholt und viele Vorurteile über Israel beseitigt. An diesem Tag bekam ich einen ganz anderen Eindruck von der Geschichte und Lebensweise der Israelis. Die lebendige Präsentation hat Lust und Neugier geweckt, mehr über die Kultur, das Land und die Leute zu erfahren“, so Diana Finke, die sich kaum einen besseren Einstieg vorstellen konnte.

»Technologie

›Made in Israel‹ ist von uns unbemerkt bereits zu einem Teil unseres Lebens geworden.«

Den Nachmittag desselben Tages verbrachten wir bei TEVA Pharmaceutical Industries, dem Weltmarktführer im

Bereich Generika. Bei dem Vortrag von Yael Kfir, Senior Director Strategic Market Segments, konnten wir aus erster Hand erfahren, welche Chancen und Risiken Expansionen beinhalten und wie TEVA mit dem Druck durch Konkurrenz in verschiedenen Märkten umgeht. Nach der Präsentation und einer kleinen Stärkung wurden wir durch die Produktion geführt. Besonders interessant im Bezug zum Trendthema Arbeit 4.0 war TEVAs vollautomatisches Lager, in dem keine Menschen mehr eingesetzt werden, sondern ausschließlich Roboter und Maschinen.

Neben TEVA konnten wir einen weiteren Global Player kennenlernen: Hazera Seeds, ein Unternehmen, das zur französischen Groupe Limagrain gehört und weltweit als Züchter von Saatgut tätig ist. Mit Blick auf ihre gesammelten Erfahrungen im Praktikum bei einem DAX-Unternehmen stellte Studentin Sarah Naucke nach dem von der Personalleiterin Irit Bratman gehaltenen Vortrag „Managing Global HR“ fest: „Bei der Anwendung des HR-Business Partner Modells bestehen sehr viele Parallelen zu Deutschland.“



Die Exkursionsgruppe im Meir-Park, Tel-Aviv

Im Anschluss erhielten wir eine interessante Führung durch die Labore des Unternehmens. Dort konnten wir unter anderem die Auswirkungen des Befalls junger Nutzpflanzen mit dem Pilz „Phytophthora infestans“, der im 19. Jahrhundert in Irland eine gewaltige Hungersnot auslöste, betrachten.

Bereits die Einführung der AHK zeigte, dass Israel weltweit eines der aktivsten Start-ups besitzt und im besonderen Maße auf Digitalisierung setzt. Israel kann sogar, gemessen an der Bevölkerungsdichte, die weltweit höchste Dichte an Start-ups vorweisen. Im ebenfalls in Tel Aviv ansässigen Taglit-Birthright Israel Innovation Center konnten wir unser Wissen über die israelische Gründerszene vertiefen. Dort werden über 80 der erfolgreichsten Start-ups Israels und ihre innovativen Produkte und Ideen vorgestellt. Die Studentinnen und gleichzeitig Mitarbeiterinnen im Taglit-Center, Annie und Ashley, führten uns durch die Ausstellung und stellten sich unseren Fragen. Das Center bannte unsere Aufmerksamkeit durch die Möglichkeit, neue Technologien im Bereich der Medizin, Agrarwirtschaft und des Militärs besichtigen und ausprobieren zu können. Von Navigations-Apps, Online-Shopping bis hin zu Spielekonsolen: Technologie „Made in Israel“ ist von uns unbemerkt bereits zu einem Teil unseres Lebens geworden.

Dieser Fortschritt in der Digitalisierung stellt uns wiederum vor etliche Fragen im Bereich der Cyber Security. Dr. Yoni Har Carmel, Koordinator des Center for Cyber Law and Policy an der Universität Haifa gab uns einen Einblick in die Weite der Problemstellung, welche ebenfalls ein heiß diskutiertes Thema in der Politik und Rechtswelt Deutschlands darstellt. Ebenfalls auf dem Campus der Universität Haifa erhielten wir von zwei Mitarbeiterinnen des Haifa Center for



Tsunami-Warnschild am Strand von Tel-Aviv

German and European Studies, Danni und Rebecca, einen interessanten Einblick in den Studentenalltag. Martin Baisert zeigte sich beeindruckt: „In der Bibliothek, zwischen Studenten und bewaffneten Soldaten: Die Universität Haifa überrascht mit unvergesslicher kultureller und architektonischer Vielfalt.“

In der Tat fielen uns gelegentlich schwer bewaffnete Soldaten auf den Straßen auf. Besonders präsent waren diese in Jerusalem. Polizisten und Grenzbeamte mit schwerem Geschütz liefen neben uns auf der Straße zwischen Moscheen, Kirchen und Synagogen. Zweifelsfrei ist kaum eine andere Stadt so umstritten wie Jerusalem. Drei Weltreligionen, Untergruppen dieser sowie eine Vielfalt an verschiedenen Kulturen sammeln sich an diesem einen Ort. Das Konfliktpotenzial in Jerusalems Straßen ist hoch und nach wie vor ist die Stadt hart umkämpft, besonders wegen der Frage, wer Anspruch auf das Territorium hat. Uns erschloss sich jedoch nicht nur ein konfliktgeprägtes Jerusalem, sondern auch ein sehr friedfertiges, welches durch seine Bauten und Straßenmärk-

te bestach. Eindrucksvoll war die Besichtigung der Altstadt. „Vor allem an der Klagemauer treffen täglich zahlreiche Menschen aufeinander, um friedlich miteinander zu beten. Durch unsere Reiseleiterin Tati“, so Jessica Wolter weiter, „erhielten wir die Möglichkeit auf die Dächer von Jerusalem zu steigen und uns so einen einmaligen Überblick über die Altstadt zu verschaffen.“

Westlich des Herzlbergs, auf dem zahlreiche Premierminister, wie etwa der einem Anschlag zum Opfer gefallene Jitzchak Rabin, begraben wurden, befindet sich das große parkähnliche Gelände der internationalen Holocaust Gedenkstätte Yad Vashem, was aus dem Hebräischen übersetzt „Denkmal und Name“ bedeutet. Die Kindergedenkstätte, der Janusz Korczak-Platz, das moderne Museum, die Gedenkhalle: „Hier wird“, so Merlin Dieckmann, „die Geschichte aus jüdischer Sicht ohne Anklage aufgearbeitet und den ermordeten Juden der Name zurückgegeben.“

Jerusalem ist symbolträchtig und Regelungen, welche diese Stadt be-



Die Exkursionsgruppe im Kibbutz Mishmar Haemek im Norden Israels

treffen, sind Gegenstand politischer Kontroversen, die häufig auf diametralen Auffassungen beruhen. Besonders letzteres wurde uns durch den Besuch des Willy Brandt Centers bewusst. Judith Höffkes erörterte den Umgang der Menschen vor Ort mit dem Nahostkonflikt. Als Projektleiterin am Willy Brandt Center arbeitet sie getreu dem Motto „Frieden ist nicht alles, aber ohne Frieden ist alles nichts“ vor allem daran, junge Menschen aus Israel und Palästina zusammenzubringen, damit Vorurteile abgebaut werden und gemeinsam nach Lösungen für eine bessere Zukunft gesucht werden kann. Das ist keine einfache Arbeit, denn nicht selten sind jene, die eine Aussöhnung mit der anderen Seite wagen und suchen, Anfeindungen ausgesetzt. Im Willy Brandt Center führte uns aber auch Tamar Ohana in die Wesenszüge des kollektiven Arbeitsrechts in Israel ein. Eindrucksvoll berichtete sie über ihre Arbeit als Gewerkschaftsaktivistin bei der kleinen und jungen Gewerkschaft „Power for Employees“.

Bereits vor unserer Begegnung mit Tamar Ohana konnten wir viele ar-

beitsrechtliche Fragen der Rechtsanwältin Rotem Pappe im Konferenzraum der Kanzlei ihres Vaters stellen. Michael Pappe ist nicht nur als Anwalt in Haifa tätig, sondern zugleich Honorargeneralkonsul der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Team seiner Kanzlei wurde in unserem Dialog neben arbeitsrechtlichen Themenstellungen auch Israels Rechtssystem im Allgemeinen behandelt.

Auf unserer Reise in Israel durften wir auch Einblicke in das Alltagsleben der Israelis gewinnen. Wir hielten mit ihnen Sabbat und aßen im Hotel am Mittelmeer in Netanja „kosher“. Von der ehrlichen und freundlichen Art der Menschen in Israel wurden wir mitgerissen.

Letzteres trifft besonders auf zwei Frauen zu, die wir in unserer Zeit kennenlernen durften. Zum einen Tati Weiß, unsere fantastische Reiseführerin, die sich jeder unserer Fragen angenommen hat, über ein unfassbares Allgemeinwissen verfügt und unsere Tage mit ihrem Witz aufhellte. Zum anderen Lydia Aisenberg, die uns alles über das Leben im Kibbutz

Mishmar Haemek erzählte. Sie ließ unsere Stunden dort zu einem unvergesslichen Erlebnis werden. Für Valentin Thamm war die Begegnung mit Lydia ein wahrer Höhepunkt der Exkursion: „Sie erklärte uns die sozialistische Lebensweise beziehungsweise die sozialistischen Prinzipien, denen die Mitglieder des Kibbutzes folgen. Am interessantesten daran ist, dass besonders dieses Kibbutz im Laufe der Zeit durch seine eigenen agrarwirtschaftlichen Produkte relativ wohlhabend geworden ist. Die somit vorhandene Mischung von Kapitalismus und Sozialismus erlaubt es der Gemeinde, ein erfülltes Leben mit hohem Lebensstandard zu führen.“

Kein Wunder, dass die ersten aus unserer Gruppe bereits eine erneute Reise in dieses so vielschichtige Land Israel planen, das man nicht mit einem Satz beschreiben kann. Für mich, Josephin Paula Rönker, stellt die Teilnahme an dem Wahlpflichtfach mit der vorbereitenden Exkursion nach Israel den bisherigen Höhepunkt meines Studiums an der BELS dar.



PROF. DR. JUR. KAI LITSCHEN

Israel ist ein Land, das man vor allem durch die schwierigen politischen Umstände und Kontroversen wahrnimmt. Die Exkursion war sehr inspirierend und hat bei allen Teilnehmern tiefe Eindrücke hinterlassen. Wir haben in diesen wenigen Tagen mehr erfahren, als wir je zu hoffen wagten und das nicht nur in Bezug auf die Themenstellung. Die Israelis haben sich als freundliche, aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen gezeigt, die uns jederzeit und überall freundlich aufgenommen haben und jedem unserer Wünsche und Fragen engagiert und ausführlich nachgekommen sind. Im Ergebnis sind es nicht die rechtlichen Umstände, die den (arbeitsrechtlichen) Unterschied zu Deutschland und Israel zur Start-up-Nation of the world machen. Es ist vielmehr die Kultur, die geprägt ist von Risikobereitschaft, einer positiven Mentalität des Scheiterns, flachen Hierarchien und einer geschichtlich begründeten Multikulturalität.

Perfektion um jeden Preis ist hier unbekannt, es zählt allein die Problemlösung. Unsere Gesellschaft könnte sich einiges Positive von dieser Mentalität abschauen. Es war nicht die letzte Reise in dieses reizvolle Land.

MARTIN BAISERT

Unsere Studienexkursion gab mir Einblicke in die kulturellen, historischen und religiösen Rahmenbedingungen des 70 Jahre jungen israelischen Staates sowie des jüdischen Volkes. Aufgrund der politischen und geographischen Konkurrenz, insbesondere zu den unmittelbaren Nachbarländern, sahen sich die Israelis dazu gezwungen, ihre Existenz durch die Weiterentwicklung ihres Militärs zu festigen, mittels beispielsweise einer für alle geltenden Wehrpflicht inklusive Ausbildung sowie innovativer Forschung.

Durch den Wehrdienst und die jährlich stattfindenden Reserveübungen, wird regelmäßig das Hierarchiegebilde auf den Kopf gestellt – der Chef wird Gefreiter, Bürohengst wird Offizier – mit der Folge, dass sich alle Bürger im Alltag hierarchiefrei auf Augenhöhe begegnen.

Durchbrüche in der Militärforschung und -entwicklung finden ihren Weg zur Anwendung auf dem zivilen Markt; der Staat beflügelt den Entwicklungsgedanken weiter mit der Errichtung von zehn Risikostartkapital-Fonds im Jahr 1990; Studierende haben für ihre Klausur so viele Versuche, wie sie Geld haben; die Tatsache, dass Business Angels tendenziell häufiger investieren nach einem gescheiterten Start-up-Versuch; all diese Tatsachen sind Beweis der „Chutzpah“-Kultur: Bekannt als eine Mischung aus intelligenter und zielgerichteter Unverschämtheit, beschreiben die Israelis die Chutzpah als Ellenbogen-Kultur. Als Kultur, welche die unverblühte Diskussion als Weg zum Erkenntnisgewinn verwendet, die trotzdem jedem Nächsten mit Respekt begegnet und ganz besonders als Kultur, die versiert im Umgang mit Risiko(-faktoren) ist. Was haben wir? Bockwurst und Bier.



DOREEN BEINE

Das Verhältnis zu Deutschen und Deutschland war durchgehend positiv. Die Israelis sind uns zu jederzeit überaus offen und herzlich entgegengetreten.

Die Denkweise der Israelis unterscheidet sich meiner Meinung nach enorm von der der Deutschen. Die Israelis sind viel spontaner und risikofreudiger als die Deutschen. Wenn ihnen etwas nicht gelingt, versuchen sie es einfach nochmal. Genau diese Denkweise ist auch ein Punkt, den wir Deutschen von den Israelis annehmen sollten. Einfach ein wenig spontaner und risikofreudiger zu sein. Ich werde auf jeden Fall noch einmal nach Israel reisen, weil mich das Land einfach von der ersten Sekunde an gepackt hat. Die schönen Städte, die herzlichen Menschen und die offene Denkweise. Eine solche Exkursion würde ich jederzeit nochmal mitmachen, da man die Chance hat, ein Land von einer Seite kennenzulernen, von der man es sonst niemals kennenlernen würde.

DIANA FINKE

Israel wird häufig mit Religion, Geschichte oder Terror in Verbindung gebracht. Israel ist jedoch auch ein Land mit wunderschönen Stränden, moderner Architektur, High-Tech, Innovationen und friedlichem Miteinander. Es erwartet einen eine spannende und inspirierende Kultur. Besonders beeindruckt hat mich der respektvolle Umgang mit den unterschiedlichen Religionen und die hohe Bildung sowie Kreativität der Menschen. „Fehler sind nicht nur erlaubt, sondern auch gern gesehen.“ – Die Fehlerkultur ist Teil des Erfolgs der Israelis. Diese Denkweise ist mir besonders im Gedächtnis geblieben. Wenn ich heute etwas über Israel höre, dann habe ich positive Bilder im Kopf und bin glücklich dieses facettenreiche Land gesehen zu haben.



MAXIMILIAN BERNER

Israel, ein Land, dessen Eindruck sich bisher nur aus Nachrichten ergab, offenbarte sich als äußerst vielseitig und interessant. Dazu trugen nicht nur die unterschiedlich aufgebauten Städte Tel Aviv, Jerusalem und Haifa bei, sondern auch die verschiedenen gelebten Glaubensrichtungen. Die Menschen in Israel wirkten sehr offen, interessiert und darüber hinaus auch humorvoll. Sie beeindruckten durch einen ziel-

strebigen und klaren Lebensstil. Einem weiteren Besuch Israels stehe ich positiv gegenüber, da dort noch eine Menge sehenswerte und aufschlussreiche Eindrücke warten.

JOSEPHIN PAULA RÖNKER

Ich konnte viel aus der Exkursion für mich mitnehmen, aber besonders folgendes lässt sich nochmal unterstreichen: Es ist wirklich okay Fehler zu machen, solange man sich davon nicht unterkriegen lässt und aus den gemachten Fehlern lernt. Die Israelische Regierung fördert einen Teil der gegründeten Start-ups durch Zuschüsse. Wenn aber ein gefördertes Start-up keinen Erfolg hat, nicht zuletzt durch die Entscheidungen die der Gründer trifft und der Gründer sich dann, nach seinem Scheitern, wieder dazu entschließt ein Unternehmen zu gründen, dann bekommt dieses neue Start-up einen noch höheren Zuschuss von der Israelischen Regierung! Denn, es wird vermutet, dass GründerInnen den begangenen Fehler nicht nochmal begehen. Tatsächlich hörten wir Erfolgsgeschichten von vorerst gescheiterten GründerInnen, die erst mit ihrem zweiten Start-up den Durchbruch schafften. Ebenso über GründerInnen, die den Gewinn ihres erfolgreichen Start-up wiederum nutzen, um noch ein weiteres Unternehmen zu gründen.

Ich glaube, dass durch dieses Konzept den Menschen die Angst vor dem Scheitern etwas genommen wird und die UnternehmerInnen in Israel dadurch risikobereiter sind. Auf ein Risiko zu setzen kann sich auszahlen, im besten Falle mit einer Mitgliedschaft im Unicornclub.



THORBEN PETRY

Ich habe die Exkursion nach Israel als sehr wertvoll empfunden, da sie eine Möglichkeit bot, eine andere Wahrnehmung und Meinung über das Land sowie die Region zu erlangen. Die Meinung, die sich der Normalbürger über jenes kleine Land aneignet oder angeeignet hat, fußt in der Regel auf der Berichterstattung durch die Medien und Nachrichten. In diesen liegt der Fokus im Normalfall auf Konflikten, Krisensituationen und ähnlichem. Daher fand ich es umso wichtiger, sich wirklich einmal in dem Land aufzuhalten und aus erster Hand einen Blick auf die Situation werfen zu können. Gerade der kurze Aufenthalt im Kibbutz Mihmar Haemek und der Austausch mit Lydia haben eine andere Perspektive auf das Land geworfen.

Ich kann mir sehr gut vorstellen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut nach Israel zu reisen und noch mehr über das Land und die Kultur zu erfahren.

VALENTIN THAMM

An Israel bin ich mit gemischten Gefühlen herantreten, musste aber vor allem feststellen, eigentlich gar nichts über das Land zu wissen. Entfernt kennt man Begriffe wie Gaza-Streifen und weiß ein wenig um die in der Region herrschenden Konflikte, mehr

jedoch nicht. So habe ich mich vor allem darüber gefreut, das Land und das Volk als ein solches kennenlernen zu dürfen, das immer nach vorne guckt, sich ständig weiterentwickelt und sogar wirtschaftlich, relativ zu seiner Größe und Population, oben mitspielen kann. Vor allem die Bezeichnung Israels als Start-up-Nation und der dazugehörige Hintergrund haben mich schwer beeindruckt. So wurden in den letzten Jahren mehrere, ursprünglich israelische Unternehmen für mehrere Milliarden verkauft.

Im Hebräischen gibt es kein „Sie“, so dass generell eine eher freundschaftliche Atmosphäre herrscht, in der sogar die obersten Politiker Spitznamen verliehen bekommen. Meiner Meinung nach könnten wir Deutschen uns hiervon was abschneiden, da wir mitunter doch sehr formell und rigide miteinander umgehen. Mich persönlich hat außerdem der Stellenwert des Militärs in der israelischen Gesellschaft beeindruckt. Eine mehrjährige Wehrpflicht für Männer und Frauen direkt nach dem israelischen Pendant zum Abitur wirft Hierarchien durcheinander und bereitet die „Noch-Jugend“ auf den beruflichen Alltag oder das Studium vor. Das Militär scheint in einem guten, modernen Zustand zu sein, wird von der Bevölkerung respektiert und geschätzt und teilt die Wehrpflicht-Leistenden in eine passende Dienstsparte durch psychologische Tests und einen Blick auf die Schwerpunkte im Abitur. Das Militär ist so beliebt, dass die KandidatInnen, die ausgemustert werden könnten, trotzdem nach einem ihnen gerechten Platz streben. Außerdem stellt das Militär die Grundlage vieler technologischer Entwicklungen dar. Alles in allem war ich schwer beeindruckt von Israel und bin froh, nicht nur die touristische, sondern auch die wirtschaftlich/militärische Seite des Landes besser kennengelernt zu haben.



SARAH NAUKE

Israel beeindruckte besonders durch seine schönen Städte, aber auch durch die Mentalität und Offenheit der dort lebenden Bevölkerung.

Die gute Vorbereitung dieser Exkursion durch die Dozenten ermöglichte, in einem relativ kurzen Zeitraum von rund einer Woche, sehr viel über das Land und der dort gelebten Kultur zu erfahren. Gerade der Besuch der Altstadt von Jerusalem regt zu einer weiteren Reise nach Israel an, um noch mehr von dieser, aber auch von anderen prägenden Städten wie Nazareth oder Bethlehem zu erfahren. Studien-Exkursionen bieten die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Studenten zu knüpfen, andere Kulturen kennenzulernen und seinen persönlichen Horizont zu erweitern.

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich eine Reise nach Israel definitiv lohnt - insbesondere, um sich durch eigene Erfahrungen und gewonnene Eindrücke ein eigenes, unabhängiges Bild über dieses besondere Land machen zu können.

JESSICA WOLTER

Im Vorfeld der Exkursion nach Israel wurde ich mit vielen kritischen Stimmen von Freunden und Verwandten, welche die Sicherheit der Reise in Frage stellten, konfrontiert. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung fühlte ich mich zu keinem Zeitpunkt der Reise unsicher, was besonders der offenen Mentalität der Menschen vor Ort zu verdanken ist. Nirgendwo anders leben so viele Menschen mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen auf engstem Raum in Frieden zusammen. Unabhängig von unserer Herkunft wurden wir überall ausgesprochen freundlich und herzlich empfangen.

Besonders beeindruckend war der Besuch der Altstadt von Jerusalem. Ein religiöser Ort, der Menschen mit vielen unterschiedlichen Glaubensrichtungen vereint und welcher durch eine einzigartige Stimmung umgeben wird.

Die Reise nach Israel war geprägt von vielen neuen Eindrücken, netten Menschen sowie einer guten Mischung aus der Erkundung des faszinierenden Landes und der Recherche für das Wahlpflichtfach. Die Exkursion im Rahmen des Wahlpflichtfachs „Recht in der Praxis“ war eine bereichernde Erfahrung, die ich jederzeit wiederholen würde.

Eine erneute Reise nach Israel ist bereits fest eingeplant. Neben einem erneuten Aufenthalt in Jerusalem und Tel Aviv, sollen dann besonders die Städte Nazareth und Bethlehem sowie ein Besuch des Toten Meers im Vordergrund stehen.



BENEDIKT SCHLÜTER

Mein Bild über Israel hat sich geändert, weil es definitiv nicht so gefährlich und unruhig ist, wie es in den Medien dargestellt wird. Israel hat bewiesen, dass es als ein äußerst fortgeschrittenes, modernes Land, das zugleich von so viel Geschichte geprägt ist, definitiv eine Reise wert ist. Faszinierend war eben genau diese Vielfalt, die Israel zu bieten hat: Zum einen gibt es junge, „hippe“ Städte wie Tel-Aviv, in denen die High-Tech-Branche boomt. Zum anderen kann man Städte wie Jerusalem besichtigen, die eine riesige historische Bedeutung haben. Das Verhältnis zu Deutschen und Deutschland war äußerst freundlich. Es war schön zu sehen, wie sehr sich die Menschen darüber gefreut haben, dass junge Menschen aus Deutschland an ihrem Land interessiert sind.

Mir ist besonders ein Ereignis hängen geblieben: Als ich allein stand, wurde ich von drei Jugendlichen angesprochen, ob sie richtig gehört hatten, dass wir Deutsch gesprochen haben.

Daraufhin haben sie mich ganz interessiert über Deutschland ausgefragt und einer von ihnen berichtete stolz, dass er vor kurzem erst in Frankfurt war und es kaum erwarten kann, wieder nach Deutschland zu reisen. Es war sehr schön zu sehen, dass es vonseiten der jungen Generationen keine Abneigung gibt, sondern sogar eher positives Interesse an Deutschland besteht. Israel hat uns gezeigt, dass Misserfolge und Flexibilität der Weg zum Erfolg sind. Das zeigt sich vor allem darin, dass der Staat die Start-up-Szene unterstützt, in der die Erfolgsquote nur bei 5 Prozent liegt. Ich würde nochmal nach Israel reisen, weil es noch so viel mehr zu entdecken und zu sehen gibt. Ich kann solch eine Exkursion jedem nur ans Herz legen, weil sie mir die Gelegenheit und den Anreiz gegeben hat, in ein Land zu reisen, welches ich sonst womöglich nie besucht hätte.



MERLIN DIECKMANN

Die Exkursion nach Israel hat sich mehr als gelohnt, da wir dadurch die einmalige Möglichkeit hatten, Israel von einer ganz anderen Seite kennenzulernen. Niemals sonst hätte man Unternehmen besichtigt oder Institutionen auf eine so vielseitige Art und Weise kennenlernen dürfen. Alle Menschen, die uns begegnet sind, sei es in den Unternehmen, im Hotel oder auf

offener Straße, waren unheimlich nett und interessiert. Niemand hat uns für die deutsche Vergangenheit verantwortlich gemacht, weil in dem Land die Aufarbeitung der Geschichte sowie der Unterschied zwischen Täter und Leidtragenden intensiv gelehrt wird. Israel ist ein spannendes und bemerkenswertes Land, da an jeder Ecke, in jeder Stadt und auf jedem Weg neue Sachen zu erkunden und neue Dinge zu erfahren sind. Es ist schön zu sehen, wie die Israelis in einer so kurzen Zeit ein Land geschaffen haben, in dem sich so viele unterschiedliche Nationen wohl fühlen.



MODEL UNITED NATIONS KONFERENZ (MUN) IN ROM

Auszeichnung für Josephin Paula Rönker

Josephin Paula Rönker wurde bei der Model United Nations Konferenz in Rom als „distinguished delegate“ ausgezeichnet.

VON ANNA-THERESIA KREIN, M.A.

Vom 27. Februar bis 5. März 2018 nahmen 20 Studierende der Brunswick European Law School (BELS) unter der Leitung von Anna-Theresia Krein an einer englischsprachigen Model United Nations Konferenz (MUN) in Rom teil. An der BELS ist die Teilnahme an MUN-Konferenzen im Ausland durch das Belegen eines Wahlpflichtfaches möglich. Neben der obligatorischen Stadtführung durch die Zeit der römischen Antike standen intensive Diskussionen, Verhandlungen und die Anfertigung von UN-Resolutionen auf der Agenda.

Josephin Paula Rönker wurde von den insgesamt 91 TeilnehmerInnen in dem Komitee United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) als Abgeordnete von Kolumbien als „distinguished delegate“ ausgezeichnet. Die Teilnahme an Konferenzen findet einmal pro Semester statt. Das attraktive Konzept „Model United Nations“ gehört mittlerweile zum festen Bestandteil der Lehre an der BELS. Es ergänzt die vielfältigen Aktivitäten an der Fakultät zum Themenfeld United Nations (UN) und Sustainable Development Goals (SDGs).

Weitere Informationen hierzu sind jederzeit bei Anna-Theresia Krein (a.krein@ostfalia.de) erhältlich.

Informationen zum Thema MUN im Kontext der UN und SDGs finden Sie unter:

www.ostfalia.de/r/BELS-und-UN-SDGs

www.ostfalia.de/r/BELS-und-UN-SDGs/mun-bels

Unsere als „distinguished delegate“ ausgezeichnete Studierende Josephin Paula Rönker sowie die Delegation der BELS in Rom



INTERNATIONALES

Bei den Vereinten Nationen in Genf

*Gemeinsame Exkursion mit Studierenden der Brunswick
European Law School (BELS) und der englischen Coventry
University*

VON ANNA-THERESIA KREIN, M.A.



BESUCH DER VEREINTEN NATIONEN UND WORKSHOP ZU DEN UNITED NA- TIONS (UN) SUSTAINABLE DEVELOP- MENT GOALS (SDGS) IN GENF

Vom 6. bis 11. April 2018 nahmen 18 Studierende der BELS unter der Leitung von Anna-Theresia Krein an einer Exkursion zu den Vereinten Nationen in Genf teil. An der BELS ist die Teilnahme an Exkursionen ins Ausland im Rahmen des Studiums möglich und erwünscht. Neben gemeinsamen Workshops, in denen englische Studierende der Coventry University gemeinsam mit deutschen Studierenden sämtliche der 17 UN SDGs erörterten, stand ein



Studierende der BELS im UN-Headquarter in Genf

Besuch des internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseums in Genf auf der Agenda. Highlight der Exkursion war die Präsentation von UN-Mitarbeiterin Kali Taylor, Abteilung UN SDG-Lab im Moroccan Room der UN. Taylor erläuterte die Bedeutung der UN SDGs und beschrieb Teile ihrer Arbeit im internationalen Kontext.

Ein Mittagessen in der UN-Kantine sowie eine Tour durch das UN-Gebäude rundeten die Exkursion ab.



Workshop der BELS-Studierenden und der Studierenden der Coventry University zu den UN Sustainable Development Goals am Ufer des Genfer Sees

INTERNATIONALES

At the heart of Europe – Traineeship at the Council of the European Union

VON AHMED TAHAR BENMAGHNA





Ahmed Tahar Benmagnhia at the Council of the European Union

As part of my second compulsory internship, I worked at the Council of the European Union in Brussels, the legislative representation of EU Member States, from 03.09.2018 to 31.01.2019.

I was literally at the heart of European policy-making and could actively contribute to the European Union legislative processes. More precisely, I worked for the General Secretariat of the Council of the European Union. The General Secretariat represents the staff members who assist both the Council of the European Union and the European Council. Both should not be confused as they are different institutions. The Council of the European Union represents the ministers of each Member State at EU level. The European Council, on the other hand, is the meeting of EU Heads of State and Government, which takes place at least four times a year, and at which the guidelines of EU policy are laid down. I did my internship at the General Policy Department, which covers the preparation of the EU Presidencies and Maritime Policy as well as the EU

financial framework. I worked with the team for the so-called multi-annual financial framework (MFF) of the EU, which determines the future framework of the EU budget for the years 2021 to 2027. This area, which at first glance seems very abstract, has a strong political significance, as it determines how much money will be spent on which areas over the next seven years.

I have been actively involved in the process of amendments and negotiations by the Member States with the European Commission and the European Parliament. My main task was to do a so-called "media monitoring". I researched news, reports and papers about the MFF. At the end of my research, the purpose was to create a kind of newsletter for my colleagues, containing all the important news of the week and tailored directly to the needs of my department. The newsletter also included a weekly presentation of the most important tweets from politicians, institutions and NGOs on Twitter as well as an analysis of EU-related think tanks.



The red carpet where EU's Heads of State and Government meet international press for interviews – Forum of the Europa Building, Brussels

Additionally, I followed the debates of the Committee on the Budget of the European Parliament and recorded in a protocol what was negotiated regarding the MFF and what proposals were presented by Parliament.

The highlight of my internship was helping the press team of the Council record the statements politicians made to the press. We watched the statements live, wrote them down and sent them to the press team. They adapted them for internal use during the European Council and also sent them to the politicians themselves. During the European Council, the EU Heads of State and Government meet in the buildings of the Council every three months! At the press conferen-

ces of the individual Heads of State and Government, I was able to see Angela Merkel, Emmanuel Macron, Theresa May and others and observe them first hand at work in the EU!

My work was very multifaceted overall. I was always involved in the daily tasks of my colleagues and given full confidence in my work. Working in a truly multicultural team with English (and sometimes French) as my lingua franca fascinated me the most. My passion for Europe was more than reinforced during my internship at the Council of the European Union: I can only say that anyone with an interest in Europe should definitely apply for this great internship.



Brussels: the Council's three buildings – Justus-Lipsius, Europa and Lex



STOCKHOLM MODEL UNITED NATIONS

Excursion to Stockholm

Excursion from 6th to 12th November 2018

BY AHMED TAHAR BENMAGHNA



Twenty distinguished BELS delegates and one Faculty Advisor traveled after lengthy preparations to Stockholm Model United Nations Conference (www.smun.se) which took place under the theme „Agenda 2030 – Sustainability, Sovereignty & Security“ at Stockholm University in Stockholm. BELS delegates were present and voting in five different committees: Human Rights in the digital Age, UNHCR,

UN Human Rights Council (Intermediate), Arctic Council and in the Security Council. The topics discussed in the committees were wide-ranging. Among others, Domestic as well as International Rights in the digital Age, the Right to Die on Assisted Suicide, Rohingya people - A Human Rights Perspective, the South China Sea Dispute, the Syrian Civil War, Protection and Sustainable Use of the Arctic Ma-

rine Environment and Minority Rights and Educational Opportunities in the Arctic, Ending Statelessness and Protecting the Right to Family Reunification were discussed. Delegates participated by speaking, debating, voting and drafting resolutions on the issues concerned. We are looking back on a productive and enjoyable time.

INTERVIEW

Prof. Dr. Daniele Amoroso

Daniele Amoroso war von Juli bis Oktober 2018 Gastprofessor an der BELS

VON DIPL.-JUR. ARIA JALAL-GÜNDÜZ UND ANNE STEIN, M.A.

Why did you decide to spend time as a visiting professor at BELS?

There is not one single answer to this question. First, my research on autonomous weapons systems perfectly matches many of BELS' research areas, including artificial intelligence, digitization and disruptive technologies. Second and relatedly, I was enticed by the possibility to discuss my topic with lawyers and roboticists, who work side by side in the Campus Wolfenbüttel. Third, I was strongly recommended to do so by a colleague from the University of Naples Federico II, Giovanni Zarra, who delivered a lecture at BELS in the winter of 2018 and was impressed by its young and lively academic environment, as

well as by its excellent facilities and library. Last (but not least!), there was the sincere desire to establish a long-term collaboration with Professor Winfried Huck, who I met during the 13th Annual Conference of the European Society of International Law (Naples, 2017) and to whom I feel connected by sincere feelings of esteem and friendship.

What did you like best/what did impress you most during your stay?

The competence and friendliness of both the academic and administrative staff is certainly a remarkable feature of BELS, which made me feel at home ... notwithstanding the obvious differences between Lower

Saxony and Southern Italy! However, what I liked best was the visit to the laboratory of Prof. Dragos Balan: the robots he created along with his students are among the most striking (and funniest) things I have seen in Ostfalia!

Would you consider spending some more time at BELS?

Yes, of course.

If yes, what would you do/what would you focus on (research or teaching wise)?

I would probably focus on teaching, since during my first stay I devoted more time to research.

Kurzvita

Daniele Amoroso (PhD in Law & Economics, Istituto di Scienze Umane, 2011) is Associate Professor of Public International Law at the University of Cagliari.

He presented papers at the 6th STS Italia Conference (Trento, 2016), the 2015 ESIL Research Forum at the European University Institute, the 2013 Annual Workshop of the ASIL International Law in Domestic Court Interest Group at the Yale University, the 10th Annual Conference of the Global Studies Association at the Merton College (Oxford, 2010).

He took part in the Task Force Workshop on „Robots, Bytes, and Bombs: Disruptive Technologies and 21st Century Warfare“, hosted by the Heinrich Böll Stiftung (Berlin, 2017).



What would you recommend to absolutely everyone who is visiting Wolfenbüttel and Braunschweig? What should they do or see?

Needless to say, a visit to the Herzog August Bibliothek is "mandatory" for anyone passing by Wolfenbüttel. As to Braunschweig (and environs), my preference goes to medieval suburb of Riddagshausen, although a walk in the lovely city center is clearly recommended. Another "must go place" is the Old City of Goslar (about 30 minutes from Wolfenbüttel), a World Heritage site along with the nearby Mines of Rammelsberg.



Prof. Dr. Daniele Amoroso bei einem seiner Gastvorträge

AUS DER FAKULTÄT

Gastvorträge

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

NAME, ORGANISATION	TITEL	DATUM
Nicholas Squires, LL.M., Coventry University, England	Breach of contract in English and German Law	16.05.2018
Dr. Joanna Gomula, LL.M., University of Cambridge, England	The WTO and regional trade agreements – recent developments in jurisprudence	16.05.2018
Dipl.-Wirtschaftsjur. Alexander Groba, MTU Aero Engines, München	Antrieb für die Welt – und für die Exportkontrolle	24.05.2018
Dipl.-Kfm. Benjamin Steffen, Volksbank BraWo	Compliance in der Praxis	30.05.2018
Rechtsanwalt Tobias Bode, Kanzlei Göhmann, Braunschweig	Vergaberechtliche Fragestellungen aus Bieterperspektive	04.06.2018
Prof. Dr. Daniele Amoroso, Universität Cagliari, Italien	Law 4.0: The Legal Implications of Artificial Intelligence and the case of Autonomous Weapon Systems	09.10.2018
Dr. Christian Montel, Eligo GmbH; Dr. Nari Kahle, Volkswagen AG; Sven Semet, IBM; Aaron Nourbakhsh, activMind.AG	Podiumsdiskussion zum Thema: Digitalisierung und Personalarbeit	10.10.2018
Prof. Dr. Godula Kosack, TERRE DES FEMMES, Menschenrechte für die Frau e.V.	Selbstbestimmung durch Bildung in Nordkamerun	11.10.2018
Dipl.-Ing. Darav Taha, Beratungsgesellschaft MHP, Berlin	Einblick in die Berufspraxis einer Beratungsgesellschaft, Digitalisierung und Optimierung von Geschäftsprozessen	18.10.2018
Prof. Dr. Harris Beider, Coventry University, England	Addressing Poverty and Inequality in the context of rising populism	18.10.2018
Andreas Frintrup, S&F Personalpsychologie Managementberatung GmbH und HR Diagnostics AG	Eignungsdiagnostik in der Praxis	23.10.2018
Sabrina Rittmann & Stefan Röth, PricewaterhouseCoopers, Hamburg	PwC Risk & Regulation Academy	12.12.2018

AUS DER FAKULTÄT

Medaillen

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

AUSZÜGE AUS DER EHRENORDNUNG:

Die Fakultätsmedaille wird als seltene Auszeichnung für herausragende Verdienste um die Fakultät mit überragender Außenwirkung verliehen. [...]

Die Beziehungsmedaille wird entweder durch den Dekan oder im Benehmen mit dem Dekan von Professoren der Fakultät zur Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen zu anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Personen oder sonstigen für die Fakultät bedeutsamen Einrichtungen im In- und Ausland verliehen. [...]

Zeitraum:
03/2018 bis 02/2019

Verliehene Fakultätsmedaillen:
1

Verliehene Beziehungsmedaillen:
39



*Die Verdienstmedaille in silber,
die Fakultätsmedaille in gold
und die Beziehungsmedaille
in bronze*

FAKULTÄTSMEDAILLEN

NAME, ORGANISATION	GEBER/IN	DATUM
Wirtschaftsprüfer Thomas Kurth, Deloitte	Prof. Dr. Huck	08.06.2018

BEZIEHUNGSMEDAILLEN

NAME, ORGANISATION	GEBER/IN	DATUM
Prof. Dr. Stephan Meder, Lehrstuhl für Zivilrecht und Rechtsgeschichte, Universität Hannover	Prof. Dr. Huck	08.06.2018
Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) als Institution, entgegengenommen von Gabriele Koch, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Prof. Dr. Pierson	08.05.2018
Max-Planck Institut für Innovation und Wettbewerb (MPI Geistiges Eigentum) als Institution, stellvertretend entgegengenommen durch Matthias Fink, LL.M., Geschäftsführer des Munich Intellectual Property Center (MIPLC) und Claus Schönberger, Presse und Public Relations	Prof. Dr. Pierson	08.05.2018
Kanzlei Grünecker, entgegengenommen von den Partnern Prof. Dr. Maximilian Kinkeldey, LL.M. und Cornelia Schmitt	Prof. Dr. Pierson	08.05.2018
Bundespatentgericht, entgegengenommen durch die Vorsitzende Richterin des 29. Markensenats Dr. Ariane Mittenberger-Huber	Prof. Dr. Pierson	08.05.2018
Dr. Joanna Gomula, Lauterpacht Centre for International Law, University of Cambridge	Prof. Dr. Huck	16.05.2018
The Honourable Mr. Justice Jacob Wit, Caribbean Court of Justice, Trinidad and Tobago and President of the Constitutional Court of Sint Maarten	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Arend Biesebroek, Ambassador of the EU Delegation to the Republic of Trinidad and Tobago	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Holger Wilfried Michael, deutscher Botschafter in Trinidad und Tobago	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Prof. Rose-Marie Belle Antoine, Dekanin der Fakultät Recht, University of the West Indies, St. Augustine Campus	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Professor Stephen Hardy, Head of Law School, Coventry Law School, UK	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Alicia Elias-Roberts, Vice Dean, Fakultät Recht, University of the West Indies, St. Augustine Campus	Prof. Dr. Huck	26.09.2018
Prof. Dr. Daniele Amoroso, Università degli Studi di Cagliari	Prof. Dr. Huck	10.10.2018

Prof. Dr. Letlhokwa George Mpedi, Dekan, University of Johannesburg	Dr. Marxen	10.10.2018
Prof. Dr. Charl Francois Hugo, Direktor des Centre for Banking Law, University of Johannesburg	Dr. Marxen	10.10.2018
Prof. Dr. Harris Beider, Coventry University, Centre for Trust, Peace and Social Relations	Prof. Dr. Huck	18.10.2018
Prof. Dr. Massimo Iovane, Fakultät Recht, Università degli Studi die Napoli Federico II	Prof. Dr. Huck	06.11.2018
Prof. Dr. Fulvio Maria Palombino, Fakultät Recht, Università degli Studi die Napoli Federico II	Prof. Dr. Huck	06.11.2018
Prof. Dr. Pedro A. García, Dekan der Fakultät für Arbeitsbezie- hungen und Personalmanagement der Universidad de Granada	Prof. Dr. Huck	16.11.2018
David Schmidt, stellvertretender deutscher Generalkonsul in Hongkong	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Wolfgang Ehmann, deutsche Außenhandelskammer Hongkong	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Leo Lam, Geschäftsführer Siemens Hongkong	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Christoph Ganswindt, Hongkong Jockey Club	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Melinda Lee, Geschäftsführerin Bosch Hongkong	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Prof. Laurence C. Franklin, HKUST Business School	Prof. Dr. Aldinger	25.11.2018
Prof. Angela Ng, Ph.D., Associate Dean (Global Engagement and External Relations), City University of Hongkong	Prof. Dr. Müller	25.11.2018
Hetti Cheung, Director Student Experience and Development, Hongkong Baptist University	Prof. Dr. Müller	25.11.2018
Prof. Gerd Müller-Lorenz, Dirigent	Prof. Dr. Huck	29.11.2018
Stefan Pinelli, Hauptabteilungsleiter Recht Digital, Volkswagen AG	Prof. Dr. Pierson	20.12.2018
Prof. Teresa Gardocka, Dekanin der Fakultät für Rechtswissen- schaften, SWPS Universität, Warschau, Polen	Prof. Dr. Huck	14.01.2019
Dr. Pawel Kowalski, Vizedekan für Kommunikation, Fakultät für Rechtswissenschaften, SWPS Universität Warschau	Prof. Dr. Huck	14.01.2019
Prof. Bronislaw Sitek, Mitglied der zentralen Habilitations- kommission in Polen und Fakultät für Rechtswissenschaften der SWPS Universität Warschau	Prof. Dr. Huck	14.01.2019
Grisha Alroi-Arloser, CEO Aussenhandelskammer Israel	Prof. Dr. Litschen	19.02.2019
Dr. Khaled Ghaneym, Dozent Haifa Center for German & European Studies der Universität Haifa	Prof. Dr. Litschen	20.02.2019
Dr. Yoni Har Carmel, Koordinator des Center for Cyber Law and Polica, Universität Haifa	Prof. Dr. Litschen	20.02.2019

AUS DER LEHRE

Exkursion zum Bundesarbeits- gericht

Prof. Dr. jur. Diethard Breitkopf, LL.M. und Katrin Neurath, M.A. reisten mit 49 Studierenden der Studiengänge RPP und WR nach Erfurt, um am 13. Dezember 2018 an Verhandlungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) teilzunehmen.

VON KATRIN NEURATH, M.A.

Nach Ankunft in Erfurt hatten die Studierenden Zeit das Erfurter Nachtleben auf eigene Faust zu erkunden, bevor am nächsten Morgen der Besuch des BAG anstand. 1999 wurde der Sitz des BAG von Kassel nach Erfurt verlegt, um der Chance der Wiedervereinigung Deutschlands einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen. Die geistige Atmosphäre einer Universitätsstadt als auch die gute Erreichbarkeit waren Gründe für die Landeshauptstadt Thüringens mit knapp 214.000 Einwohnern.

Das BAG als Revisions- und Beschwerdegerecht hat Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte sowie der Arbeitsgerichte auf Rechtsfehler zu prüfen, und neben der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit, auch die Einheitlichkeit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung zu wahren. Die Studierenden hatten an diesem Tag die Möglichkeit, an drei Verhandlungen des zweiten Senats, der sich aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern zusammensetzt, teilzunehmen. Der zweite Senat befasst sich mit Streitigkeiten im Bereich des Kündigungsschutzrechts, sodass Themen der drei Verhandlungen die

ordentliche verhaltensbedingte Kündigung unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung waren, sowie die außerordentliche Kündigung und die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zu einer Verdachtskündigung eines Betriebsratsmitglieds. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der als Arbeitsrichter erster Instanz zur Unterstützung an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet wurde, gab den Studierenden vor den Verhandlungen einen Überblick zur Geschichte und zum Aufbau des BAG und einen Einblick in die zu verhandelnden Sachen der beiden ersten Urteilsverfahren und dem letzten Beschlussverfahren,



welches durch einen Vergleich beendet wurde. Die Studierenden gewannen einen vielseitigen Eindruck davon, wie Gerichtsverfahren in der Praxis ablaufen und Arbeitsrecht ausgelegt wird.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen hatte die Gruppe noch die Gelegenheit den nahegelegenen, berühmten Weihnachtsmarkt auf dem Domplatz in Erfurt mit der bekannten Erfurter Weihnachtspyramide und dem beeindruckenden Dom zu besuchen, bevor die Rückreise angetreten wurde.



Die Studierenden in Erfurt vor dem Bundesarbeitsgericht

München als Hauptstadt des geistigen Eigentums

Studierende gewinnen vielfältige Einblicke in den Bereich des geistigen Eigentums

VON BEN PETERS, LL.M.

Bereits zum fünften Mal fand im Mai 2018 die vom Institut für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (GWI) organisierte Exkursion in die bayerische Landeshauptstadt statt. Professor Matthias Pierson, Studiendekan Christian Reichel und Ben Peters (wissenschaftlicher Mitarbeiter) leiteten die Exkursion, die als Wahlpflichtfach angeboten wurde. Im Vorfeld der Exkursion präsentierten die Studierenden im Rahmen eines Blockseminars Referate, welche die Gruppe auf den Aufenthalt vorbereiteten. Am Sonntag, dem 6. Mai 2018, startete dann die Exkursion nach München.

Nach der Anreise stand am Abend ein neunzigminütiger Stadtrundgang auf dem Programm, bei dem die TeilnehmerInnen bereits viel Wissenswertes

über die Stadt München erfahren und erste Sehenswürdigkeiten kennenlernen konnten. Im traditionellen Münchener Hofbräuhaus ließ die Gruppe den Abend ausklingen.

Am Montagvormittag begann das Fachprogramm: Beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wurde von Nicole Fauß im Rahmen einer Führung durch das Digitalisierungszentrum aufgezeigt, wie patentrechtliche Dokumente, die auf dem Postwege beim DPMA eingehen, bearbeitet werden. Unter anderem wurden Hochleistungs-Scanner gezeigt, die 120 Seiten pro Minute scannen können. Ein Markensachbearbeiter des DPMA, Werner Hochmuth, hielt anschließend einen spannenden markenrechtlichen Vortrag und gab einen Einblick in seine tägliche Arbeit.

Die nächste Station war das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb. Dort wurde zum einen der international ausgerichtete IP-rechtliche Master-Studiengang des Munich Intellectual Property Law Centers vorgestellt. Zum anderen gab es zwei IP-rechtliche Fachvorträge: Dr. Axel Walz referierte über Ethik und Regulierung im Zeitalter autonomer Systeme und griff dabei aktuelle Themen wie die Schadensersatzhaftung bei selbstfahrenden Autos auf. Moritz Sutterer ging in seinem Vortrag auf Verwertungsgesellschaften, deren grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und ihre Bedeutung für die Urheber ein.

Am Dienstagvormittag besuchte die Gruppe die Kanzlei Grünecker, eine der europaweit größten Kanzleien



Gruppenbild auf der Dachterrasse des DPMA - im Hintergrund unter anderem die Frauenkirche

im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Studierenden lernten an diesem Vormittag anhand konkreter Beispiele was Markenpiraterie ist und wie sich betroffene Unternehmen juristisch dagegen wehren können. Es wurde deutlich, dass hinter Markenpiraterie in der Regel die organisierte Kriminalität steckt, wie Cornelia

Schmitt und Dr. Nicolas Schmitz von der Kanzlei Grünecker betonten. Am Abend gab es dann das bereits traditionelle Treffen im Wirtshaus in der Au, das auch Alumni der Brunswick European Law School (BELS) offenstand, die nun in München ihre berufliche Heimat gefunden haben. Am letzten Tag folgte die Gruppe der

Einladung der Vorsitzenden Richterin des 29. Markensenats am Bundespatentgericht, Dr. Ariane Mittenberger-Huber, und wohnte einem markenrechtlichen Widerspruchsverfahren bei, bei dem eine neuere deutsche von einer älteren Unionsmarke angegriffen wurde. Auf diese Weise wurde den TeilnehmerInnen auch ein spannender Einblick in die gerichtliche Praxis im Bereich des IP-Rechts gewährt.



Links die Originaltasche im Wert von 6.500 € – rechts die Nachahmung

Ein besonderer Dank gebührt an dieser Stelle noch einmal allen GastgeberInnen, die mit ihren unterschiedlichen Angeboten diese abwechslungsreiche Exkursion möglich gemacht haben. So war es den TeilnehmerInnen möglich, verschiedene Aspekte des geistigen Eigentums abseits der Hochschule kennenzulernen und vielfältige Eindrücke aus der „Hauptstadt des geistigen Eigentums“ mitzunehmen.

STUDIUM

Herzlichen Glückwunsch!

*Absolventenfeier der Brunswick European Law School (BELS)
am 8. Juni 2018 in Wolfenbüttel*

VON ANNE BALKWITZ, M.A.



*Titelbild des BELS-Reports 2018,
der pünktlich zur Feierlichkeit
aus dem Druck kam*

Die Brunswick European Law School (BELS) mit derzeit 1400 Studierenden verabschiedete am 8. Juni 2018 in Wolfenbüttel mit der 15. Absolventenfeier 234 Absolventinnen und Absolventen aller Bachelor- und Masterstudiengänge des Sommersemesters 2017 sowie Wintersemesters 2017/18.

Den mit 1.000 Euro dotierten Fakultätspreis, gestiftet von der Stadt Wolfenbüttel, überreichte Katrin Rühland, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt, an Nina Luisa Böer, Absolventin des Masterstudiengangs „International Law and Business“. Das Thema der Masterarbeit von Nina Luisa Böer lautet: „Strategien zur Optimierung der Bieterposition bei der Vergabe von Infrastrukturprojekten – Eine Gegenüberstellung im nationalen und internationalen Kontext“. Die Laudatio hielt der Studiendekan der Fakultät, Rechtsanwalt Christian Reichel, der

gemeinsam mit Katrin Rühland den Preis nebst einem Kristallwürfel überreichte.

Florian Maring, Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Volkswagen AG, überreichte den VW-Award an Laura Diekmann, die ihr Bachelor-Studium Recht, Finanzmanagement und Steuern ebenfalls mit einer herausragenden Gesamtnote abgeschlossen hat. Das Thema ihrer Bachelorarbeit lautet: „Die Ausweitung des Selektivitätsbegriffs im europäischen Beihilferecht – mögliche Folgen für die Besteuerung von Unternehmen und nationale Gesetzgebung“.

Grußworte sprachen Professor Winfried Huck, Dekan der Fakultät Recht, die Präsidentin der Ostfalia, Professorin Rosemarie Karger sowie Katrin Rühland, stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Wolfenbüttel. Mit



Prof. Dr. iur. Winfried Huck begrüßt die Gäste der Absolventenfeier

kräftigem Beifall für die musikalische Rahmung wurde das Saxophon-Quartett „Dubonair“ bedacht.

Über Twitter können die Absolventen mit der Fakultät Kontakt halten:
twitter.com/BelsOstfalia



Dekan Winfried Huck überreichte Thomas Kurth von Deloitte im Rahmen der Absolventenfeier die Fakultätsmedaille



Die beiden Preisträgerinnen Nina Luisa Böer (rechts) und Laura Diekmann

Fotos: www.mono-photography.de





AbsolventInnen und Lehrende



03/2018 - 02/2019

AbsolventInnen

Die BELS gratuliert insgesamt 222 AbsolventInnen. Folgende haben der Veröffentlichung ihres Namens und ihres Abschlusses zugestimmt:

BACHELOR-ABSOLVENT/INNEN (LL.B.)

Abbasi, Mina
Bahsi, Esra
Benda, Katharina
Blinow, Maria
Bösche, Kathrin
Bunke, Christine
Büto, Marcel
Dembska, Paulina
Deutsch, Simon
Dierig, Julia
Donner, Michelle
Dudek, Laura
Eckert, Olga
Efken, Markus
Eggers, Oliver
Elkarra, Silas
Fattah Ahmad, Rukaia
Fehse, Sandra
Goldberg, Philipp
Grummt, Alexandra

Günnewig, Julia Katharina
Hamann, Jacqueline
Harneit, Jessica
Heinemann, Annika
Hess, Melina
Hillebrecht, Lea
Jainz, Vincent
Jeschke, Mona Denise
Katzmaier, Judith
Kleinert, Katharina
Koshand, Mojgan
Krolop, Mirja
Krüger, Annika
Lägeler, Nathalie
Langpap, Jonas
Lyssyj, Malgorzata Agnieszka
Maurach, Grit
Meier, Niklas
Möhle, Talisa
Monien, Sarah



**MASTER-ABSOLVENT/INNEN
(M.A., M.SC., LL.M., MBA)**

Nayda, Jenny
Pleitner, Jan
Reinhardt, Sophie
Riedel, Jan Niklas
Sackmann, Julia
Saklica, Yonca
Salzmann, Lars
Schelle, Isabelle
Schuster, Christina
Seegatz, Marc
Steller, Rica
Vetter, Mathis
von Gadenstedt, Alexandra
von Krosigk, Nicolas
Wach, Anne
Weper, Paula
Wortmann, Carolin
Wutke, Keven Tim
Youssef, Hanan
Züchner, Marie

Arslan, Alev
Becher, Noemi
Bilgic, Cagatay
Bungeroth, Anne
de Carvalho, Thiago Jonas
Dowald, Michelle
Elagöz, Ahmet
Fedorczyk, Katharina
Grau, Sandra
Hamann, Mike
Himmelreich, Natalie
Keller, Viktoria
Kruppa, Sina
Lemke, Florian
Mack, Christoph
Manglus, Jana
Montag, Sonja
Pohl, Jochen
Sokoli, Ruzdi
Stahl, Karina
Weber, Felix
Zappel, Leonie

STUDIUM

Studieren an der BELS

BACHELORSTUDIENGÄNGE (LL.B.)

RECHT, FINANZMANAGEMENT UND STEUERN

Der Studiengang Recht, Finanzmanagement und Steuern (RFS) bereitet praxisnah auf Tätigkeiten im Finanzdienstleistungssektor vor, die rechtliche und ökonomische Kompetenzen erfordern. Gegenüber der traditionellen Jurausbildung werden die Absolventinnen und Absolventen nicht auf den Richter- oder Rechtsanwaltsberuf vorbereitet. Sie sollen vielmehr aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung die Anforderungen des Finanzmanagements, des Controllings und des Rechnungswesens erfüllen, indem sie juristisches sowie betriebswirtschaftliches Wissen praxisgerecht auf betriebliche, ökonomische und finanzwirtschaftliche Probleme unter Beachtung gesetzlicher Regelungen anwenden. Als Arbeitgeber kommen neben Banken und Industrieunternehmen auch Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen oder Steuerberatungskanzleien in Betracht.

Kontakt: fachstudienberatung-rfs@ostfalia.de

RECHT, PERSONALMANAGEMENT UND -PSYCHOLOGIE

Der Studiengang Recht, Personalmanagement und -psychologie (RPP) bereitet praxisnah auf Tätigkeiten im Personalmanagement vor, welche rechtliche, ökonomische und wirtschaftspsychologische Kompetenzen erfordern. Die Absolventinnen und Absolventen werden – anders als universitär ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen – nicht auf den Richter- oder Rechtsanwaltsberuf vorbereitet. Sie sollen vielmehr aufgrund ihrer Mischqualifikation den Anforderungen des Personalwesens im Mittelstand und großer Industrieunternehmen gerecht werden, indem sie juristisches Wissen praxisgerecht auf betriebliche und personalpsychologische Probleme anwenden. Hierzu werden wirtschaftsrechtliche Themen (speziell Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht im Umfeld bezahlter Beschäftigung) mit wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Inhalten (insbesondere im Bereich des Personalmanagements und der Personalpsychologie) kombiniert und durch Schlüsselqualifikationen abgerundet.

Kontakt: fachstudienberatung-rpp@ostfalia.de



WIRTSCHAFTSRECHT

Der Studiengang Wirtschaftsrecht (WR) bereitet praxisnah auf Tätigkeiten in der Wirtschaft vor, die rechtliche und ökonomische Kompetenzen erfordern. Die Absolventinnen und Absolventen werden – anders als universitär ausgebildete Volljuristinnen und Volljuristen – nicht auf den Richter- oder Rechtsanwaltsberuf vorbereitet. Sie sollen vielmehr aufgrund ihrer Mischqualifikation den Bedürfnissen des Mittelstandes und großer Industrieunternehmen gerecht werden, indem sie juristisches Wissen praxisgerecht auf betriebliche Probleme anwenden. Hierzu erfolgt die notwendige Verzahnung fundierter wirtschaftsrechtlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, die zusätzlich durch Spezialkenntnisse in den Vertiefungsrichtungen und durch Schlüsselqualifikationen (z. B. Kommunikationstraining, Projektmanagement, Sprachen) abgerundet werden.

Kontakt: fachstudienberatung-wr@ostfalia.de

MASTERSTUDIENGANG (M.A., MBA, M.SC.)

INTERNATIONAL LAW AND BUSINESS (ILB)

Das Masterprogramm vermittelt anspruchsvolle Studieninhalte des Europäischen und Internationalen Rechts sowie der Internationalen Unternehmensführung einschließlich des Außenhandels verbunden mit der Wahl der Vertiefungsrichtung. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch ein hohes Qualifikationsniveau in die Lage versetzt werden, in unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wichtige Funktionen – insbesondere auch Führungsaufgaben – zu übernehmen sowie eigenverantwortlich und selbstorientiert optimale, an den Interessen des Unternehmens ausgerichtete Entscheidungen zu treffen. Zudem eröffnet der Masterstudiengang den Zugang zum höheren Dienst. Studienschwerpunkte sind zum einen die für das Hochtechnologie- und Deutschland bedeutsamen rechtlichen Rahmenbedingungen und Vertragsarten und Themen aus den Bereichen der Spezialisierungen Personalmanagement (M.A.), Wirtschaftsrecht (MBA) und Finanzmanagement (M.Sc.). Die Vorlesungen werden durch innovative Prüfungsformen begleitet. Zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse werden weiterführende Kurse angeboten.

Kontakt: fachstudienberatung-ilb@ostfalia.de

WEITERBILDENDER MASTER “ENTREPRENEURSHIP & INNOVATION MANAGEMENT”

Master of Business Administration (MBA)

Ziel dieses Masterprogramms ist es, zukünftigen Entrepreneuren und Führungskräften einen Werkzeugkasten an die Hand zu geben, mit dem sie Geschäftschancen besser erkennen und nutzen können. Die praxisorientierten Inhalte helfen Studierenden, ein Unternehmen zu gründen und es zu entwickeln oder eine kreative und entrepreneuriale Denkweise in einer bestehenden Organisation zu implementieren. Im Vordergrund steht dabei nicht nur die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, sondern auch die Förderung der Kreativität und des Unternehmergeistes. Die Basis für den Masterstudiengang bilden anspruchsvolle Inhalte, die Studierende in interdisziplinären Arbeitsgruppen bearbeiten und die sie verschiedene Aspekte des Entrepreneurships durch professionelle Anleitung in Eigeninitiative erfahren lassen. Eine Mischung aus Vorlesungen, Workshops und E-Learning-Modulen runden den Studiengang ab.

Typische berufliche Tätigkeitsfelder

- » Managementpositionen in jungen Unternehmen und Start-ups
- » Selbstständigkeit
- » Innovation Management
- » Business Development
- » Produkt- & Projektmanagement
- » Coaching & Consulting

Wichtige Studieninhalte

- » Innovation Management & Business Modelling
- » Business Administration
- » Gründungsfinanzierung & Venture Capital
- » Entrepreneurship Case Studies
- » Entrepreneurial Marketing
- » IT/IP – Law
- » Steuer- & Unternehmensrecht
- » E-Entrepreneurship
- » Business Creativity
- » International Management
- » Social Competence

Studiengangsleitung

Prof. Dr. Reza Asghari

Fachstudienberatung

Dipl.-Handelslehrer, M. Sc. Samir J. Roshandel

Telefon: 05331 / 939-33390

E-Mail: s.roshandel@ostfalia.de

Weitere Informationen unter:

www.entrepreneurship-center.de/lernen/masterprogramm

ZENTRALE STUDIENBERATUNG (ZSB)

Kontakt: studienberatung@ostfalia.de



STUDIUM

Personal der BELS

03/2018 bis 02/2019

VON DER BELS-REPORT REDAKTION

Dekanat

- » Birgit Ahlgrim, Bankfachwirtin
- » Anne Balkwitz, M.A.
- » Martina Behrens
- » Jana Kiehne, gepr. Wirtschaftsfachwirtin (IHK)
- » Dipl.-Inf. (FH) Cornelius Klingenberg
- » Dipl.-Kffr. Cornelia Lohse
- » Dipl.-Kffr. Lijuan Qi
- » Anne Stein, M.A.

Lerncoach

- » Anja Freiwald, M.A.

Lehrkraft für besondere Aufgaben

- » Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Christian Reichel

Institut für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (EIW)

Professoren

- » Prof. Dr. iur. Winfried Huck
- » Prof. Dr. jur. Martin Müller
- » Prof. Dr. iur. Dipl.-Verww. Achim Rogmann, LL.M. (Murdoch)

MitarbeiterInnen

- » Anna-Theresia Krein, M.A.

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Ass. iur. Johanna Marie Dickel
- » Dipl.-Jur. Aria Jalal-Gündüz
- » Ass. iur. Claudia Kurkin
- » Ass. iur. Oliver Kahl
- » Dr. Christoph-Eric Mecke
- » Hannes Prochno, LL.M.
- » Leonie Zappel, LL.M.

Institut für Geistiges Eigentum, Recht und Wirtschaft in der Informationsgesellschaft (GWI)

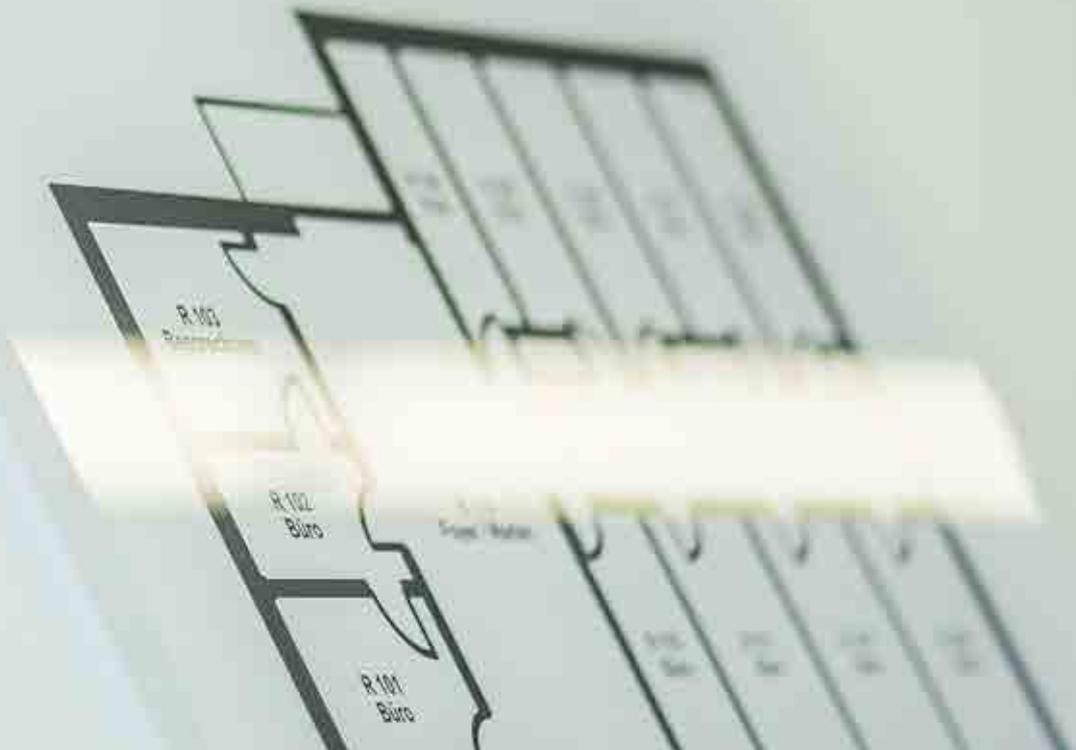
Professoren

- » Prof. Dr. rer. pol. Reza Asghari
- » Prof. Dr. Sven Bartfeld
- » Prof. Dr. rer. pol. Dirk Hohm
- » Prof. Dr. jur. Ralf Imhof
- » Prof. Dr. jur. Matthias Pierson

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Dr. Ruth Areli García León, M.Sc./M.M.
- » Dr. Christian Lewke, LL.M.
- » Dr. Karl Marxen, LL.M. (Stellenbosch), LL.D. (Johannesburg)
- » Ben Peters, LL.M.
- » Philip Freiherr von Ledebur, LL.B.

Gebäude A



Institut für Recht, Personalmanagement und Personalpsychologie (RPP)

ProfessorInnen

(inkl. Verwaltungswissenschaften)

- » Prof. Dr. rer. oec. Monika Aldinger
- » Prof. Dr. Diethard Breitkopf
- » Prof. Dr. jur. Horst Call
- » Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Andrea Graf
- » Dr. Constanze Herweg
- » Prof. Dr. jur. Kai Litschen

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Tino Glumm, LL.B.
- » Dr. Nazarii Gutsul (ZEGI)
- » Maren Günther, M.Sc.
- » Ass. iur. Stella-Maren Klaue
- » Katrin Neurath, M.A.
- » Sören Stein, LL.B.
- » Dipl.-Wirtschaftspsychologin (FH)
Nancy Treuter, M.A.
- » Alessa Voigt, M.A.
- » Kim-Anabelle Winter, M.A.

Institut für Recht, Finanzen und Steuern (RFS)

ProfessorInnen

- » Prof. Dr. rer. pol. Olaf Schlotmann
- » Prof. Dr. jur. Fabian Stancke
- » Prof. Dr. rer. pol. Martina Wentz
- » Prof. Dr. rer. pol. Stefan Zeranski
- » Prof. Dr. jur. Till Zech, LL.M. (Miami)

Wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- » Heike Ahrens-Freudenberg, LL.B.
- » Ass.-iur. Dipl.-Jur. Tobias Böttcher
- » Dipl.-Volkswirt Frank Eberhardt
- » Nicole Jerke, B.A.
- » Carsten Kühne, B.A. (ZWIRN)
- » Dipl.-Kffr. Silvia Menneking
- » Nikolett Nemeth, M.A.
- » Kai-Daniel Strobel, LL.M.
- » Inka Anita Zippe, M.A.

NACHGEFRAGT – FREI NACH MARCEL PROUST

Frank Oesterhelweg, Vizepräsident des Landtages

VON ANNE STEIN, M.A.



Wo möchten Sie leben?

Wenngleich ich auch gern unterwegs bin und wunderbare Orte erlebt habe, so lebe ich doch gern hier, in meiner Heimat, in Werlaburgdorf.

Was ist Ihr Lieblingsort in Wolfenbüttel?

Der Seeliger-Park hinter meiner ehemaligen Schule, dem Gymnasium im Schloß.

Ihre Lieblingsbeschäftigung?

Bei blauem Himmel durch die herrlichen Landschaften des Ostallgäus wandern, an einem schönen Aussichtspunkt mit weitem Blick über's Land eine „Brotzeit“ machen und dann eine Zigarre anstecken – das hat was und entspannt!

Ihr Traum vom Glück?

Am Ende sagen zu können: Gut war's.

Ihre Lieblingsfarbe?

Grün.

Ihre Lieblingsblume?

Das Gänseblümchen in meinem kleinen Obstgarten.

Ihr Hauptcharakterzug?

Kann man das selbst wirklich beurteilen? Ich versuche es: Ich glaube, ich habe einen ausgeprägten Gerechtigkeitssinn und lasse mich ungern bevormunden und steuern.

Ihre HeldInnen der Wirklichkeit?

Meine Frau, die es immer noch mit mir aushält, mir in vielen Angelegenheiten (wegen meiner politischen Einbindung und häufigen Abwesenheit) den Rücken frei hält und so manches Problem allein lösen muss.

Ihre HeldInnen in der Geschichte?

In unserer jüngeren Geschichte ist das ganz sicher Konrad Adenauer – ein Mann mit Ecken und Kanten, mit Verstand, Humor und Schlitzohrigkeit, mit einer Vision und einer bemerkenswerten Lebensleistung, der (in Anlehnung an eines seiner wichtigsten Zitate) mehr als seine Pflicht getan hat.

Welche natürliche Gabe möchten Sie besitzen?

Gelassenheit ... hat bisher selten geklappt!

Was wünschen Sie sich für Wolfenbüttel in den nächsten fünf Jahren?

Ein deutlich freundlicheres Klima für engagierte Menschen mit Ideen und konstruktiver Kritik.



Kurzvita

Wenn Sie sich jetzt für ein Studium entscheiden müssten, würden Sie an der Ostfalia studieren und wenn ja, was?

Ein Studium an der Ostfalia im Bereich Wirtschaft und Recht könnte ich mir gut vorstellen: Stadt- und Regionalmanagement.

Ihre gegenwärtige Geistesverfassung?

Das käme wohl auf die Definition dieses Begriffes an. Ich denke, dass ich doch recht offen, objektiv und unabhängig-kritisch unterwegs bin, vom Gemütszustand her (zu) gutgläubig und optimistisch.

Ihr Motto?

Nach Franz-Josef Strauß: „Dankbar rückwärts, gläubig aufwärts, mutig vorwärts.“

Geboren am 19. November 1961 in Wolfenbüttel

Seit 1976: Mitglied der JU (Jungen Union)/CDU

Seit 1986: Kommunalpolitisch auf diversen Ebenen tätig

Seit 2002: Mitglied des Niedersächsischen Landtages und Vorsitzender des CDU-Kreisverbandes Wolfenbüttel

Seit 2010: Vorsitzender des CDU-Landesverbandes Braunschweig

Seit Ende 2017: Vizepräsident des Niedersächsischen Landtages

Ehrenamtlich tätig zum Beispiel als Vorsitzender des Fördervereins Archäologie- und Landschaftspark Kaiserpfalz Werla, im Stiftungsrat der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) und im Vereinswesen

Foto und Kurzvita: www.frank-oesterhelweg.de



Impressum

Herausgeber:

Winfried Huck
Dekan der Fakultät Recht
Brunswick European Law School
(BELS)

Redaktion:

Winfried Huck
Anne Stein
Nikolett Nemeth
Hannes Prochno
Sören Stein

Fotografie:

Foto Artmann GmbH, Braunschweig
Agentur Ausdruckslos, Braunschweig
MoNo Photography, Braunschweig
123rf.com

Bildnachweis:

S.63: © Georgios Kollidas/123RF.com
S. 30/31: © ricochet64/123RF.com

Satz:

Die Kirstings – Kreativwerkstatt,
Braunschweig

Druck:

BS Print DigitalRepro GmbH,
Braunschweig

Erscheinungstermin/Ausgabe:

05-2019/15. Ausgabe

ISSN

2567-2053



Ostfalia
Hochschule für angewandte
Wissenschaften



– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
Brunswick European Law School (BELS)
Salzdahlumer Straße 46/48
38302 Wolfenbüttel
www.bels.ostfalia.de

ISSN 2567-2053